

## Stenographischer Bericht über die 28. Sitzung des Landtages Rheinland-Pfalz im Landtagsgebäude zu Mainz am 15. September 1964

<b>Tagesordnung :</b>		Seite
<b>Fortsetzung der Tagesordnung vom 14. September 1964</b>		
<b>7. Große Anfrage der Fraktion der CDU betr. Realschulwesen in Rheinland-Pfalz</b>		
- Drucksache II/206 -		
<i>Zurückgestellt für die 30. Sitzung</i>		
<b>9. Große Anfrage der Fraktion der FDP betr. Prüfungs- und Studienordnungen und Studiendauer an der Landesuniversität</b>		
- Drucksache II/239 -		
<i>Zurückgestellt für die 30. Sitzung</i>		
<b>10. Antrag der Fraktion der FDP betr. Behebung des Mangels an gewerblichen Berufsschullehrern</b>		
- Drucksache II/263 -		
<i>Zurückgestellt für die 30. Sitzung</i>		
<b>11. Antrag der Fraktion der SPD betr. Erhaltung des Besitzstandes bei Ersten und Alleinstehenden Lehrern, deren Schulen im Vollzuge des Volksschulgesetzes zusammengelegt bzw. aufgelöst werden</b>		
- Drucksache II/264 -		
<i>Zurückgestellt für die 30. Sitzung</i>		
<b>12. Erste, zweite und dritte Beratung eines Urantrages der Fraktion der FDP betr. Landesgesetz zur Änderung des Artikels 50 der Verfassung für Rheinland-Pfalz</b>	900	
- Drucksache II/235 -		
<i>In zweiter Beratung mit Mehrheit abgelehnt</i>		902

	Seite
13. Erste, zweite und dritte Beratung eines <b>Urantrages der Fraktion der SPD</b> betr. Landesgesetz zur Änderung des Artikels 50 der Verfassung für Rheinland-Pfalz	902
- Drucksache II/267 -	
<i>In zweiter Beratung mit Mehrheit abgelehnt</i>	908
14. <b>Zweite und dritte Beratung eines Landesgesetzes zur Änderung und Neufassung des Selbstverwaltungsgesetzes</b>	908
- Drucksachen II/27/43/211 -	
Berichterstattung: Hauptausschuß - Drucksachen II/247/277/282 -	
Berichterstatte: Abg. Schneider, H. Abg. Detzel	
Berichterstattung: Rechtsausschuß	
Berichterstattung: Abg. Mendling	
<b>Dazu:</b>	
<b>Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP - Drucksache II/265 -</b>	
<b>Änderungsanträge der Fraktion der CDU - Drucksachen II/278/281 -</b>	
<b>Änderungsantrag der Abgeordneten Veltin, Steinhauer u. a. (CDU) - Drucksache II/283 -</b>	
<b>Änderungsantrag der Fraktion der SPD - Drucksache II/279 -</b>	
<b>Änderungsanträge der Fraktion der FDP - Drucksachen II/236/254/255/256/276 -</b>	
<i>Drucksache II/281 mit Mehrheit angenommen</i>	930
<i>Drucksache II/277 einstimmig angenommen</i>	931
<i>Drucksache II/254 mit Mehrheit abgelehnt</i>	931
<i>Drucksache II/279 mit Mehrheit angenommen</i>	933
<i>Drucksache II/256 mit Mehrheit abgelehnt</i>	934
<i>Drucksache II/278 in namentlicher Abstimmung mit Mehrheit abgelehnt</i>	942/950
<i>Drucksache II/283 mit Mehrheit abgelehnt</i>	943
<i>Drucksache II/276 mit Mehrheit angenommen</i>	946
<i>Drucksache II/236 mit Mehrheit abgelehnt</i>	947
<i>Drucksache II/255 zurückgezogen</i>	943
<i>Drucksache II/282 einstimmig angenommen</i>	947
<i>In dritter Beratung in der Fassung der Drucksache II/247 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen</i>	949
19. <b>Erste Beratung eines Urantrages der Fraktion der FDP</b> betr. Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz (LBG) vom 11. Juli 1962 (GVBl. S. 73)	
- Drucksache II/259 -	
<i>Zurückgestellt für die 30. Sitzung</i>	
20. <b>Erste Beratung eines Ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz)</b>	949
- Drucksache II/268 -	
<i>In erster Beratung erledigt; Überweisung an den Hauptausschuß und den Rechtsausschuß</i>	949

## Am Regierungstisch:

Ministerpräsident Dr. h. c. Altmeier, die Staatsminister Glahn, Dr. Orth, Schneider, Wolters, Staatssekretär Dr. Eicher

## Es fehlten:

Entschuldigt: die Abgeordneten Hanz, Jacobs, Schmurr, Stübinger, Wetzel, G.

Unentschuldigt: der Abgeordnete Grauer

## Rednerverzeichnis:

Präsident Van Volxem . . . . .	900, 901, 902, 904, 905 906, 907, 919, 920, 924 925, 926, 927, 929, 930 931, 932, 933, 934, 936 938, 940, 941, 942, 945 946, 947, 948, 949
Vizepräsident Rothley . . . . .	912, 914, 915
Vizepräsident Piedmont . . . . .	943
von Büнау (FDP) . . . . .	920, 926, 931, 933, 943 946
Detzel (CDU) . . . . .	912
Fuchs (SPD) . . . . .	924
Gaddum (CDU) . . . . .	941
Dr. Kohl (CDU) . . . . .	905, 924, 926, 934, 940 945, 947
Dr. Kohns (CDU) . . . . .	905
Korbach (CDU) . . . . .	915, 929, 932, 943, 945
Dr. Ludwig (SPD) . . . . .	941, 946
Mendling (SPD) . . . . .	914
Munzinger (SPD) . . . . .	931
Schmidt (SPD) . . . . .	901, 906, 936, 942, 945 948
Schneider (SPD) . . . . .	908
Dr. Skopp (SPD) . . . . .	929
Dr. Storch (FDP) . . . . .	900, 904, 938, 948
Thorwirth (SPD) . . . . .	902, 919, 933
Veltin (CDU) . . . . .	943
Dr. Völker (FDP) . . . . .	927
Wallauer (FDP) . . . . .	930
Innenminister Wolters . . . . .	907

**28. Plenarsitzung des Landtags Rheinland-Pfalz  
am 15. September 1964**

Die Sitzung wird um 10.15 Uhr durch den Präsidenten des Landtags eröffnet.

**Präsident Van Volxem:**

Ich eröffne die 28. Sitzung des Landtags Rheinland-Pfalz. Beisitzer sind die Herren Abgeordneten Diel und Adamzyk. Herr Abgeordneter Diel führt die Rednerliste. Es fehlen entschuldigt die Frau Abgeordnete Wetzels, die Herren Abgeordneten Jacobs, Minister Stübinger, Schmurr und Hanz.

Ich begrüße auf der Tribüne als Gäste des Landtags die CDU-Ortsgruppe Wirges über Montabaur, die Realschule Katzenelnbogen und die Frauenlobschule in Mainz.

(Beifall des Hauses.)

Ich rufe auf **Punkt 12** der Tagesordnung:

**Erste, zweite und dritte Beratung eines Antrags  
der Fraktion der FDP betr. Gesetz zur Änderung  
des Artikels 50 der Landesverfassung**

- Drucksache II/235 -

Die Begründung erfolgt durch den Herrn Abgeordneten Dr. Storch (FDP).

**Abg. Dr. Storch:**

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe die Aufgabe, Ihnen den Antrag der FDP-Fraktion zu begründen, der auf die Einführung der Urwahl der Bürgermeister durch die Bevölkerung abzielt. Zu diesem Antrag - wenn er verwirklicht werden soll - ist eine Zweidrittelmehrheit des Hauses erforderlich, weil in der Verfassung festgelegt ist, daß den Vertretungskörperschaften, also den Gemeinde- und Stadträten, die Wahl der leitenden Beamten, also der Bürgermeister und Oberbürgermeister, zusteht. Alle Fraktionen müssen also mitstimmen, damit dieser Antrag mit Zweidrittelmehrheit verwirklicht werden kann.

Wenn Sie unserem Vorschlag folgen, werden künftig in Rheinland-Pfalz die Bürgermeister aller Gemeinden unmittelbar von den Bürgern der Gemeinden gewählt werden können.

Ich nenne Ihnen drei Gründe, die für dieses demokratische Verfahren sprechen, das sich in Bayern und in Baden-Württemberg zur Zufriedenheit der Bevölkerung außerordentlich bewährt hat.

1. Die große Bevölkerungszahl unserer demokratischen Länder macht es notwendig, sich bei den Wahlen der Regierungen der mittelbaren, der parlamentarischen Demokratie zu bedienen, das heißt, nicht das Volk hat unmittelbar in toto insgesamt seine Regierungen zu wählen, sondern nur das Parlament, das Repräsentativgremium der Gesamtheit der Wähler, ist dazu in der Lage. Das ist allein aus zahlenmäßigen Gründen notwendig. Bei der Wahl der Bürgermeister aber, in dem überschaubaren Rahmen der Gemeinden, ergibt sich die

Gelegenheit, auf einfache Weise die unmittelbare Demokratie, die Urform unserer Staatsordnung, zu praktizieren. Das hat zur Folge - wie die Verhältnisse in Baden-Württemberg und Bayern zeigen -, daß das Interesse des Bürgers an seinem Gemeinwesen, an der Demokratie, wesentlich gestärkt wird. Es ist eine bekannte Tatsache, daß durch die Personalisierung der oft spröde Stoff der Politik auch für den Bürger interessant und lebendig wird, der sich ansonsten nicht um die Alltagspolitik kümmert.

Die Urwahl der Bürgermeister, die unmittelbare Wahl durch das Volk, ist also nicht nur ein demokratisches Grundprinzip, das sich hier verwirklichen läßt, sondern auch ein Instrument, den Bürger stärker an seinem Gemeinwesen zu interessieren. Jeder Bürger kann unmittelbar selbst mitentscheiden, wer für ihn für eine bestimmte Zeitspanne der „Meister der Bürger“, der Bürgermeister, sein soll.

Ein zweites Argument: Ein in der Urwahl gewählter Bürgermeister ist von den vielleicht wechselnden Mehrheiten der Gemeindevertretung, also auch von den politischen Parteien, weitgehend unabhängig. Er leitet seine Legitimation ja unmittelbar vom Volke her. Er kann über der Diskussion der Ratsfraktionen stehen und die Probleme seiner Gemeinde unbefangener und auch kritischer beurteilen als das vom Rat gewählte Gemeindeoberhaupt. Er bringt natürlich - Herr Munzinger, Sie schmunzeln, aber ich glaube, das ist ein Fall, der richtig ist -

(Zuruf des Abg. Munzinger. - Heiterkeit bei der SPD.)

- Ja, ja.

(Abg. Dr. Skopp: Hat Herr Munzinger geschmunzelt? - Abg. Völker: Lachen darf man doch wohl noch hier, Herr Dr. Storch!)

- Das ist gestattet, ja natürlich.

Der durch die Bevölkerung gewählte Bürgermeister gewinnt eine starke Autorität, die ihn befähigt, auch im Gemeinderat entsprechend aufzutreten. Diese starke Autorität muß natürlich auch an Bindungen gekettet sein, damit eine solche Position nicht mißbraucht werden kann. Aber - so meine ich - hier ist die starke Stellung gerechtfertigt, die unsere rheinische Bürgermeisterverfassung dem Bürgermeister gibt; denn er hat sie ja unmittelbar von den Gemeindebürgern erhalten, während bei den durch den Rat gewählten Bürgermeistern von uns eine stärkere Bindung an die wählende Körperschaft gefordert wird. Dazu wird später mein Kollege von Bübau bei der Begründung unseres entsprechenden Antrages noch nähere Ausführungen machen.

Und ein dritter Grund: Die Kandidatenauslese vollzieht sich bei der Urwahl zwangsläufig öffentlich; denn jeder Bewerber muß ja zur Wahl zugelassen werden. Die Auslese der Kandidaten bei der Wahl durch das Ratsgremium vollzieht sich intern in den Gremien dieser Gemeindevertretung; nur der Wahlakt selbst ist öffentlich. Wer also für die Öffentlichkeit der politischen Vorgänge eintritt, muß - von diesem Argument her - die Urwahl der Bürgermeister bejahen. Auch diese öffentliche Diskussion über das Für und Wider der Kandidaten belebt natürlich wiederum das Interesse der Bürgerschaft an den Problemen der Gemeinden; denn je nachdem, wie diese gelagert sind, läßt sich der eine oder andere Bewerber auf Grund seiner Eignung oder Befähigung vorziehen oder zurückstellen.

Ein weiteres: Die Parteien sind gezwungen, bei der Kandidatenauslese noch stärker auf Persönlichkeiten zu achten, die das notwendige Echo in der Bevölkerung

(Dr. Storch)

finden, eine Regel, die heute nicht in jedem Falle berücksichtigt wird.

(Abg. Dr. Kohl: Hört, hört!)

Es sei, meine Damen und Herren, ein möglicher Nachteil nicht verschwiegen: Die Erfahrung lehrt, daß vor allem ortsansässige Kandidaten gegenüber auswärtigen Bewerbern die weitaus größeren Erfolgsaussichten haben. Das ist logisch, und es liegt auf der Hand. Die Leute, die in der Gemeinde bekannt sind, werden den unbekannteren auswärtigen Bewerbern vorgezogen. Wenn genügend qualifizierte Persönlichkeiten zur Verfügung stehen, ist das sicherlich kein Nachteil. Es könnte nur dann eine kritische Situation eintreten, wenn keine qualifizierten Personen bereit sind, für das Amt des Bürgermeisters zu kandidieren und die Wähler dann zwangsläufig eine Person wählen müssen, die nicht in allen Punkten den Anforderungen gerecht wird. Aber ich glaube, diese Möglichkeit ist auch bei der Wahl durch die Gemeindevertretung gegeben.

Meine Damen und Herren! Das Thema „Urwahl der Bürgermeister“ wird nicht zum erstenmal hier in diesem Landtag diskutiert. Schon in der ersten Wahlperiode hat der damalige Staatssekretär Dr. Wuermeling den Antrag gestellt, in Gemeinden bis zu 2 000 Einwohnern die Urwahl einzuführen. Dieser Antrag wurde im Hauptausschuß von der SPD mit dem Argument abgelehnt, daß die sogenannte Cliqueswirtschaft in kleinen Gemeinden sowieso nicht ausgeschaltet werden könnte; die gewählten Vertreter des Volkes seien zur Wahl berufen.

(Zurufe von der CDU: Hört, hört!)

Das war in der ersten Wahlperiode; es ist schon recht lange her.

In der zweiten Wahlperiode haben der Abgeordnete Wetzel und andere den gleichen Antrag bei der Novellierung zum Selbstverwaltungsgesetz gestellt. Auch dieser Antrag wurde - insbesondere von der SPD - zunächst ohne nähere Angabe von Gründen abgelehnt. In der dritten Beratung schließlich hat der Herr Abgeordnete Schmidt ausgeführt, daß der Bürgermeister das Vertrauen des Gemeinderates genießen müsse, also nicht von der Bevölkerung, das heißt von einem anderen Gremium, gewählt werden könne.

In der dritten Wahlperiode schließlich hat die FDP-Fraktion dieses Hauses den gleichen Antrag gestellt. Auch dieser Antrag ist am Widerstand der sozialdemokratischen Fraktion gescheitert. Die Begründung für die Ablehnung war, daß die Urwahl in unserem Raum systemwidrig sei.

Diese Gründe, meine Damen und Herren, sind in der Tat die einzigen, welche bisher gegen die Urwahl eingewandt wurden. Ich glaube, Sie geben mir recht, wenn ich sage: Es waren keine sehr starken Gegenargumente, welche die SPD bisher anführte. Ich glaube auch, daß sie heute von der Sache her keine wesentlich stärkeren Gründe anführen kann. Hinzu kommt - lassen Sie das auch hier erwähnt sein -, daß die Urwahl durchaus populär ist, daß sie von der Bevölkerung - besonders in den kleinen Gemeinden - gewünscht wird. Wir haben in vielen Gesprächen mit Bürgern unseres Landes in allen Landesteilen diese Feststellung gemacht. Gerade in den kleinen Gemeinden ist der Gedanke der Urwahl der Bürgermeister durchaus im Interesse der Bevölkerung, und überall hören Sie eine Zustimmung zu dieser Überlegung.

(Abg. Schwarz: In den kleinen Gemeinden!)

- Ich sagte „kleine Gemeinden“; Herr Schwarz, Sie rufen es mir zu. Wir hatten zuerst überlegt, daß wir, um eine Beschränkung festzulegen, bei Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern - vielleicht auch noch unter dieser Zahl - verbleiben sollten; hierfür hätte man vielleicht eher eine Zustimmung finden können. Die SPD ließ aber - soweit ich das beurteilen kann - in internen Gesprächen und in einem Briefwechsel erkennen, daß sie eventuell bereit ist, zuzustimmen, wenn in allen Gemeinden die Urwahl eingeführt würde. Wir sind dieser Auffassung, von der ich nicht weiß, ob sie zutrifft - Sie werden dazu sicherlich gleich etwas sagen, Herr Kollege Schmidt -, entgegengekommen, indem wir uns entschlossen haben, der Urwahl in allen Gemeinden zuzustimmen, weil das Prinzip und die von mir angeführten Gründe in den großen Gemeinden genauso zutreffen wie in den kleinen, wenn auch in den größeren Gemeinden der unmittelbare Kontakt zwischen dem Wähler und dem Gewählten schwieriger herzustellen ist als in den kleinen Landgemeinden, wo jeder jeden kennt. Aber über die Einzelheiten und die mögliche Begrenzung wird zu reden sein, wenn unser Antrag hier angenommen ist und es darum geht, im Gesetz die Ausführung dieses Gedankens vorzunehmen.

Meine Damen und Herren, ich darf zusammenfassen: Die Urwahl - so meinen wir - ist ein demokratisches Recht der Bürger. Sie wird von der Bevölkerung unseres Landes gewünscht. Aus der bisherigen Diskussion ergeben sich keine erkennbaren sachlichen Gründe, welche dagegensprechen. Wir werden aber vorteilhaft zu buchen haben, daß wir hier und da stärkere Persönlichkeiten an der Spitze unserer Gemeinwesen haben werden. Niemand - lassen Sie mich das auch sagen - hat einen Nachteil von der Urwahl der Bürgermeister, aber der demokratische Gedanke, den Bürger im überschaubaren Rahmen seiner Gemeinde stärker an die res publica, an die öffentliche Sache, heranzuführen, wird einen bedeutenden Auftrieb erfahren.

Ich bitte Sie aus diesem Grunde - wirklich ohne alle parteipolitische Überlegungen -, besonders die Kollegen von der SPD, ihre Bedenken gegen die Urwahl zurückzustellen und unserem verfassungsändernden Antrag Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

**Präsident Van Volxem:**

Ich eröffne die Besprechung. Das Wort hat Herr Abgeordneter Schmidt (SPD).

**Abg. Schmidt:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Kollege Dr. Storch hat eines richtig wiedergegeben, nämlich, daß die sozialdemokratische Landtagsfraktion die übrigen Parteien des Hauses hat wissen lassen, daß wir eine Aufspaltung des Bürgermeisterwahlrechtes nicht akzeptieren würden. Für uns käme also die von der FDP zunächst angeregte Aufspaltung, Direktwahl durch die Gemeinden unter 3 000 bzw. 5 000 Einwohner und darüber hinaus indirekte Wahl durch die Gemeindevertretungskörperschaft, nicht in Frage. Wir wollten keine zweierlei Art von Bürgermeistern schaf-

(Schmidt)

fen. Das schien uns irgendwie systemwidrig und nicht vertretbar.

Wir haben aber die FDP wissen lassen, daß die sozialdemokratische Fraktion bereit wäre, über die Frage der Direktwahl aller Bürgermeister zu sprechen, wenn eine weitere Überlegung ernsthaft in Erwägung gezogen würde, nämlich die Bestellung der Landräte durch die Vertretungskörperschaft des Kreises, den Kreistag. Es gibt auf der kommunalen Ebene - das zeigt ja das Selbstverwaltungsgesetz - neben der Gemeindeebene als die zweite bedeutsame Ebene die Ebene der Kreise und daneben die der kreisfreien Städte. Wir haben aber in der Frage als Vergleich nur mit der zweiten Ebene, der Ebene der Kreise, zu tun. Und Sie wissen, daß die sozialdemokratische Landtagsfraktion nach der Richtung hin auch einen verfassungsändernden Antrag vorgelegt hat, der gleich zur Beratung anstehen wird, nämlich die kommunalen Vertretungskörperschaften der Kreise mit dem Wahlrecht der Landräte auszustatten. Uns schien eine Verbindung beider Fragen sinnvoll. Denn wenn man hier von der Stärkung des Selbstverwaltungsrechtes und Hebung der Bürgerinteressen über Direktwahl der Bürgermeister spricht, dann müßte man logischerweise auch die zweite kommunale Selbstverwaltungsebene, nämlich die der Landkreise, mit einbeziehen. Das aber hat die FDP mit Entschiedenheit abgelehnt. Nachdem sie diese unsere Vorstellung abgelehnt hat, konnte sich die sozialdemokratische Fraktion zu einer Fortsetzung der Diskussion über die Direktwahl der Bürgermeister nicht entschließen. Sie bleibt daher bei ihrer bisherigen Entscheidung, die aber deshalb, Herr Kollege Dr. Storch - ich will nicht weiter darauf eingehen - auch nicht als eine undemokratische Entscheidung bezeichnet werden kann. Sie haben mit Recht gesagt, es gebe viele Gründe dafür und viele dagegen. Ich will die Gründe, die dagegen sprechen, in Anbetracht meiner bisherigen Feststellungen nicht näher erörtern. Nur eines darf ich Ihnen sagen: Wenn Sie in die Landtagsprotokolle der Jahre 1947/48 Einblick nehmen, dann gab es damals eine Reihe von gewichtigen zusätzlichen Gründen, die für die damalige Entscheidung mitbestimmend waren.

Wenn man das Für und Wider abwägt, dann ist es sicherlich eine Frage, die auch in den sozialdemokratischen Reihen verschieden gesehen wird. Wir haben auch Freunde, die befürworten die Direktwahl. Wir haben dafür andere, die sagen nein. Aber wir waren des Gewissenskonfliktes enthoben, nachdem Sie, meine Herren von der FDP, sich entschieden, die logische Folgerung aus Ihrem Antrag, nämlich bezüglich der Gestaltung des Wahlrechtes der Landräte mit uns nicht zu diskutieren.

Die sozialdemokratische Fraktion wird aus diesem Grund Ihren heutigen Antrag ablehnen.

(Beifall bei der SPD.)

#### Präsident Van Volxem:

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Eine Abstimmung in erster Lesung erfolgt nicht. Es ist kein Überweisungsantrag gestellt. - Ich rufe die zweite Beratung auf. Liegen Wortmeldungen vor? - Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir in zweiter Beratung zur Abstimmung über den Antrag der FDP, Drucksache II/235. Ich rufe auf die §§ 1, 2, Einleitung und Überschrift. Wer in zweiter Beratung dem Antrag seine

Zustimmung geben will, möge das Handzeichen geben. - Danke! - Die Gegenprobe! - Ich muß auszählen lassen. - Nochmals bitte, wer stimmt zu? - 36 haben zugestimmt! - Ich bitte um die Gegenprobe! - 52 dagegen. Der Antrag ist in allen Teilen abgelehnt. Eine dritte Beratung erfolgt nicht.

Ich rufe auf Punkt 13 der Tagesordnung:

#### Erste, zweite und dritte Beratung eines Antrages der Fraktion der SPD betr. Landesgesetz zur Änderung des Artikels 50 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

- Drucksache II/267 -

Der Antrag wird begründet durch Herrn Abgeordneten Thorwirth (SPD).

#### Abg. Thorwirth:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die mit dem Antrag II/267 der Fraktion der SPD zur Streichung empfohlene Bestimmung unserer Landesverfassung ist heute mit die Grundlage für die Vollmacht der Landesregierung, die Landräte zu bestellen, ohne die Bürgervertreter in den Kreisen zu befragen. Ihre Beseitigung in der Landesverfassung soll den Weg freimachen, das Selbstverwaltungsgesetz, dessen Beratung und Beschlußfassung heute hier ansteht, in einem entscheidenden Punkt zu ändern, und zwar mit dem Ziel, die Wahl der Landräte durch die Kreisparlamente auch in Rheinland-Pfalz zu verwirklichen.

Meine Damen und Herren! Wir haben die Novellierung des Selbstverwaltungsgesetzes begonnen in der Absicht, die Rechte der Selbstverwaltung in Rheinland-Pfalz zu stärken, die Funktionen der Aufsichtsbehörden dort abzubauen, wo man aus der Entwicklung der Situation glaubte, die Rechte der Selbstverwaltung uneingeschränkt gestalten zu können. Wir haben die Novellierung des Selbstverwaltungsgesetzes in der Absicht begonnen, die Bürgerrechte schlechthin zu verstärken und demokratischer zu gestalten.

Gestatten Sie mir, einige Bemerkungen dazu zu machen. Es kommt auch darauf an, das Verhältnis der Organe in der gemeindlichen und kommunalen Selbstverwaltung zueinander abzustimmen. Wir wollten uns dabei auch vor der Gefahr schützen, daß nach dem Sprichwort gehandelt wird, daß dort, wo zwei sich streiten, möglicherweise der dritte sich freut. Aus diesem Grunde haben wir gemeinschaftlich den Weg beschritten, eine Reihe von Änderungen unseres Selbstverwaltungsgesetzes vorzunehmen. Es kommen ganz zweifellos manche erfreuliche Änderungen, die sich nach den Beratungen im Hauptausschuß abzeichnen. Es bleiben sicherlich eine Reihe von Wünschen unerledigt und offen. Wir sind beispielsweise - um nur einige solcher Bemerkungen hier zu machen - nicht glücklich darüber, daß wir die Amtszeit der Gemeindevertreter verlängern, weil wir - ohne daß ich das hier zur Prinzipienfrage machen möchte - der Auffassung sind, daß gerade für die Gemeinden die Unmittelbarkeit das Interesse der Bürger darunter unter Umständen leiden kann.

So meinen wir beispielsweise auch, daß wir mit einer Bestimmung, die den Ausschluß der Sonderinteressen betrifft, wie sie heute im Gesetz steht, nicht gerade das erfassen, was wirklich die Befangenheit auslöst. Hier

(Thorwirth)

sind eine Reihe solcher Punkte, die zu ordnen wir richtig hielten.

Nun, meine Damen und Herren, die Leitlinie unserer Beratungen und unserer Absichten war, die Vertreter der Bürgerschaft vom Gängelband der Aufsichtsbehörde wegzubringen.

(Abg. Dr. Kohl: Aber Herr Kollege, das ist doch keine Begründung des Antrags!)

- Entschuldigen Sie, ich komme zum Thema, ich bitte nur um etwas Geduld dabei.

(Abg. Dr. Kohl: Wir sind doch noch nicht in der Generaldebatte!)

- Nein, nein!

Ich wollte das vorwegschicken, um klarzustellen, daß wir hier an einem entscheidenden Punkt, nämlich der Stellung der Landräte, der Meinung sind, daß die Absicht, die die Fraktionen hiermit verbunden haben, bei der jetzigen Vorlage des Hauptausschusses nicht verwirklicht wird,

(Beifall bei der SPD.)

da unserer Auffassung nach die Selbstverwaltung nicht in richtiger Weise gestaltet ist, wenn nicht auch den Vertretern der Bürger unserer Landkreise das Recht eingeräumt wird, das in den kreisfreien Städten und sonst in den Gemeinden des Landes gegeben ist,

(Erneuter Beifall bei der SPD.)

weil wir meinen, daß das Selbstverwaltungsrecht, um dessen Stärkung es uns ja ging, eben nicht zum Tragen kommt, wenn wir hier darauf verzichten, die Wahl der Landräte durch die Kreisparlamente einzuführen.

(Abg. Haehser: Sehr richtig!)

Meine Damen und Herren! Nach der Regelung, wie sie dem jetzigen Ergebnis der Ausschußberatungen und auch der Regierungsvorlage entspricht, wird der Landrat durch den Ministerpräsidenten kommissarisch bestellt; zu seiner endgültigen Ernennung bedarf es der Zustimmung des Kreistages. Diese Regelung ist schlechter als das, was bislang in Rheinland-Pfalz Gesetz ist; denn es entfällt die vorherige Anhörung des Kreisausschusses, ein wichtiges Instrument der Mitsprache bei der Wahl der Landräte.

(Beifall bei der SPD.)

Wir meinen, meine Damen und Herren, daß diese Form der Bestellung der Landräte mit dem Gedanken der Selbstverwaltung nicht zu vereinbaren ist.

(Sehr gut! bei der SPD.)

Es ist nicht einzusehen, warum hier die Landbevölkerung mindere Rechte haben soll als andere Bevölkerungskreise.

Es wird über die Urwahl der Bürgermeister diskutiert. Mein Kollege Otto Schmidt hat eben bereits gesagt, daß wir der Auffassung sind, es wäre Spiegelfechterelei, auf der einen Seite über die Urwahl der Bürgermeister in den Gemeinden zu reden, wenn man auf der anderen Seite nicht dazu bereit ist, das Recht der Kreisbewohner und ihrer Parlamente bei der Bestellung der Landräte entsprechend zu fassen.

(Zustimmung bei der SPD. - Abg. Dr. Völker:  
Und umgekehrt ist es auch Spiegelfechtereil!)

- Nein, dieser Meinung sind wir nicht. Wir haben die Wahl der Bürgermeister durch die Vertreter der Bürger, während hier eine ganz andere Form der Bestellung gegeben ist.

(Zustimmung bei der SPD.)

Die Frage, ob eine direkte oder indirekte Wahl vorgenommen wird, ist eine ganz andere, von der Sache her gesehen aber sicherlich nicht so prinzipieller Natur, wie sie sich in bezug auf die Landräte ausnimmt.

(Abg. Völker: Sehr gut!)

Nun, meine Damen und Herren, die Sozialdemokratische Partei betrieb die Kommunalisierung der Landräte schon länger. Wir befinden uns hier ja in bester Gesellschaft; denn auch der Landkreistag hat in einer ausgezeichneten Begründung die Überführung der Landräte in den Kommunaldienst vorgeschlagen. Ich darf mit Genehmigung des Herrn Präsidenten hier einiges zitieren. Da heißt es:

Mit der Übernahme der demokratischen Staatsform in den neugebildeten Bundesländern der drei westlichen Besatzungszonen Deutschlands war auch eine andere Wertung der kommunalen Selbstverwaltung verbunden. Dies drückte sich unter anderem darin aus, daß die Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise in der Mehrzahl der Bundesländer aus ihrer zuvor reichseinheitlichen Stellung als Staatsbeamte in den Dienst der Landkreise überführt wurden. In den Ländern der ehemaligen französischen Besatzungszone, den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern, ist der Landrat zunächst Landesbeamter geblieben. Die unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Teilen Deutschlands ist möglicherweise auf Einflüsse der Besatzungsmächte zurückzuführen, die der kommunalen Selbstverwaltung nicht die gleiche Stellung zuerkannten. Hierzu kam die wirtschaftliche Notlage, die es aus der Sicht der damaligen Zeit teilweise zweckmäßig erscheinen ließ, die Landräte zunächst im Staatsdienst zu belassen. Eine Änderung trat aber für die Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern schon mit der Neubildung des Südweststaates - des Landes Baden-Württemberg - ein, als die dortige Landkreisordnung vom 10. Oktober 1955 das in dem zur amerikanischen Besatzungszone gehörenden Land Württemberg-Baden geltende Recht auch auf die dreißig Landkreise der ehemaligen französischen Besatzungszone erstreckte.

Und ein zweites zur Begründung:

Gegenüber der Vorkriegszeit hat sich im ganzen Bundesgebiet ein bemerkenswerter Wandel in der Aufgabenstellung der Landkreise vollzogen. Die Zielsetzung des sozialen Rechtsstaates und die Forderungen des Bürgers nach gleichwertigen öffentlichen Leistungen in allen Teilen des Staatsgebietes haben dazu geführt, daß den Landkreisen durch die Gesetzgebung immer umfangreichere Aufgaben, besonders auf dem Gebiet des Schulwesens, des Lastenausgleichs, der Sozial- und Jugendhilfe sowie der wirtschaftlichen und kulturellen Erschließung der ländlichen Gebiete, übertragen wurden. Damit hat sich das Schwergewicht der Aufgaben der Landratsämter und der Tätigkeit der Landräte immer mehr auf den kommunalen Bereich verlagert. Diese Entwicklung

(Thorwirth)

ist in allen deutschen Bundesländern zu verzeichnen. Ihr entspricht es, daß die Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise nunmehr im Kreisdienst stehen.

Aus den erwähnten sachlichen Gründen und im Interesse einer gesamtdeutschen Rechtseinheitlichkeit, auch einer gemeindlichen Rechtseinheitlichkeit, ist es angebracht, auch in Rheinland-Pfalz diesen Schritt zu tun, zumal die Entwicklung allgemein zum kommunalen Landrat hinstrebt. Eine Rückkehr zum staatlichen Landrat ist nicht zu erwarten.

Nun, meine Damen und Herren, dieser Begründung ist sicherlich nichts mehr hinzuzufügen. Es ist unbestritten, daß die Regelung der Einzelfragen dann dafür sorgen muß, daß das Weisungsrecht der Landesregierung in staatlichen Auftragsangelegenheiten gesichert ist. Ich meine aber, die Sicherung des berechtigten Einflusses und des berechtigten Weisungsrechtes der Landesregierung auf diesem Teil der Tätigkeit der Landräte kann kein Argument dafür sein, auch den Bürgern der Kreise und ihren Vertretern die Wahl des Landrates und dessen Überführung in den Kommunaldienst zu verweigern.

Meine Damen und Herren! Wenn wir uns nicht der Entwicklung in den Weg stellen wollen, wenn die Selbstverwaltung wirklich gestärkt werden soll, dann müssen Sie heute dem Antrag der Sozialdemokratischen Partei zustimmen, der den Weg freimachen soll zur Kommunalisierung der Landräte. Es sollte uns bedenklich stimmen - das will ich hier anfügen -, daß wir uns als Land Rheinland-Pfalz auch hier am Ende einer Entwicklung befinden.

(Abg. Schwarz: Na, na, na! - Abg. Dr. Kohl: Ach, ach! Warum haben Sie das denn bei der Urwahl nicht gesagt? - Weiterer Zuruf des Abg. Schwarz.)

In allen anderen Bundesländern sind die Landräte Kreisbeamte, und ich glaube, wir sollten auch hier diesen Schritt tun im Interesse der Stärkung der Rechte unserer Bürger.

(Zustimmung bei der SPD. - Abg. Dr. Kohl: Die ganze britische Zone können Sie da überhaupt nicht in Vergleich ziehen! - Weitere Zurufe von der CDU.)

Meine Damen und Herren! Das Grundgesetz der Bundesrepublik verleiht den Gemeindeverbänden das Recht der Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltung - so meine ich, ist doch wohl richtig - ist Verwaltung durch selbstgewählte Organe. Organ ist auch der Landrat. Insoweit behaupte ich, daß zum mindesten mit dem Geiste des Grundgesetzes unsere heutige Bestimmung auch nicht übereinstimmt.

(Abg. Dr. Kohl: Na, na, Herr Thorwirth!)

- Ja, doch!

Und insoweit, meine ich, kann heute von Selbstverwaltung und deren Stärkung in bezug auf die Stellung des Landrates sicherlich keine Rede sein.

(Abg. Dr. Kohl: Das meinen Sie doch wirklich selber nicht!)

Die Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 regelte damals, daß der Landrat auf Vorschlag des Kreistages vom König ernannt wird. Meine Da-

men und Herren! Man darf darüber rätseln, wie sich das verhält mit der heutigen Bestimmung, nach der bei uns die Landräte bestellt werden.

Meine Damen und Herren! Unsere Regelung soll dafür sorgen, daß die Selbstverwaltung sich verbessert. Hier sind gestern - auch daran möchte ich erinnern - gute Reden gehalten worden zu der Frage der politischen Bildung in unserem Lande. Nun kommen wir zur Praxis!

(Abg. Dr. Kohl: Ach, ach! - Weitere Zurufe von der CDU.)

Wenn das, was gestern hier gesagt worden ist, ernst sein soll, dann muß auch bei dieser Frage das eine Rolle spielen.

(Anhaltender Protest bei der CDU. - Abg. Dr. Kohl: Na, na! So kann man es doch nicht machen! - Abg. Beckenbach: Ist doch ganz klar! - Zustimmung und Beifall bei der SPD.)

Nun, meine Damen und Herren, wir Sozialdemokraten sind der Meinung, daß es hier ernst zu machen gilt für die Wahl der Landräte durch die Kreisparlamente. Wir sind der Auffassung, daß unsere Novellierungsabsichten zum Selbstverwaltungsgesetz unvollkommen und unvollständig sind, wenn nicht den Vertretern der Bürger in den Kreisen dieses demokratische Selbstverwaltungsrecht eingeräumt wird.

(Abg. Beckenbach: Sehr richtig!)

Meine Damen und Herren! Namens der Fraktion der SPD darf ich Sie um Zustimmung zu unserem Antrag - Drucksache II/267 - zur Änderung der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz bitten.

(Beifall bei der SPD.)

**Präsident Van Volxem:**

Ich eröffne die Besprechung. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Storch (FDP).

**Abg. Dr. Storch:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die SPD hat eben unseren Antrag auf Einführung der Urwahl der Bürgermeister ohne Angabe von Gründen -

(Widerspruch bei der SPD. - Abg. Dr. Skopp: Haben Sie sanft geruht, Herr Kollege?)

- ohne Angabe von Gründen abgelehnt. Sie hat jetzt viele Gründe gefunden für die zweite Verfassungsänderung, die sie vorschlägt. Und dennoch - so möchte ich sagen - argumentieren Sie, Herr Kollege Thorwirth, unlogisch. Denn wenn sie auf der einen Seite von der Urwahl der Bürgermeister sprechen und von der Möglichkeit, diese Urwahl zu diskutieren, dann müßten Sie auf der anderen Seite auch die Urwahl der Landräte propagieren. Das haben Sie aber nicht getan.

(Zuruf von der SPD: Aber, aber!)

- Nein, Sie sprechen immer nur davon, daß der Landrat durch den Kreistag gewählt werden soll, aber nicht von der Bevölkerung. Wenn Sie mit dem Vorschlag



(Dr. Storch)

kämen, den Landrat durch die Bevölkerung wählen zu lassen, genauso in Urwahl wie die Bürgermeister - eine Regelung, die wir ja in Bayern haben -, darüber ließe sich reden.

(Abg. Beckenbach: Das ist eine andere Konzeption!)

Darüber ließe sich diskutieren, aber diesen Vorschlag haben Sie bisher nicht gemacht. Und es ist völlig unlogisch, die Bürgermeister in Urwahl zu wählen, aber die Landräte dann wiederum durch die Repräsentativgremien - die Kreistage - wählen zu lassen. Insofern können wir also Ihrer Argumentation in der Tat nicht folgen.

(Abg. Dr. Skopp: Das wäre aber schwierig, wenn wir jetzt einen Änderungsantrag einbringen würden! - Zuruf des Abg. Beckenbach.)

- Nein, das ist völlig unlogisch. Wenn Sie die Bürgermeister in Urwahl wählen, dann können Sie auch die Landräte in Urwahl wählen.

(Abg. Dr. Skopp: Dieser Hürdenlauf war eines Olympiasiegers würdig!)

Und darüber ließe sich reden.

Meine Damen und Herren! Ich will nicht viele Worte darüber machen. Lassen Sie mich zum Abschluß sagen, daß ich die Haltung der SPD und der Mehrheit des Hauses in der Frage der Urwahl der Bürgermeister bedauere. Sie haben verhindert, daß dem Bürger ein demokratisches Recht zugebilligt wurde, das ihm zusteht. Ich bin davon überzeugt, daß die Bevölkerung kein Verständnis für diese Haltung der Mehrheit haben wird.

(Beifall bei der FDP.)

**Präsident Van Volxem:**

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kohl (CDU).

**Abg. Dr. Kohl:**

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will nicht zu dem Sachgegenstand hier sprechen; ich habe nur eine Bitte.

Ich glaube, wir können diese Debatte, die ja sehr schwierige Entscheidungen von jedem von uns verlangt, nur einigermaßen auch mit dem diesem Haus zustehenden Rang durchstehen, wenn wir unterstellen, daß jede Entscheidung aus einem demokratischen Geist heraus gefällt wird.

Ich sage das vorweg, Herr Kollege Thorwirth, weil ich ganz einfach nicht verstehen kann, wie Sie eine solche Bemerkung hier vorn machen konnten. Was hat das, was wir heute hier zu entscheiden haben, und was von demokratisch gewählten Bürgern dieses Landes als Parlamentarier hier zu entscheiden ist, mit der gestrigen Debatte zu tun, wenn Sie so unterschwellig hier die Behauptung aufstellen - Sie haben es zum Teil sogar ziemlich deutlich ausgesprochen -, daß dies dann eventuell geringe staatsbürgerliche Gesinnung ist.

(Abg. Schwarz: Unerhört! - Beifall bei den Regierungsparteien. - Zuruf des Abg. Völker.)

- Doch, Herr Kollege Völker, Sie wissen es so gut wie ich, daß wir von der CDU uns nicht von Ihnen und von keinem Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion - das gleiche nehmen Sie mit gutem Recht für sich in Anspruch - an staatsbürgerlicher Gesinnung übertreffen lassen. Ich möchte also bitten, daß man diese Sachentscheidungen - und genau das sind sie ja - aus der eigenen Verantwortung und der eigenen politischen Überzeugung heraus trifft. Und ich glaube, die eigene Überzeugung muß so stark sein, daß man nicht das Argument gebrauchen kann - auch nicht andeutungshalber -, daß andere vielleicht schlechtere Demokraten seien. Ich glaube, das ist keine gute Sache.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

**Präsident Van Volxem:**

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kohns (CDU).

**Abg. Dr. Kohns:**

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte mich zur Sache äußern und betrete damit kein Neuland. Es handelt sich bei der Institution des staatlichen Landrats um eine alte, bewährte und moderne Institution. Die Fraktion der CDU ist nach eingehender Beratung einmütig zu der Auffassung gekommen, daß wir aus staatspolitischen Gründen größtes Interesse daran haben müssen, daß die Symbiose zwischen der unteren Verwaltungsinstanz und der Kreisinstanz erhalten bleibt. Der Hinweis, daß wir mit dieser bewährten Institution das Schlußlicht auf der Kreisebene bilden würden, ist nicht schlimm.

(Abg. Schwarz: Es ist aber nicht richtig!)

Wir sind zufrieden mit unserer Einrichtung.

(Abg. Beckenbach: Sie, das glaube ich!)

- Wenn ich sage: wir, dann empfehle ich Ihnen, einmal an das Ohr der Bevölkerung zu horchen, und Sie werden feststellen,

(Abg. Fuchs: An den Mund, meinen Sie!)

daß gerade beispielsweise gestern wieder bei der Bestätigung eines Landrats durch den Kreistag eine völlige Einmütigkeit erzielt worden ist.

(Abg. Haehser: Hat es geklappt?)

Wenn man etwas in die Geschichte zurückblickt - 1947 oder 1949 -, wo die anderen Länder andere Institutionen geschaffen haben, dann sage ich: Das mag ihr Glück sein. - Wir haben hier im Lande Rheinland-Pfalz eine Institution, die nicht nur die staatlichen Belange auf der Kreisebene vertritt, sondern - über den Kreistag und den Kreisausschuß - die modernen Aufgaben. Und sie sind gelöst worden. Es sind nicht die schlechtesten Früchte, an denen die Wespen nagen.

(Abg. Dr. Skopp: Das stimmt!)

Auch wenn die kommunalen Aufgabengebiete größer geworden sind als die staatlichen, dann ist auf alle Fälle damit noch lange nicht bewiesen, daß ein Kreistag mit dem staatlichen Landrat in dem

(Dr. Kohns)

herzlichen Einvernehmen, wie es in all den Jahren dargestellt worden ist, die Aufgaben nicht gelöst haben.

(Abg. Wallauer: Sehr gut!)

Der Landrat ist ein staatlicher Beamter, und er wird deshalb vom Ministerpräsidenten kommissarisch bestellt. Der Kreistag hat das Recht - und das nimmt ihm keiner ab -, „nein“ zu der Bestellung zu sagen. Dann kommt ein neuer. Wie ist aber nun die Praxis? - Ich kenne kaum einen Fall, wo einmal zwischen der staatlichen gekonnten Überprüfung des Kandidaten und der guten Gelegenheit einer sechsmonatigen, viermonatigen oder dreimonatigen Sicht durch den Kreistag ein Kandidat nach Hause geschickt worden ist.

(Abg. Barthel: Kaiserslautern!)

- Bitte!

(Zurufe von der SPD: Kaiserslautern!)

- Einer! Ich bin dankbar, daß die Zahl genannt wird.

(Heiterkeit bei den Regierungsparteien.)

Man kann also hier ruhig unterstellen, daß die Verantwortung, die der Ministerpräsident und die Landesregierung bei der Auswahl der Kandidaten trifft, eine sehr vorsichtige ist, und daß sie im Interesse der Bevölkerung liegt.

(Vereinzelter Beifall bei der CDU.)

Ich hätte, wenn ich noch aktiver Landrat wäre, fast zwei Seelen in meiner Brust. Dann würde ich mich fragen: Wem dient der Antrag, kommunalisiert zu werden? - Er dient dann mir, dem Landrat.

(Abg. Weis: Sehr gut!)

Denn ist es einem staatlichen Landrat ganz genehm, wenn er sich sagen lassen muß, daß er kein passives Wahlrecht hat? - Als kommunaler Landrat hätte er das Wahlrecht! Und ich bin überzeugt, manch einer dieser aktiven Landräte wäre hier eine Bereicherung in diesem Hause,

(Abg. Beckenbach: Das sieht man an Ihnen, Herr Kollege!)

auf Grund seiner Vorbildung, seiner praktischen und seiner faktischen Einstellung.

(Abg. Fuchs: Bravo!)

Auch aus einem anderen Grunde wäre ich darüber froh - ich schneide es nur ganz kurz an -, nämlich dann, wenn ich die Besoldung der staatlichen Landräte mit denen anderer Positionen vergleiche.

Ich habe dann außerdem den weiteren Vorteil, daß ich ja nicht mehr politischer Beamter bin. Man möge uns dann aus dieser Sparte ausschalten. Ich wäre sicherer, zum mindesten auf soundso viel Jahre, wobei der Herr Ministerpräsident es heute in der Hand hat, mich morgen aus dem Amt zu nehmen.

(Abg. Fuchs: Das würde er aber nicht tun!)

- Das würde er nicht tun.

(Heiterkeit im Hause.)

Herr Kollege Fuchs! Ich nehme an, daß Sie damit ein positives Prädikat für mich ausgesprochen haben. Herzlichen Dank!

Meine Damen und Herren!

(Abg. Fuchs: Und für den Herrn Ministerpräsidenten!)

- Ich bedanke mich außerordentlich!

(Heiterkeit im Hause.)

Meine Damen und Herren! Ich komme zum Schluß. Die CDU-Fraktion, und ich glaube, auch die Bevölkerung ist mit der bisherigen Regelung zufrieden. Was wir haben, das wissen wir; was wir eventuell bekommen, das wollen wir nicht haben!

(Beifall bei den Regierungsparteien. - Anhaltende Heiterkeit im Hause.)

**Präsident Van Volxem:**

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (SPD).

**Abg. Schmidt:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der von mir sehr geschätzte Herr Kollege Kohns, als alter Landrat

(Abg. Völker: Er war auch einmal Bürgermeister! - Heiterkeit bei der SPD.)

hier am Rednerpult stehend, hat einen Fehler gemacht, nämlich den, dem wir oft in solchen Fragen unterliegen, alles zu einem Glaubensbekenntnis zu machen. Ich darf das von mir aus feststellen, auch aus Gründen der Vorsicht, damit der Herr Ministerpräsident mir nicht gleich aus alten Protokollen des Landtags vorhält, daß ich in Fragen des staatlichen Landrats einmal anderer Meinung war als heute.

(Heiterkeit im Hause. - Verschiedene Zurufe.)

- Ich weiß nicht, ob ich Ihnen jetzt den Spaß verdorben habe, Herr Ministerpräsident.

(Heiterkeit bei der SPD.)

Ich habe mich bei der ersten Beratung des Selbstverwaltungsgesetzes für den staatlichen Landrat eingesetzt, und zwar aus Gründen, die damals auf der Hand lagen. Wir waren damals in unserer staatlichen Ordnung in einem jungen Aufbau. Die Spielregeln der Demokratie funktionierten noch nicht überall in wünschenswertem Ausmaße. Die Situation in unserem Lande war auf vielen Gebieten eine sehr prekäre, und ich habe gemeint, man müßte, um schnellere Entscheidungen zu erreichen, einstweilen bei der Verstaatlichung der Landräte verbleiben. Ich habe inzwischen meine Auffassung geändert. Sie wissen, daß ich auch auf der Kreisebene seit 1946 ununterbrochen tätig bin.

Gerade die Frage nach den Rechten der Kreiskörperschaften und nach der sinnvollen Ausstattung dieser Rechte steht seit Jahren im Mittelpunkt kommunalpolitischer Erörterungen. Wir haben jetzt versucht, diesen Überlegungen im Selbstverwaltungsgesetz etwas Rechnung zu tragen, indem wir zunächst einmal eine größere Tagungspflicht der Kreiskörperschaften und eine stärkere Unterrichtungspflicht vorgesehen

(Schmidt)

haben. Wir haben darüber hinaus die Beziehungen zwischen Kreisausschuß und Kreisvertretung verstärkt. In dieser Entwicklung fehlt nur - so meinen wir - jetzt noch der Schlußpunkt, indem den Kreiskörperschaften das direkte Wahlrecht für ihre Landräte gegeben wird.

Die Tatsache, daß wir das Gewicht der Kreiskörperschaften verstärkt haben, beweist, meine Damen und Herren, daß wir hier in einer bestimmten Entwicklung stehen. Man sollte heute den richtigen Schlußpunkt dieser Entwicklung finden; denn unsere Kreisverbände erhalten doch immer mehr Gewicht im Rahmen der Selbstverwaltung. Sie wissen doch, daß es bei den Diskussionen sowohl um die Frage der weiteren Entwicklung der Amtsbürgermeistereien - ich will in diesem Zusammenhang keine Diskussion darüber beginnen - als auch um eine Verstärkung der Rechte der Kreisparlamente immer nur um eine Frage geht, nämlich um die wachsende Kraft der Gemeindeverbände, der zusammenfassenden Körperschaften.

(Abg. König: Sehr richtig!)

Man kann unmöglich auf die Dauer dieser wachsenden Kraft damit entgegnetreten, daß man ihr das Wahlrecht für den leitenden Beamten dieser Körperschaft verneint.

(Abg. Fuchs: Sehr richtig!)

Das ist das, wovon wir in unseren Überlegungen ausgehen; um nichts anderes geht es.

Sie wissen, daß der Landrat früher einmal - ich bin alt genug, um das noch zu wissen - in erster Linie Repräsentant des Staates war. Wer sich vorstellt, daß einmal im alten Preußen der Landrat in den meisten Fällen aus dem Personenkreis bestellt wurde, der aus bestimmten Gründen nicht mehr die Offizierslaufbahn fortsetzen konnte - ich selbst habe einen solchen Mann kennengelernt -, weil er eben nur Repräsentant eines Systems war. Wer sich weiterhin vorstellt, wie dann aus dem Landrat immer mehr ein echtes Verwaltungsorgan geworden ist und dieser echte Verwaltungsauftrag im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung ständig gewachsen ist, der kann sich doch der sinnvollen Konsequenz, die wir daraus ziehen möchten, auf die Dauer nicht verschließen, meine Damen und Herren! Daher unser Antrag.

Dem Herrn Kollegen Dr. Storch möchte ich sagen: Wenn er unseren Antrag genau gelesen hat, dann wird er bemerkt haben, daß in diesem Antrag gar nichts gesagt ist über das Verfahren.

(Abg. Fuchs: Sehr richtig!)

Wir sind durchaus bereit, auch über die direkte Wahl der Landräte durch die Kreisbevölkerung zu reden;

(Beifall der SPD.)

denn nach der Änderung der Verfassung müßten wir über das Verfahren sprechen, wie der Landrat zu stellen ist. Über das Verfahren kann man mit uns reden, auch über alle Möglichkeiten, die wir dabei sinnvollerweise anwenden können. Eine sinnvolle und letzte demokratische Konsequenz wäre vielleicht sogar die Direktwahl des Landrates durch die Kreisbevölkerung. Wir würden unsererseits über diese Fragen ernsthaft mit uns reden lassen!

(Beifall der SPD.)

**Präsident Van Volxem:**

Das Wort hat der Herr Innenminister.

**Innenminister Wolters:**

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich hatte mich zu Wort gemeldet, bevor der Herr Abgeordnete Schmidt sprach. Ich wollte insbesondere dagegen Stellung nehmen, daß der Herr Abgeordnete Thorwirth so mit einem Unterton der Herabminderung sagen wollte, daß unser jetziges System ein fortlaufendes Besatzungsrecht sei. Der Herr Abgeordnete Schmidt hat ganz klar und deutlich gesagt, daß er sich selbst bei der Einführung des neuen Selbstverwaltungsgesetzes im Jahre 1953 dagegen gewehrt habe, daß wir den Landrat kommunalisieren; es sollte vielmehr altes preußisches Recht weitergelten.

(Abg. Schmidt: 1948, Herr Minister!)

- 1948 sollte preußisches Recht weitergelten. Es ist nicht unter dem Druck der Besatzung erfolgt; denn die Besatzung hat eine ganz andere Anordnung erlassen, die leider Gottes heute noch in einigen Ländern zu deren Schaden besteht. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam: Es handelt sich hier nicht um ein fortlaufendes Besatzungsrecht!

(Abg. Beckenbach: Wir sind aber keine Preußen mehr, Herr Minister!)

- Es stimmt aber! Die Preußen haben manche gute Verwaltungseinrichtung geschaffen, die wir heute übernehmen sollten!

(Beifall im Hause.)

Daß es auch in Bayern einen staatlichen Landrat gibt, will ich nur nebenbei sagen!

Ich mache noch einmal - wie es auch Herr Kollege Dr. Kohns bereits getan hat - darauf aufmerksam, daß die bei uns geltende Regelung nicht verglichen werden kann mit der sogenannten preußischen Ordnung, wonach allein der König bestimmt. Wir ernennen zwar den Landrat provisorisch; der Kreistag hat aber in freier Entscheidung zu bestimmen, ob in diesem Falle der Landrat das Amt annehmen bzw. fortführen darf oder nicht. Sie werden festgestellt haben, daß in dem einen Falle, in dem der Kreistag seine Zustimmung nicht gab, die Landesregierung unmittelbar die Abberufung des kommissarischen Landrates durchführte und dem Willen des Kreistages entsprechend einen neuen Landrat ernannte.

(Beifall der Regierungsparteien.)

**Präsident Van Volxem:**

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe die Besprechung. Eine Abstimmung in erster Beratung erfolgt nicht.

Ich rufe die zweite Beratung auf. Es liegen keine Wortmeldungen vor. Wir stimmen ab in zweiter Beratung über die Drucksache II/267 - Urantrag der Fraktion der SPD betreffend Landesgesetz zur Änderung des Artikels 50 der Verfassung für Rheinland-Pfalz.

(Präsident Van Volxem)

Ich rufe auf: § 1, § 2, Einleitung und Überschrift. Wer dem Antrag in zweiter Beratung seine Zustimmung geben will, der möge das Handzeichen geben. - Danke. Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen! - Der Antrag ist in zweiter Beratung in allen Punkten abgelehnt. Eine dritte Beratung erfolgt nicht.

Wir kommen zu **Punkt 14** der Tagesordnung:

**Zweite und dritte Beratung eines Landesgesetzes zur Änderung und Neufassung des Selbstverwaltungsgesetzes**

Ihm liegen die Drucksachen II/236, 247, 254, 255, 256, 265, 267, 278, 279, 281 und 282 zugrunde.

Die Berichterstattungen für den Hauptausschuß werden von den Herren Abgeordneten Schneider und Detzel vorgenommen, und zwar Herr Abgeordneter Schneider für den Teil „Gemeindeordnung“. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Schneider:**

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die heute anstehende Verabschiedung eines Landesgesetzes zur Änderung und Neufassung unseres Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz ist ohne Zweifel ein herausragendes und vielbeachtetes kommunalpolitisches Ereignis. Schon zu Beginn der Arbeit dieses Landtages, nämlich am 4. Juli 1963, wurde mit der Drucksache II/27 der Entwurf zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1954 vorgelegt.

(Vizepräsident Rothley übernimmt den Vorsitz.)

Das Hohe Haus leitete diese Vorlage dem Hauptausschuß, dem Haushalts- und Finanzausschuß und dem Rechtsausschuß zu und beauftragte den Hauptausschuß mit der Federführung. Als Berichterstatter des Hauptausschusses für den Teil A, die Gemeindeordnung dieses Gesetzes, ist es mir gar nicht leicht gemacht. In 18 Sitzungen nämlich wurde fleißig an diesem Gesetz gearbeitet. Es begann am 10. Januar 1964 mit der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände, die zahlreiche Vorschläge unterbreitet hatten, mit denen sich der Hauptausschuß bei seinen Beratungen ernsthaft auseinandersetzte. Über die Drucksachen II/27, II/43, II/211 entstand die Drucksache II/247. Und selbst diese letztere zeigt immer noch nicht die endgültige Fassung dieses Gesetzes, denn vor Ihnen liegt der Änderungsantrag Nr. II/277, der gestern ausgehändigt worden ist. Daneben liegen ja bekanntlich auch noch einige Abänderungsanträge von Fraktionen vor.

Es ist mir nicht möglich, über alles, was geändert worden ist, zu berichten. Ich muß mich auf das Wesentliche beschränken, da wir sonst höchstwahrscheinlich in zeitliche Bedrängnis geraten müßten.

Nun zum ersten Teil: Grundlagen der Gemeinden, 1. Abschnitt.

Im § 2 Abs. 2 ist der Hauptausschuß dem Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände gefolgt und hat im Text der Regierungsvorlage die Worte „des Oberverwaltungsgerichts oder durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts“ gestrichen.

Im § 5, alt § 4: Es ist lange darum gestritten worden, ob die Bezeichnung „Stadt“ nur ab einer bestimmten

Einwohnerzahl verliehen werden sollte. Eine Änderung des Textes der Regierungsvorlage wurde jedoch nicht vorgenommen.

§ 6, alt § 5, kreisfreie Städte betreffend: Hier gab es Meinungen, eine Einwohnerzahl festzulegen. Es soll aber jeweils dem Gesetzgeber überlassen bleiben, die Kriterien zu prüfen, wie sie das Gesetz aufführt.

§ 7, alt § 5 a, große kreisangehörige Städte: Während der Absatz 1 regelt, wann eine Gemeinde ausgekreist werden kann, sieht im neuen Gesetz ein Absatz 2 auch die Möglichkeit vor, daß kreisfreie Städte wieder in den Landkreis eingegliedert werden können. Lebhaft wurde diskutiert, ob eine positive oder negative Abgrenzung der Zuständigkeiten gegenüber dem Landkreis gelten soll. Einem von den wenigen großen kreisangehörigen Städten unseres Landes vorgetragenen Wunsche, gestützt vom Städteverband Rheinland-Pfalz, wurde indessen nicht entsprochen. Es soll dabei verbleiben, daß diese Städte - so sieht es der Absatz 3 vor - diejenigen Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden wahrnehmen, die ihnen der Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern oder der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung überträgt.

§ 9, alt § 7: Der Hauptausschuß folgte hier einer Anregung der kommunalen Spitzenverbände und fügte folgenden Absatz 2 an:

(2) Bevor bei Grenzstreitigkeiten eine Gemeinde gegen die andere Gemeinde die Entscheidung der Verwaltungsgerichte herbeiführt, hat die Aufsichtsbehörde zwischen den Gemeinden zu vermitteln.

§ 10, alt § 8 - Gebietsänderungen -: Hier hat der Ausschluß eine bessere Gliederung vorgenommen. In Absatz 2 ist festgelegt, daß über die Auflösung die Gemeindevertretung zu beschließen hat, wenn dies durch ein Bürgerbegehren, das von einem Fünftel der Gemeindebürger unterstützt oder durch die Aufsichtsbehörde gefordert wird.

Bei dem § 12, alt § 10, bis § 22, alt § 19, sind nur geringfügige Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage vorgenommen worden.

§ 23, alt § 20 - Ehrenbürger -: Im Absatz 3 wurden vom Hauptausschuß die Worte „auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder“ eingefügt, um einen Antrag auf Anerkennung eines Ehrenbürgerrechts nicht zu simplifizieren.

§ 24, alt § 21 - Satzungen -: Der Absatz 3 in der alten Fassung ist ersatzlos gestrichen worden. Das bedeutet, daß die Gemeinden zukünftig den Entwurf einer Satzung nicht mehr zwei Wochen öffentlich auszulegen brauchen. Gemäß Absatz 5 in der neuen Fassung ist es den Gemeinden zur Pflicht gemacht, eine Sammlung ihrer Satzungen anzulegen und jedem, der ein berechtigtes Interesse hat, Einsicht zu gewähren. Hier ist der Hauptausschuß wiederum einem Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände gefolgt.

§ 26, alt § 21 b - Hauptsatzung -: Laut Absatz 1 müssen nicht nur die Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern eine Hauptsatzung erlassen, wie es in der Regierungsvorlage vorgesehen war, sondern auch alle Gemeinden mit einem hauptamtlichen Bürgermeister.

§ 27, alt § 22 - Anschluß- und Benutzungszwang -: Der Städteverband hatte angeregt, auch den Benutzungszwang für eine Fernheizung in den Katalog mit aufzu-

(Schneider)

nehmen und dafür auch gewichtige Gründe, zum Beispiel Reinhaltung der Luft, angeführt. Eine lebhaft Diskussions führte jedoch nicht zu einer positiven Beurteilung dieser Forderung. Der Ausschuß war - übrigens mit Mehrheit - der Meinung, daß die jetzige Fassung des Gesetzes in gegebenen Fällen den Benutzungszwang auch für solche Fälle ermögliche.

Der § 28, alt § 23, erörtert den zweiten Teil des Gesetzes mit der Überschrift: Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. So lag es nahe, daß der Hauptausschuß bei der Beratung des umfangreichen Stoffes an dieser Stelle eine Grundsatzdebatte einschaltete. Das Kernstück des Selbstverwaltungsrechts wird wohl immer lobhaft diskutiert werden von allen kommunalpolitisch interessierten Bürgern: Welches Verfassungssystem soll für Rheinland-Pfalz gelten: Rheinische Bürgermeisterverfassung, Magistratsverfassung oder Süddeutsche Ratsverfassung? Es stellte sich die Frage, ob die Bürgermeisterverschaffung, um die man uns in weiten Teilen der Bundesrepublik beneidet, etwa nicht mehr zeitgemäß sei. Schon manches Mal wurde behauptet, die komplizierte Kommunalverwaltung, insbesondere in den kreisfreien Städten, lasse die monographische Spitze nicht mehr zu, sie fordere eine gewisse Teamarbeit, sie brauche ja nicht unbedingt der Magistratsverfassung zu entsprechen, womit also zugegeben wird, daß auch dieses Verfassungssystem nicht nur Licht verbreitet. Eine Möglichkeit zur Verbesserung der Situation sei schon darin zu sehen, wenn man zum Beispiel die Stellung der Beigeordneten stärke. Es wurden auch Empfehlungen dahingehend abgegeben, den Bürgermeister durch den gegebenenfalls mit Beschlußrecht ausgestatteten Gemeindevorstand abzulösen. Schließlich tauchte auch der Gedanke auf, wenigstens für die kreisfreien Städte die Magistratsverfassung verbindlich einzuführen.

Die Fraktionen hatten sich bereits früher für die Beibehaltung der Bürgermeisterverschaffung ausgesprochen. Die Landesregierung ließ sich daher bei der Vorbereitung der Novelle hiervon leiten. Dieses Verfassungssystem hat sich in der Praxis bewährt. Das wurde allgemein festgestellt. Es war daher nicht notwendig, die Grundkonzeption zu ändern. In dieser Frage waren sich auch die Mitglieder des Hauptausschusses weitgehend einig. Extreme Fälle sollten nicht als Maßstab dienen. Persönliche Fragen und taktische Vorstellungen sollten außer Betracht bleiben. Bei der Novellierung des Gesetzes sollten - hierin war man sich völlig einig - die Selbstverwaltung und das demokratische Element gestärkt werden. Schließlich war man sich im Hauptausschuß darüber einig, daß sich ein Gemeindeverfassungssystem überhaupt nicht ganz lupenrein gestalten lasse. So seien in der Bürgermeisterverschaffung sehr deutlich erkennbare Anzeichen einer Ratsverschaffung vorhanden.

Mit diesen guten Vorsätzen und Erkenntnissen wurden die Beratungen fortgesetzt. Schon der § 29, alt § 23 a, war heftig umstritten. Die Gemeindevertretung besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den Ratsmitgliedern, heißt es hier.

Hier ging es also bereits um die Frage, ob der Bürgermeister in der Ratsversammlung Stimmrecht haben soll, wenn er nicht gewähltes Ratsmitglied ist. Der Hauptausschuß beließ den Absatz 1 in der Fassung der Regierungsvorlage. Die Zahl der Ratsmitglieder bleibt ebenfalls unverändert.

Im § 31 bisher § 25, ist eine neue Formulierung der Schweige- und Treupflicht der Ratsmitglieder gewählt

worden, die helfen wird, manche bisherige Unklarheit zu beseitigen.

§ 32, bisher § 26 - Wahl der Ratsmitglieder -: Die Mehrheit des Hauptausschusses sprach sich für eine Verlängerung der Wahlzeit der Ratsmitglieder von vier auf fünf Jahre aus. In den Übergangsbestimmungen wird geregelt, daß die kommende Wahlperiode im Frühjahr 1969 endet.

§ 34, bisher § 28 - Zuständigkeit der Gemeindevertretung -: Der Katalog der Zuständigkeiten der Gemeindevertretung ist in Absatz 2 insoweit geändert worden, als bei der Einsichtnahme von Akten die Steuer- und Personalakten ausgenommen sind.

§ 35, bisher § 30 - Einberufung, Einladung, Tagesordnung -: Im Absatz 1 ist jetzt festgelegt, daß der Bürgermeister den Gemeinderat unverzüglich einberufen muß, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder fordert. Um aber auch hier einen Mißbrauch auszuschließen, ist vom Hauptausschuß der Nachsatz aufgenommen worden: „...; dies gilt nicht, wenn die Gemeindevertretung wegen des gleichen Gegenstandes innerhalb der letzten sechs Monate auf Grund eines solchen Antrages einberufen wurde.“

§ 37, bisher § 32 - Vorsitz -: Für die Absätze 1 und 2 bleibt es beim alten Recht. Den Vorsitz in der Gemeindevertretung führt mit Stimmrecht der Bürgermeister. Der Absatz 3, der das Stimmrecht des Bürgermeisters einschränkt, wurde indessen ergänzt. So ruht das Stimmrecht in der neuen Fassung jetzt bei Wahlen schlechthin und beim Erlaß von Satzungen. Die Mehrheit des Ausschusses war nicht dafür, daß dem Bürgermeister das Stimmrecht bei der Verabschiedung etwa der Haushaltssatzung belassen bleiben soll.

Im § 38, bisher § 33, wurde im Absatz 1 die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden der Gemeindevertretung erweitert. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß der Vorsitzende in schweren Fällen den Ausschluß eines Ratsmitgliedes auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen aussprechen darf. Im Absatz 3 sind die Einspruchsrechte der Ratsmitglieder klarer formuliert.

§ 40, bisher § 35 - Ausschluß bei Sonderinteresse -: Der Antrag auf Streichung der Worte im Absatz 1 „oder gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt sind, der an der Erledigung einer Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat“ fand im Ausschuß keine Mehrheit.

Im Absatz 4 des § 35 alten Rechts hatte der Kreis Ausschuß an Stelle der Gemeindevertretung zu beschließen, wenn sie durch das Ausscheiden von Ratsmitgliedern nach Absatz 1 in kreisangehörigen Gemeinden beschlußunfähig geworden war. In der Regierungsvorlage war dieser Absatz ersatzlos gestrichen, da man den Kreis Ausschuß als Organ einer anderen Gebietskörperschaft plötzlich nicht als Organ der Gemeinde hat auftreten lassen wollen. Gemeindegtag und Landkreistag hatten eine Kompromißlösung vorgeschlagen und wollten den Bürgermeister an der Beschlußfassung des Kreis Ausschusses mit Stimmrecht mitwirken lassen. Damit wäre ein Mischorgan entstanden, das lediglich hier auftauchen würde.

Nach eingehender Beratung wurde einstimmig ein neuer Absatz 5 aufgenommen, und zwar mit folgendem Wortlaut:

(5) Können Ratsmitglieder infolge Ausschlusses nach Absatz 1 an der Beratung und Abstimmung nicht

(Schneider)

teilnehmen, so ist die Gemeindevertretung abweichend von § 39 beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder an Stelle der Gemeindevertretung.

§ 41, bisher § 36 - **Beschlußfassung, Wahlen** -: Hier wurde Absatz 4 der Regierungsvorlage geändert. Nach den Wünschen des Ministeriums des Innern und des Städteverbandes soll die von der Gemeindevertretung vorzunehmende Auswahl geeigneter Bewerber unter mehreren Kandidaten materiell keine Wahl darstellen, doch soll formell ein Wahlverfahren durchgeführt werden. Der Nachsatz in Absatz 4 lautet: „Beschlüsse der Gemeindevertretung nach § 47 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 sind keine Wahlen; jedoch finden die Bestimmungen der vorstehenden Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.“

Der § 42, bisher § 37 - **Niederschrift** - führte zu einer regen Aussprache im Ausschuss und diese wiederum zu einer Änderung des Absatzes 2 der Regierungsvorlage. An der Neuformulierung war auch der Rechtsausschuss beteiligt. Während die Regierungsvorlage vorsah, daß Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, in öffentlicher Sitzung nicht verlesen werden, wurde nunmehr festgelegt, daß sie in öffentlicher Sitzung verlesen werden, „es sei denn, daß die Geschäftsordnung etwas anderes vorsieht oder die Gemeindevertretung im Einzelfall etwas anderes beschließt oder es sich um Verschlußsachen handelt“.

§ 43, bisher § 38 - **Geschäftsordnung** -: Der Hauptausschuss legte fest, daß sich die Gemeindevertretung eine Geschäftsordnung zu geben hat. Die Regierungsvorlage sah „soll“ vor. Das Fehlen einer Geschäftsordnung könne sich verhängnisvoll auswirken, meinte man im Hauptausschuss. Die Praxis soll zeigen, ob eventuell eine Mustergeschäftsordnung für bindend erklärt werden soll für die Fälle, in denen eine Gemeindevertretung keine Geschäftsordnung erlassen hat und die Unterlassung zu Schwierigkeiten führen sollte.

§ 45, bisher § 40 - **Anfechtung von Wahlen** -: Die Regierungsvorlage sieht die Streichung dieses Paragraphen vor. Der Hauptausschuss war damit nicht einverstanden. Er war vielmehr für eine klare Aussage über die Möglichkeiten der Anfechtung von Wahlen, die sich auf verfahrensrechtliche Gründe stützen. Der neue § 45 erfüllt diese Forderung.

§ 46, bisher § 52 - **Gemeindeausschüsse** -: Hier bahnt sich eine grundsätzliche Änderung an. Das alte Recht unterschied zwischen Rats- und Verwaltungsausschüssen, eine Trennung, die es in keinem anderen Bundesland gibt. Eine lupenreine Trennung zwischen lediglich vorbereitenden Rats- und beschließenden Verwaltungsausschüssen ist auch in unserem Lande praktisch nicht durchgeführt worden. Diese Regelung hat daher auch nicht befriedigt. Viele Ausschüsse seien sowohl Rats- als auch Verwaltungsausschüsse gewesen; die zu Mißverständnissen und Schwierigkeiten führende Trennung sollte daher nicht beibehalten werden - so argumentierte die Landesregierung, und die Mitglieder des Hauptausschusses stimmten dieser Auffassung einmütig zu.

In Absatz 1 dieses Paragraphen folgte der Hauptausschuss nicht der Regierungsvorlage, die vorsah, daß Vertretungsberechtigte solcher wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v. H.

beteiligt ist, nicht wählbar sein sollen. Das neue Recht sagt nunmehr aus: „Nicht wählbar sind Personen, deren Wählbarkeit zur Gemeindevertretung nach § 5 a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes beschränkt ist.“

Auch der Absatz 3 war lebhaft umstritten und führte zu einer Ergänzung des Textes der Regierungsvorlage: „...; ändert sich das Stärkeverhältnis der Parteien oder Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen.“

Ein Antrag, im Gesetz die Möglichkeit zu schaffen, daß der Vorsitz in Ausschüssen auch von Ratsmitgliedern geführt werden könne, fand keine Mehrheit.

Der dritte Abschnitt - **Bürgermeister und Beigeordnete** - (jetzt 4. Abschnitt) ist mit einem Höchstmaß von gemeinsamer Arbeit bedacht worden. Im § 47, bisher § 41, sind Stellung und Aufgaben des Bürgermeisters umrissen. Zukünftig, so regelt es der neue Text, hat er gemäß Absatz 1 Ziffer 2 die Beschlüsse der Gemeindevertretung im Benehmen mit den Beigeordneten und die Beschlüsse der Ausschüsse im Benehmen mit den zuständigen Beigeordneten vorzubereiten. Im Absatz 2 ist eingebracht worden, daß er bei sogenannten Eilentscheidungen ebenfalls das Benehmen mit den Beigeordneten herstellen muß. Die Gemeindevertretung kann aber auch, so ist es statuiert worden, in ihrer nächsten Sitzung die Eilentscheidung des Bürgermeisters aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind. Mit Mehrheit beschloß der Hauptausschuss auch, daß in Absatz 4 festgelegt wird, daß der Bürgermeister regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, gemeinsame Besprechungen mit den Beigeordneten abzuhalten hat.

§ 48, bisher § 42 - **Stellung und Aufgaben der Beigeordneten** -: Im Absatz 2 ist neu aufgenommen worden, daß in den Gemeinden über 10 000 Einwohnern die Beigeordneten nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein dürfen. In Absatz 3 ist neu statuiert, in welcher Zahl Beigeordnete berufen werden können, was in der Satzung (Hauptsatzung) zu regeln ist. Dabei kann diese Zahl jetzt in Städten mit 100 000 und mehr Einwohnern bis auf sieben erhöht werden. Weitere Abweichungen kann die Aufsichtsbehörde zulassen. In Absatz 4 ist laut des Ihnen vorliegenden Änderungsantrages des Hauptausschusses - Drucksache II/277 - der Satz anzufügen: „In Städten mit 100 000 und mehr Einwohnern kann auf Beschluß der Gemeindevertretung ein weiterer hauptamtlicher Beigeordneter die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ führen.“ In einem neuen Absatz 7 ist die Stellung des Beigeordneten klar umrissen.

Er ist an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden. Die Beigeordneten sind jedoch innerhalb ihres Geschäftsbereiches berechtigt, bei den Beratungen in den Ausschüssen nach Vortrag des Bürgermeisters ihre hiervon etwa abweichende Auffassung darzulegen.

§ 50, bisher § 44 - **Wahl und Amtszeit der Bürgermeister und Beigeordneten** - Absatz 3: Im Hinblick auf die Versorgungsvorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird die Wahlzeit für die hauptamtlichen Bürgermeister statt von acht bis zwölf - entsprechend der Regierungsvorlage - auf zehn bis zwölf Jahre festgelegt. Neu ist der letzte Satz des Absatzes 3: Die Gemeindevertretung kann beschließen, daß von der Ausschreibung abgesehen wird; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, sofern nicht die Wiederwahl des bisherigen Amtsinhabers beabsichtigt ist. -

(Schneider)

Lange Diskussionen wurden darüber geführt, ob nicht in einem besonderen Paragraphen die Möglichkeit der Abwahl des Bürgermeisters geschaffen werden sollte, also die Einführung jenes sogenannten „Trottelparagraphen“. Was spricht dafür? Was kann eine Gemeinde tun, wenn der von ihr gewählte Bürgermeister sich als ein grober Versager herausstellt? Was sprach dagegen? Nur die Länder Schleswig-Holstein und Hessen kennen eine solche Bestimmung, und sie werde in diesen Ländern - so wurde gesagt - nur ganz selten angewandt. Grundsätzlich gegen eine solche Bestimmung spreche die Überlegung, daß dadurch ein gewisses Moment der Unsicherheit in die Gemeindeverwaltung hineingetragen werde. Der hauptamtliche Wahlbeamte müsse sich ständig fragen, ob nicht der Abwahlparagraph ausgelöst werden könne. Wenn eine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden solle, so müsse eine Sicherung gegen Mißbrauch - etwa politischer Art - eingebaut werden. Nur bei völligem Versagen in der Amtsführung - also allein aus Gründen, die in der Person des Beamten lägen - dürfe eine Abwahl möglich sein. Es stellte sich also im Ausschuß die Frage: Brauchen wir eine gesetzliche Regelung, wenn die Fälle nur selten vorkommen? Reicht das allgemeine Dienststrafrecht nach der Disziplinargesetzgebung, dem der Wahlbeamte ja unterliegt, nicht aus? - Der Hauptausschuß wünschte zwar die Möglichkeit zur Abwahl für hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete, lehnte aber die Aufnahme einer solchen Bestimmung wegen erheblicher rechtlicher Bedenken ab.

§ 53, bisher § 47 - Einführung des Bürgermeisters und der Beigeordneten -: Die Frage, ob der Bürgermeister durch den Landrat - wie bisher - oder durch ein Ratsmitglied einzuführen sei, ist nun auch entschieden worden. Der Aufsichtsbehörde komme dabei - so stellte der Hauptausschuß fest - keine offizielle Funktion zu. Die jetzige Fassung trage dem Gedanken der Selbstverwaltung Rechnung.

Es kam aber auch die Frage auf, ob immer die Würde gewahrt sei, wenn man sich auf das älteste Ratsmitglied festlege. Aus dieser Überlegung kam die Ergänzung des ersten Satzes in Absatz 1 des § 53 zustande, die die Möglichkeit schafft, auch ein von der Gemeindevertretung beauftragtes Ratsmitglied dazu heranzuziehen.

§ 54, bisher § 48 - Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten -: Im Ausschuß wurde die Frage erörtert, ob diese durch einen Beschluß der Gemeindevertretung oder durch Satzung geregelt werden sollte. Schließlich wurde auch überlegt, ob die Regelung nicht durch Gesetz erfolgen soll. Es bleibt bei der Regelung durch die Satzung. Die Rechtsverordnung, an die sich die gemeindliche Satzung anzulehnen hat, ist im Benehmen mit dem Hauptausschuß zu erlassen.

§ 55, bisher § 49 - Besoldung der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten -: Der Hauptausschuß ist zu der Entscheidung gelangt, daß ein Spezialgesetz geschaffen werden solle, für das die drei Fraktionen des Landtags die Initiative ergreifen wollen. Die Gemeindeordnung, die es heute zu novellieren gilt, nimmt bereits hierauf Rücksicht. Satz 1 in Absatz 1 sieht vor, daß sich die Besoldung der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten nach Maßgabe eines besonderen Landesgesetzes zu regeln hat.

5. Abschnitt, seither 4. Abschnitt - Verwaltung von Ortsbezirken -: Diesen Abschnitt diskutierte der

Hauptausschuß sehr lebhaft. Es war beantragt, die §§ 57 und 58, bisher 54 und 55, ganz zu streichen, also die Ortsbeiräte abzuschaffen und lediglich die Ortsverwaltungen zu belassen. Sie erschwerten die Verwaltung und verhinderten das restlose Aufgehen in die Stadt. Solche Gedanken setzten sich nicht durch. Vororte führten auf Grund von Traditionen in vieler, auch kultureller Hinsicht ein gewisses Eigenleben, so wurde von der anderen Seite argumentiert. Erst in der letzten Sitzung des Hauptausschusses einigte man sich auf eine Formulierung der §§ 57, 58 und 59, die Ihnen gestern in dem Änderungsantrag des Hauptausschusses - Drucksache II/277 - übergeben worden ist.

§ 61, bisher § 58 - Versorgungskasse -: Der Hauptausschuß konnte die Regierungsvorlage nicht billigen, die über dieses Gesetz die Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Versorgungskasse des Landes Rheinland-Pfalz präjudiziert hätte. Es besteht noch keine einheitliche Versorgungskasse für Rheinland-Pfalz. Es gibt vielmehr vier verschiedene solcher Einrichtungen, denen die Gemeinden in verschiedenen Landesteilen angehören. Die Schaffung einer einheitlichen Kasse wird sehr schwierig sein wegen der zu erwartenden vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen. Der Ausschuß wollte in dieser Frage keine Entscheidung bindend vorwegnehmen, auch keinen Gesetzesbefehl aufnehmen. Erst müsse Klarheit geschaffen werden, ob das verständliche Begehren bald zu realisieren sei. Zu begrüßen sei eine einheitliche Kasse. Die Landesregierung sei daher zu ersuchen, entsprechende Vorarbeiten zu leisten.

§ 69, bisher § 66 - Kostenverteilung -: Um unter anderem eine Übereinstimmung mit der im Finanzausgleichsgesetz für die Ämter getroffenen Regelung zu treffen, wurde der Absatz 2 hinter dem Wort „Gemeindevermögens“ ergänzt: „In den am 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres abgelaufenen zwölf Monaten.“ -

§ 70, bisher § 67 - Gemeinschaftliche Bedienstete -: Der Gemeindegtag hatte Bedenken gegenüber dem Satz 2 dieses Paragraphen angemeldet. Er sah in der Fassung der Regierungsvorlage eine zu weitgehende Änderung des bisherigen Rechts. Der Hauptausschuß gelangte nach gründlicher Beratung zu der Entscheidung, diesen Satz - allerdings in abgeänderter Form - zu belassen. Es wurde jedoch der Zusatz aufgenommen, daß die Aufsichtsbehörde erst nach Anhörung der beteiligten Gemeinden die Anordnung zur Anstellung von Beamten, Angestellten oder Arbeitern treffen kann. Schließlich ist nach dem neuen Recht eine solche Anordnung nur mit Zustimmung des Kreistages - nicht des Kreisausschusses - zu treffen. Bisher hieß es, die Gemeinden „können“, im neuen Gesetz hingegen, die Gemeinden „sollen“ zur Stärkung ihrer Verwaltungskraft gemeinschaftliche Bedienstete bestellen.

§ 72, bisher § 69 - Gemeindeeinnehmer in der Pfalz -: Mit Mehrheit wurde die jetzige Fassung des Absatzes 2 angenommen, die vorsieht, daß der Regierungspräsident der Pfalz der geborene Vorsitzende des Gemeindekasernenverbandes ist. Im Absatz 5 ist jetzt geregelt, daß die gemeinschaftlichen Einnehmer im Benehmen mit den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden zu bestellen sind.

Lassen Sie mich nun auch noch ganz kurz die wesentlichen Änderungen im 4. Teil - Gemeindegewirtschaft - vortragen. Im § 73 - Vermögensverwaltung - verbleibt es beim alten Recht, obgleich Bedenken angemeldet

(Schneider)

wurden, ob sich der Absatz 3 aufrechterhalten ließe, der den Gemeinden vorschreibt, die Mittel zur Ersatzbeschaffung oder Erweiterung von Vermögensgegenständen aus Mitteln des Ordentlichen Haushalts anzusammeln, da diese Forderung in der Praxis meist nicht erfüllt werde, auch nicht erfüllt werden könne. Es solle aber dennoch keine Änderung vorgenommen werden, da angenommen werden könne, daß nach der Überwindung der durch den Krieg bedingten Schwierigkeiten in den Gemeinden wieder der alte Grundsatz gelten werde, daß man zuerst spare und dann anschaffe.

In Absatz 1 des § 83, bisher § 80 - Vertretung bei Beteiligungen - ist neu in das Gesetz aufgenommen worden, daß bei der Bestellung weiterer Vertreter in den Organen das Stärkeverhältnis der Parteien oder Gruppen berücksichtigt werden soll.

Auch der § 85, bisher 82 - Wirtschaftsgrundsätze -, bringt einige Änderungen, die lebhaft diskutiert wurden. Rechnungshof und Verband kommunaler Unternehmen hatten Vorschläge gemacht. Wirtschaftliche Unternehmen sollen einen Überschuß abwerfen, heißt es im Absatz 1 Satz 1. Sie müssen es nicht, und sie können es auch nicht in jedem Fall. So ist dies zum Beispiel bei den kommunalen Verkehrsbetrieben kaum möglich. Betriebs- und vermögenswirtschaftlich sei es aber wichtig - so folgert der Rechnungshof -, daß ein reales und kaufmännisch richtiges Bild entstehe. Die vorliegende neue Fassung des § 85 spiegelt die Auffassung des Hauptausschusses wider.

Für die Neugestaltung des § 87, bisher 84 - Eigenbetriebe -, hat ebenfalls der Verband kommunaler Unternehmen einen Formulierungsvorschlag unterbreitet, der eingehend diskutiert wurde und zu einer wesentlich geänderten Fassung dieses Paragraphen führte.

Im § 97, bisher 94 - Aufstellung der Haushaltssatzung -, wurde eine wirklichkeitsnähere Bestimmung gefunden. Ohne Festlegung einer Frist soll der Haushaltsplan bis zum Beginn des Rechnungsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Es wurde lange darum gerungen, ob nicht der Absatz 2 des § 98, bisher 95 - Inhalt des Haushaltsplans, Erhebung von Abgaben -, geändert werden solle, da der Eindruck entstehen könne, als sei die Gemeinde erst dann befugt, Steuern zu erheben, wenn alle anderen Einnahmen ausgeschöpft seien. Die Mehrheit des Hauptausschusses entschied sich jedoch für die Regierungsvorlage.

Im 6. Teil - Übergangs- und Schlußbestimmungen - ist im § 132, bisher 129 a - Maßgebende Einwohnerzahl -, endlich eine wesentliche Klärung von immer wieder aufgekommenen Zweifeln geschaffen worden.

Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl von rechtlicher Bedeutung ist, ist die jeweils von der Gemeinde auf den 31. Dezember des Vorjahres nach den melderechtlichen Vorschriften fortgeschriebene Zahl der Personen mit erstem Wohnsitz maßgebend.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe mich bemüht, in gedrängter Form einen Überblick zu geben über die Fülle der angestandenen Probleme, die im Rahmen der Beratung dieses Gesetzes zu lösen waren. Ich habe es mir ersparen müssen, Hinweise für die vorgenommenen redaktionellen Änderungen zu geben. So wurden beispielsweise Interpunktionszeichen geändert, um eine bessere stilistische Regelung zu finden.

Der Ausschuß hat sich darum bemüht, ein leicht lesbares Gesetz zustande zu bringen, und vielleicht ist der geneigte Leser und Handhaber des Gesetzes in der Zukunft bereit dazu, den Verantwortlichen dafür zu danken.

(Beifall des Hauses.)

#### Vizepräsident Rothley:

Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zur weiteren Berichterstattung für den Hauptausschuß hinsichtlich der Amts-, Landkreis- und Bezirksordnung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Detzel.

#### Abg. Detzel:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe dem Hohen Hause zu berichten über die Beratungen des Hauptausschusses zu dem Landesgesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes, und zwar zu seinen Teilen B, C und D - Amts-, Landkreis- und Bezirksordnung. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Novellierung des Selbstverwaltungsgesetzes in ihrem Kern die Gemeindeordnung betrifft. Die Gemeindeordnung ist die Grundlage des Selbstverwaltungsgesetzes überhaupt. Nach den Generalklauseln der §§ 31 der Landkreisordnung und 14 der Bezirksordnung finden - soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt - die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

Eine große Anzahl von Vorschriften der Kreis- und Bezirksordnung wurde mit den Vorschriften der Gemeindeordnung harmonisiert. Sieht man hiervon ab, dann ergeben sich für die Amts-, Kreis- und Bezirksordnung gegenüber dem bisher geltenden Recht nur verhältnismäßig wenige, zum Teil aber recht bedeutende Änderungen.

Bei der Beratung der Amtsordnung wurde von keiner Seite bestritten, daß sich diese in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier historisch begründete und organisch gewachsene besondere Form der Gemeindeverfassung bewährt habe. In der Regierungsvorlage zur Novellierung des Selbstverwaltungsgesetzes waren zum Teil B auch keine Änderungen von grundsätzlicher Bedeutung vorgesehen. Auch der Hauptausschuß sah hierzu keinen Anlaß. Lediglich zu § 10 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 3 neuer Fassung entspann sich eine lebhaft debattierte. § 10 Abs. 2 der bisherigen Fassung hat bestimmt, daß die amtsangehörigen Gemeinden die Amtsverwaltung über alle Beschlüsse und wichtigen Anordnungen zu unterrichten haben. Nach der Regierungsvorlage - § 10 Abs. 3 Satz 1 - hat diese Unterrichtung über alle Beschlüsse und wichtigen Anordnungen vor deren Ausführung zu erfolgen. Diese Änderung wurde vom Hauptausschuß gebilligt.

Erhebliche Bedenken hatte der Hauptausschuß dagegen gegen den in der Regierungsvorlage neu eingefügten Satz 2 des § 10 Abs. 3, wonach die amtsangehörigen Gemeinden vor dem Abschluß von Verträgen und vor sonstigen wichtigen Rechtsgeschäften mit finanziell erheblicher Auswirkung sowie bei der Vorbereitung von Satzungen sich der fachlichen Beratung durch den Amtsbürgermeister zu bedienen haben. Das heißt mit anderen Worten, daß der Bürgermeister einer amtsangehörigen Gemeinde noch nicht einmal - dem strengen Wortlaut dieser Bestimmung nach - einen Kaufvertrag von geringer Bedeutung hätte abschließen dür-



(Detzel)

fen, ohne vorher den Rat des Amtsbürgermeisters eingeholt zu haben. Aber auch die Bestimmung, wonach vor sonstigen wichtigen Rechtsgeschäften mit finanziell erheblicher Auswirkung die amtsangehörigen Gemeinden sich der fachlichen Beratung des Amtsbürgermeisters zu bedienen haben, das heißt bedienen müssen, verfiel der Ablehnung. Es kamen Bedenken zum Ausdruck, ob eine solche Bestimmung in dieser strengen Form nicht gegen das verfassungsmäßig garantierte Selbstverwaltungsrecht der einzelnen Gemeinden verstoße. Der Hauptausschuß hat deshalb beschlossen, die Regierungsvorlage in § 10 Abs. 3 Satz 2 dahingehend zu ändern, daß die Fassung nunmehr lautet:

Vor dem Abschluß von wichtigen Verträgen und vor sonstigen wichtigen Rechtsgeschäften mit finanziell erheblicher Auswirkung sollen sie sich der fachlichen Beratung durch den Amtsbürgermeister bedienen.

Im übrigen wurden keine wesentlichen Änderungen zur Amtsordnung beschlossen.

Gegen einen Antrag, die sogenannte Gegenzeichnungspflicht des Amtsbürgermeisters wieder einzuführen, wie sie vor 1954 gegolten hat, wurden erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken geäußert; der Antrag wurde deshalb nicht zur Abstimmung gestellt.

Bei der Beratung der Landkreisordnung stand die Frage im Vordergrund: Soll es bei dem staatlichen Landrat verbleiben, oder sollen die Landräte in den Dienst der Kreise überführt werden? Es war die Frage nach der sogenannten Kommunalisierung der Landräte. Trotz ausführlicher und eingehender Debatten konnte zu diesem Problem keine einheitliche Meinung im Hauptausschuß erzielt werden. Die Befürworter der Kommunalisierung des Landrates haben darauf hingewiesen, daß in den meisten deutschen Ländern die Landräte im Kreisdienst stehen und die Kommunalisierung des Landrats eine Erweiterung des Selbstverwaltungsrechts der Landkreise bedeuten würde. Die Kommunalisierung des Landrats sei auch im Interesse der Rechtsgleichheit mit den übrigen Bundesländern erwünscht. Die Mehrheit des Hauptausschusses hat allerdings die Auffassung vertreten, daß die bisherige Regelung sich daraus bewährt habe und daß auch das Selbstverwaltungsrecht des Landkreises durch das Zustimmungserfordernis des Kreistages bei der endgültigen Ernennung eines Landrats hinreichend gewahrt werde. Für die Beibehaltung der jetzigen Regelung spreche auch die Tatsache, daß der Landrat in weitgehendem Umfange staatliche Aufgaben wahrnehme und daß deshalb eine Koordinierung der allgemeinen Staatsverwaltung mit der Kreisverwaltung als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde bei dem bisherigen System besser gewährleistet sei. Der Hauptausschuß hat sich mit Mehrheit für die Beibehaltung des staatlichen Landrats entschieden.

Eine weitere wichtige Entscheidung wurde zu § 16 der Landkreisordnung - bisher § 14 - getroffen. Die bisherige Fassung des § 14 Abs. 1 war zu eng und wurde der Stellung des Kreistages als dem obersten Organ des Landkreises nicht gerecht. Die Regierungsvorlage sieht deshalb eine Ergänzung des jetzigen § 16 Abs. 1 vor, wonach der Kreistag künftig über alle Angelegenheiten des Landkreises, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, zu beschließen hat, „insbesondere über . . .“, und nun folgt der Katalog nach altem Recht. Die entscheidende Erweiterung ist, daß der Kreistag künftig über alle Angelegenheiten des Landkreises zu befinden hat.

Es war die Meinung aller Fraktionen, daß die Stellung des Kreistages verstärkt werden müsse, da der Kreistag bisher in der Praxis kaum über mehr als formale Entscheidungen zu befinden hatte. Der Hauptausschuß hat deshalb der zitierten Änderung nach der Regierungsvorlage zugestimmt.

Die nach § 16 - bisher § 14 - vorgesehene Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches hat den Hauptausschuß veranlaßt, § 15 der alten Fassung - § 17 der neuen Fassung - insoweit zu ändern, daß der Kreistag anstatt bisher zweimal künftig jährlich mindestens dreimal einzuberufen ist.

Die bisherige Fassung der Landkreisordnung sah keine Bestimmung vor, wie zu verfahren ist, wenn ein Mitglied des Kreisausschusses ausscheidet. Eine Ergänzung des Gesetzes in dieser Hinsicht war dringend notwendig. Nach der Regierungsvorlage ist im § 19 Abs. 2, neue Fassung § 21 Abs. 2, ein zweiter Satz hinzugefügt, wonach beim Ausscheiden eines Kreisausschußmitgliedes der Nachfolger auf Vorschlag der Partei oder der Gruppe, auf die er entfällt, durch Mehrheitswahl bestimmt wird (Vorschlag der Regierung). Der Hauptausschuß hat diese Vorschrift ergänzt und etwa analog dem Gemeindegewahlgesetz folgende Formulierung beschlossen:

Scheidet ein Kreisausschußmitglied oder ein Stellvertreter aus, so rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber der Partei oder Gruppe, auf die das ausgeschiedene Kreisausschußmitglied oder der ausgeschiedene Stellvertreter entfällt, als Ersatzmann nach.

Ist kein Ersatzmann vorhanden, so wird der Ersatzmann durch Mehrheitswahl auf Vorschlag der Partei usw. gewählt nach Maßgabe des Regierungsvorschlages. Der bisher in der Praxis bestandenen Rechtsunsicherheit wird dadurch abgeholfen. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß eine Anzahl Kreisausschüsse contra legem bestehen, wie es beispielsweise auch für den Bezirksausschuß der Pfalz zutrifft. Aber das Gesetz hatte die entsprechende Handhabung bisher nicht geboten. Zur Bezirksordnung wurde in der Grundsatzdebatte hervorgehoben, daß das Gesetz zwar vorschreibe, in sämtlichen Regierungsbezirken Bezirksverbände zu bilden, daß ein Bezirksverband bisher aber nur in der Pfalz bestehe. Die ganze Problematik der Bezirksverbände wurde in verschiedener Sicht debattiert, wobei zum Ausdruck kam, daß man, um den gegebenen Verhältnissen Rechnung zu tragen, den Bezirksverband Pfalz erhalten müsse, während in den übrigen Landesteilen niemand ernstlich daran denke, Bezirksverbände zu gründen. Die Problematik der Bezirksverbände in unserem Lande wurde allerdings nicht ausdiskutiert, weil im Rahmen der Novellierung des Selbstverwaltungsgesetzes eine Lösung nicht möglich erschien.

Um § 1 der Bezirksordnung mit der Wirklichkeit in Einklang zu bringen, hat der Rechtsausschuß für Satz 1 im Absatz 1 folgende Fassung vorgeschlagen, die vom Hauptausschuß angenommen wurde:

Für die Regierungsbezirke Koblenz, Montabaur, Rheinhessen, Trier und Pfalz können Körperschaften des öffentlichen Rechtes mit dem Recht der Selbstverwaltung gebildet werden.

Im übrigen blieben die §§ 1 bis 4 unverändert.

Zu § 5 Abs. 3 wurde dagegen eine wesentliche Änderung beschlossen. Nach bisher geltendem Recht hat der Bezirkstag aus seiner Mitte einen Vorsitzenden

(Detzel)

und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die Praxis hat ergeben, daß zwei stellvertretende Vorsitzende zweckmäßig sind, wie dies in der Regierungsvorlage vorgesehen ist. Die Beratung im Hauptausschuß führte allerdings hinsichtlich der Wahl des Vorsitzenden zu einer grundlegenden Änderung. Nach der bisherigen Fassung des § 5 Abs. 2 wählt der Bezirkstag aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Änderung der Regierungsvorlage beschränkt sich, wie ich schon erwähnt habe, auf die Bestimmung, daß künftig zwei Stellvertreter zu wählen sind. Der Hauptausschuß hat die Regierungsvorlage zu diesem Punkte nun insoweit geändert, als er für den Absatz 3 folgende Fassung beschlossen hat:

Der Bezirkstag wählt auf die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte nach Maßgabe des § 8 den Bezirksausschuß. Sodann wählt er aus den Mitgliedern des Bezirksausschusses den Vorsitzenden des Bezirkstages und zwei stellvertretende Vorsitzende.

Gleichzeitig wurde § 8 Satz 1 geändert. Nach der alten Fassung besteht der Bezirksausschuß aus dem Vorsitzenden des Bezirkstages und sechs vom Bezirkstag gewählten Mitgliedern. Nach der neuen vom Hauptausschuß beschlossenen Fassung besteht der Bezirksausschuß aus sieben Mitgliedern, die vom Bezirkstag gewählt werden. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes gilt die gleiche Regelung, wie sie bei der Landkreisordnung beschlossen wurde, die ich bereits zitiert habe.

Nach der bisherigen Regelung war der Bezirkstagsvorsitzende geborenes Mitglied des Bezirksausschusses, so daß sich die Mehrheitsverhältnisse, wie sie sich aus der Wahl zum Bezirkstag ergeben haben, im Bezirksausschuß in der Regel entscheidend verschoben haben. Aus einer Minderheit im Bezirkstag wurde unter Umständen eine absolute Mehrheit im Bezirksausschuß. Der Hauptausschuß war der Auffassung, daß auch die Mehrheitsverhältnisse im Bezirksausschuß der Stärke der Fraktionen im Bezirkstag entsprechen solle. Deshalb die beschlossene Neuregelung.

Nach der Neufassung des § 6 auf Grund der Regierungsvorlage, die vom Hauptausschuß einstimmig angenommen wurde, soll wie beim Kreistag die Stellung des Bezirkstages verstärkt werden. Der Bezirkstag soll künftig auch über alle Angelegenheiten des Bezirksverbandes, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, beschließen. Damit dürfte der Bezirkstag wirklich zum obersten Organ des Bezirksverbandes werden, was er zwar bisher schon de jure war, de facto war es allerdings der Bezirksausschuß, wie wir alle wissen. Der Bezirkstag versammelt sich künftig auf Grund einer vom Hauptausschuß beschlossenen Änderung des § 7 jährlich mindestens zweimal statt bisher einmal. Über die Frage, wer Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Bezirksverbandes sein soll, wurde ausführlich debattiert. Eine in der Regierungsvorlage enthaltene neue Vorschrift, wonach der Regierungspräsident Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Bezirksverbandes sein sollte, wurde mit Mehrheit abgelehnt. Der Hauptausschuß hat beschlossen, dem § 9 einen neuen Satz 2 zuzufügen, wonach der Bezirksausschuß Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Bezirksverbandes ist. Der Bezirksausschuß kann jedoch die Ausübung dieser Befugnis ganz oder teilweise dem Regierungspräsidenten übertragen. Damit werde, so wurde im Hauptausschuß argumentiert, das Selbstverwaltungsrecht des Bezirksverbandes auch hinsichtlich der Personalhoheit gewahrt, während andererseits durch die Bestimmung, daß der Bezirksausschuß seine Befugnisse ganz oder teilweise dem Regierungspräsi-

denten übertragen kann, dem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen.

Das, meine Damen und Herren, sind im wesentlichen die wichtigsten Änderungen der Abschnitte B, C und D des Selbstverwaltungsgesetzes, wie sie sich nach der Beratung der Novelle im Hauptausschuß ergeben haben. Soweit es sich bei der beschlossenen Änderung um eine Harmonisierung der Vorschriften der Landkreisordnung und Bezirksordnung mit den Vorschriften der Gemeindeordnung handelt, durfte ich auf die Berichterstattung verzichten. Der Herr Kollege Schneider hat zu all diesen Problemen bereits in seiner Berichterstattung Stellung genommen.

Ich darf Sie zum Abschluß im Namen des Hauptausschusses bitten, dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung und Neufassung des Selbstverwaltungsgesetzes auf Grund der Fassung nach Beratung im Hauptausschuß zuzustimmen.

(Beifall im Hause.)

**Vizepräsident Rothley:**

Ich danke dem Herrn Berichtersteller. - Für den Rechtsausschuß berichtet Herr Abgeordneter Mendling. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Mendling:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach den ausgezeichneten Berichterstattungen für den Hauptausschuß sehen Sie mich in einer gewissen Schwierigkeit, nicht etwa weil ich heute erstmals von dieser Stelle aus sprechen darf, sondern weil der Berichtersteller des Rechtsausschusses sich außerstande sieht, die Vorlage Drucksache II/247 zur Grundlage seiner Darlegungen zu machen und Ihnen abschließend zur Annahme zu empfehlen.

Wie Sie wissen, hat sich der Rechtsausschuß gemäß dem durch das Hohe Haus erteilten Auftrag noch vor den Parlamentsferien in zwei Arbeitssitzungen mit der Gesetzesvorlage befaßt.

Beratungsgrundlage war damals allerdings die Drucksache II/211. Wenige Tage später - ebenfalls noch vor den Ferien - hat der Hauptausschuß die Beratungsergebnisse des Rechtsausschusses in die zweite Lesung einbezogen und weitgehend gebilligt. Es handelte sich um etwa 25 Änderungen, die fast ausnahmslos ihren Niederschlag in der Drucksache II/247 fanden. Darüber hinaus hat der Hauptausschuß jedoch in seiner Sitzung am 22. Juni und in seiner letzten Sitzung am 10. September in dritter Lesung weitere, zum Teil sehr bedeutsame Änderungen beschlossen, die in der Drucksache II/277 aufgeführt sind.

Zu diesen Änderungen, meine Damen und Herren, und auch zur Drucksache II/247 konnte der Rechtsausschuß aus Termingründen nicht mehr Stellung nehmen. Deswegen muß die Berichterstattung für diesen Ausschuß auf die Beratung der inzwischen weitgehend überholten Drucksache II/211 beschränkt bleiben. Der Einfachheit halber lege ich aber meinen Darlegungen die neue Paragraphennummerierung zugrunde, wie sie in der erstgenannten Drucksache II/247 festgelegt ist. Soweit die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses vom

(Mendling)

Hauptausschuß übernommen wurden, darf ich mir ein näheres Eingehen darauf ersparen und auf die Darlegungen der Herren Kollegen Schneider und Detzel als Berichterstatter des Hauptausschusses sowie auf die Ihnen vorliegenden Beratungsunterlagen Bezug nehmen.

Zu § 16 GO - also jetzt immer in der Nummernfolge, wie sie in der Drucksache II/247 festgelegt ist - hält der Rechtsausschuß es zur Klarstellung für wünschenswert, als „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen“ des Bürgers in die Durchführungsverordnung konkret den Hauptwohnsitz nach der Meldeordnung aufzunehmen. Gegen den Wegfall der bisherigen Vorschrift des § 24 über die öffentliche Auslegung von Satzungsentwürfen hat der Ausschuß keine rechtlichen Bedenken. Die weggefallene Bestimmung ist dem Selbstverwaltungsrecht aller übrigen Länder fremd und hat auch in Rheinland-Pfalz in der Vergangenheit kaum praktische Bedeutung erlangt.

Eine längere Diskussion entspann sich um die Frage, ob die jetzige Formulierung des § 27 eine Basis für den Anschlußzwang an eine Fernheizung abgebe. Der Ausschuß sah darin jedoch nicht primär ein Rechtsproblem, sondern eine kommunalpolitische Frage. Deswegen wurde die vom Hauptausschuß gebilligte Fassung der Regierungsvorlage angenommen. Unter der Voraussetzung allerdings, daß das Hohe Haus Fernheizungen nicht nur für wünschenswert erachtet, sondern die Festlegung des Anschlußzwanges tatsächlich will, würde sich der Rechtsausschuß in diesem Falle zu der Empfehlung veranlaßt sehen, dies durch Aufnahme der Fernheizung in den Katalog nach Absatz 1 in rechtlich völlig einwandfreier Form zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 46 - in Drucksache II/211 § 52 - hatte der Rechtsausschuß große Bedenken wegen der vorgesehenen Nichtwählbarkeit der Vertretungsberechtigten von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinden mit mehr als 50 v. H. beteiligt sind. Die von einigen Ausschußmitgliedern schon zu einem früheren Zeitpunkt und in anderem Zusammenhang geäußerten Bedenken wurden vom gesamten Ausschuß geteilt, nachdem ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags diese Bestimmung ziemlich eindeutig für verfassungswidrig, und zwar weder mit der Landesverfassung noch mit dem Grundgesetz vereinbar, erklärte. Der Ausschuß verzichtete schließlich aus einer Reihe von Gründen darauf, das anstehende Rechtsproblem abschließend zu erörtern. Es sollte nach einhelliger Meinung dem Hauptausschuß überlassen bleiben, die erbetene gutachtliche Stellungnahme des Justizministerium entgegenzunehmen und die nötigen Entscheidungen zu treffen. Das, meine Damen und Herren, ist inzwischen mit der dem Hauptausschuß eigenen Gründlichkeit in umfassender Weise geschehen.

Bei der Beratung des V. Teiles der Gemeindeordnung wurde im Zusammenhang mit dem § 121 die Frage angeschnitten, ob bereits Erwägungen darüber anzustellen seien, die kreisfreien Städte künftig nicht mehr der Aufsicht der Bezirksregierung zu unterstellen, sondern durch einen entsprechenden Änderungsantrag die unmittelbare Zuständigkeit des Ministeriums des Innern festzulegen. Der Ausschuß war indessen der einhelligen Meinung, daß es sich hierbei - wie übrigens auch in einer ganzen Reihe anderer Fälle - nicht um eine Rechtsfrage, sondern um ein Anliegen handelt, das zweckmäßig bei der Diskussion der Verwaltungsreform erörtert werden mag.

Gegenstand sehr eingehender Beratungen war nicht zuletzt § 10 der Amtsordnung. Gegen die im Hauptausschuß zunächst erwogene summarische Anordnung der Mitunterzeichnungspflicht des Amtsbürgermeisters wurden verfassungsrechtliche Einwände erhoben. Es setzte sich schließlich die Auffassung durch, daß durch gesetzliche Bestimmungen nichts getan werden solle, was geeignet sei, die Gemeinden in ihrer verfassungsmäßig garantierten Selbständigkeit in diesem Bereich zu beschränken. Für den Fall, daß der Hauptausschuß sich schließlich doch noch für die Wiedereinführung der Mitunterzeichnungspflicht des Amtsbürgermeisters entschieden haben würde, wollte der Rechtsausschuß zu dieser wichtigen Frage noch einmal Stellung nehmen. Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge scheint dies jedoch nicht mehr nötig zu sein.

Damit, meine Damen und Herren, darf ich die Berichterstattung für den Rechtsausschuß abschließen. Die zur Kreisordnung und auch zur Bezirksordnung erarbeiteten Änderungsvorschläge sind - wie eingangs erwähnt - ausnahmslos vom Hauptausschuß übernommen und vorhin von Herrn Kollegen Detzel zum Teil bereits angesprochen worden. Auf eine Einzelaufzählung darf ich deshalb mit Einverständnis des Hohen Hauses und im Interesse einer zügigen Abwicklung der Beratungen verzichten.

(Beifall im Hause.)

**Vizepräsident Rothley:**

Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich darf den Damen und Herren bekanntgeben, daß sich eine Berichterstattung für den Haushalts- und Finanzausschuß erübrigt, weil die von diesem Ausschuß entwickelten Gedankengänge vom Hauptausschuß übernommen worden sind und in den vorliegenden Drucksachen ihren Niederschlag fanden.

Wir treten nun ein in die Aussprache zur zweiten Beratung. Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Korbach (CDU).

**Abg. Korbach:**

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Trotz der sehr ausgiebigen Berichterstattung der Herren Kollegen, denen wir sicher dafür großen Dank wissen, wird es bei der Bedeutung des vorliegenden Gesetzeswerks notwendig sein, daß auch durch die Fraktionen aus der Sicht der politischen Willensbildung dieses Hauses zu der Vorlage noch etwas gesagt wird.

Meine Damen und Herren! Als die Regierung kurz nach Beginn dieser Legislaturperiode erneut die Novelle zum Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz dem Hohen Hause vorlegte, sollte es in der Tat schlicht und einfach eine Novelle sein.

Was heute hier dem Hohen Hause zur Beratung und zur Entscheidung vorliegt, ist aber nahezu ein völlig neues Selbstverwaltungsgesetz für unser Land, und die sehr umfassende Berichterstattung hat auch gezeigt, mit wieviel Mühe, mit wieviel Sorgfalt man sich dieser Vorlage angenommen hat.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die CDU-Fraktion freut sich darüber, daß dieses Gesetz in der Öffentlichkeit, sowohl innerhalb der Fraktion als auch

(Korbach)

innerhalb unserer Partei und bei allen kommunalen Mandatsträgern auf so viel Interesse gestoßen ist, und daß die öffentliche Meinungsbildung sich dieser Materie in den vergangenen Monaten auch sehr umfassend angenommen hat.

Wir sprechen ja sehr gerne von dem Grundgesetz oder von der Gemeindeverfassung unseres Landes. Obwohl wir es sehr wohl wissen, daß eine verfassungsrechtliche Zuständigkeit keineswegs bei den Gemeinden liegt und man eigentlich vom Formalen her von einer Gemeindeverfassung auch nicht sprechen kann, stützen wir uns doch in all unseren Überlegungen auf den Artikel 28 des Grundgesetzes, der die Eigenverantwortung der kommunalen Selbstverwaltung festgelegt hat und von dort aus die Regelungen und Normen für den Landesgesetzgeber vorschreibt. Aus dieser grundsätzlichen Sicht sind auch wir, das heißt die CDU-Fraktion, an die Beratung dieses Gesetzes gegangen.

Aber, meine Damen und Herren, auch ein anderes Motiv hat uns dabei bewegt, nämlich der ungeheure Respekt, den wir zweifellos vor der kommunalen Selbstverwaltung haben müssen. Nicht nur deshalb, weil wir hier im Lande Rheinland-Pfalz, im Lande des Reichsfreiherrn vom Stein wohnen und auch bei jeder Festtagsrede eine besondere Beziehung zur kommunalen Selbstverwaltung herstellen, sondern, meine Damen und Herren, weil wir wissen, wie sehr sich gerade die kommunale Selbstverwaltung nach dem Zusammenbruch 1945 bewährt hat. War sie es doch, das heißt unsere Städte und Gemeinden, die allein - nicht mehr das Reich und nicht mehr die Länder - in Funktion bleiben und die ganze Last des Zusammenbruchs und des beginnenden Wiederaufbaues damals tragen mußte. Das heißt, die geistige Einstellung zur kommunalen Selbstverwaltung, zu unseren Gemeinden, hat uns bei diesen Beratungen bewegt, und die CDU-Fraktion hat sich in der Tat diese Beratungen nicht einfach gemacht. Ich verrate kein Geheimnis, wenn ich sage, daß es so weit ging, daß sogar einige Freunde und Kollegen einen eigenen Gesetzesentwurf mit sehr viel Sorgfalt ausgearbeitet haben, beispielsweise in der Grundsatzfrage, ob es bei der rheinischen Bürgermeisterverfassung bleiben soll, oder ob man - wie es in dieser Vorlage hieß - zu einer kollegialen Bürgermeisterverfassung kommen könnte.

Nun, wir hoffen, daß die Überlegungen und die Beratungen in der heutigen Sitzung ihren Abschluß finden und daß die endgültige Entscheidung auch darüber getroffen wird.

Meine Damen und Herren! In allen Überlegungen zu dieser Vorlage konnte man eigentlich einige Schwerpunkte feststellen, und Sie werden mir gestatten, daß ich mich auch auf diese Schwerpunkte beschränke, zumal in der eben erfolgten Berichterstattung die Einzelvorschriften ja bereits sehr ausgiebig zum Ausdruck gebracht wurden.

(Präsident Van Volkem übernimmt den Vorsitz.)

Ein solcher Schwerpunkt war zweifellos einmal die Frage nach der inneren Gemeindeverfassung. Es war also die Frage, ob es bei der Bürgermeisterverfassung verbleiben sollte, ob man eine Anleihe bei der süddeutschen Ratsverfassung machen könnte, um etwas stärker das Kollegialprinzip herauszuarbeiten, oder ob man etwa die nordrhein-westfälische Doppelgleisigkeit in unserem Lande mit Erfolg einführen könnte.

Die zweite Frage war das Verhältnis vom Staat zur Selbstverwaltung. Die CDU-Fraktion ist sehr froh dar-

über, daß dieses Verhältnis durch den Abbau einer ganzen Anzahl von Genehmigungsvorbehalten in der funktionalen Besetzung besser ausgestattet werden konnte. Es war das Verhältnis des Bürgermeisters zu seinen Beigeordneten, das uns sehr stark bewegt hat, das Verhältnis der Verwaltung zum Rat oder zu den Vertretungskörperschaften, da wir auch dort eine Stärkung des Selbstverwaltungsgedankens sahen, und nicht zuletzt, meine Damen und Herren - es ist heute vormittag schon sehr ausgiebig diskutiert worden -, die Frage des Landrats, der Landkreisordnung und die Stellung des Kreistags im Verhältnis zum Landrat.

Es ist in der Berichterstattung schon zum Ausdruck gekommen, und die CDU bekennt sich absolut zu dieser Entscheidung, daß wir die Bürgermeisterverfassung in unserem Lande erhalten wollen.

In diesen Wochen, meine Damen und Herren, hat sich auch die Fachliteratur dieser Frage wieder sehr ausgiebig angenommen. Ich will die Begründung keineswegs so weit reichen lassen, wie es in einem Artikel hieß, daß bereits die mittelalterliche Ratsverfassung eigentlich schon eine rheinische Bürgermeisterverfassung gewesen sei, und daß auf der Grundlage dieser Tradition die Entscheidung des Hohen Hauses an sich leichtfallen müßte.

Ich will auch keineswegs die Überlegungen dahin ausdehnen, als ob nun geradezu als Evangelium oder Dogma - wie es der Herr Kollege Schmidt heute morgen schon einmal hier zitiert hat - unbedingt die Bürgermeisterverfassung das Letzte, das Beste und das unbedingt Sicherste für die Funktion einer Gemeindeverwaltung sei. Nein, meine Damen und Herren, der CDU-Fraktion kam es darauf an, sicher sowohl im Blick auf die Tradition und die Entwicklung als aber auch in der Überlegung, daß sich die Bürgermeisterverfassung bewährt habe, sie auch für die Zukunft in unserem Lande zu erhalten.

Wir haben diese Bürgermeisterverfassung in einigen Punkten eingeschränkt. Um im System zu bleiben, könnte man sagen: Was nunmehr dem Hohen Hause vorliegt, ist eigentlich die „unechte Bürgermeisterverfassung“. Unecht deshalb, weil wir nach dem langen Streit um das Stimmrecht des Bürgermeisters dieses totale Stimmrecht auch als CDU-Fraktion nicht mehr bejaht haben, sondern absolut hinter dem Vorschlag des Hauptausschusses stehen, dieses Stimmrecht zwar im Grundprinzip zu erhalten, aber mit den Ihnen bekannten Einschränkungen, das heißt, dem Bürgermeister das Stimmrecht zu versagen, wenn es sich um Satzungen handelt, um Fragen der Besoldung und auch bei allen Wahlen. Ich darf bereits hier einflechten, daß wir bei dieser Grundüberlegung bleiben und deshalb auch den Antrag der FDP-Fraktion auf völlige Beseitigung des Stimmrechts ablehnen werden. Es war ein echtes Anliegen - es ist wiederholt in den Beratungen ausgesprochen worden -, da möglicherweise mit dem Stimmrecht des Bürgermeisters gerade bei Wahlen und der Zusammensetzung der Ausschüsse politisch manipuliert werden könnte. Wir sind also durchaus damit einverstanden, daß diese politische Manipulation dadurch ausgeschlossen ist, daß also in Zukunft das Stimmrecht der Bürgermeister in den eben genannten Fragen ruhen wird.

Meine Damen und Herren! Ein weiterer Schwerpunkt der Überlegungen war zweifellos das Verhältnis der Verwaltung untereinander, das heißt das Verhältnis der Beigeordneten zu ihrem Bürgermeister oder Oberbürgermeister. Dem bereits zu Beginn der Überlegun-

(Korbach)

gen zu dieser Vorlage immer wieder aufgetauchten Anliegen, wenn schon keine Kollegialverfassung, dann aber doch eine gewisse Auflockerung vorzunehmen, ist die CDU-Fraktion gerecht geworden. Wir begrüßen deshalb die Entscheidung, daß in Zukunft die Stellung des Beigeordneten erheblich angehoben wird, daß der Bürgermeister die Vorbereitung von Beschlüssen für den Rat und für die Ausschüsse künftig nur im Benehmen mit allen Beigeordneten für den Rat und im Benehmen mit dem zuständigen Dezernenten für die Ausschüsse vornehmen kann.

Wir begrüßen auch die Entscheidung, daß bei allen dringlichen Angelegenheiten, in denen der Bürgermeister das verbrieftete Recht hat, eine Eilentscheidung herbeizuführen, diese Eilentscheidung eben nur wiederum im Benehmen mit den Beigeordneten getroffen werden kann. Ich glaube, daß wir damit eine Zwischenlösung gefunden haben, die einerseits die Bürgermeisterverfassung erhält, zum anderen aber auch der beachtlichen Stellung, die ein Beigeordneter insbesondere in unseren Städten ganz zweifellos hat, ausreichend Rechnung getragen worden ist.

Meine Damen und Herren! In dem Verhältnis des Bürgermeisters zum Rat haben wir den Versuch unternommen, auch die Stellung des Rates gegenüber der Verwaltung zeitgerecht auszugestalten. Die CDU-Fraktion ist sehr dankbar, daß nunmehr über dieses Gesetz der Bürgermeister einer Informationspflicht unterliegt, so daß er über alle wichtigen Angelegenheiten seines Bereichs und seiner kommunalen Gebietskörperschaft nunmehr unter der gesetzlichen Pflicht steht, seinen Rat, seine Vertretungskörperschaft, darüber zu informieren, wie es auch analog künftig für den Landrat gegenüber der Kreisversammlung gelten soll.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ein Problem, das die CDU-Fraktion von Anfang an außerordentlich stark beschäftigte, war der Öffentlichkeitscharakter unserer Ratssitzungen. Es soll - so wurde wiederholt in den Beratungen erklärt - tatsächlich Bürgermeister geben, die auch heute noch in einem demokratischen Staat glauben, ihre Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung nichtöffentlich abwickeln zu müssen, das heißt also, die sich mit ihren gemeindlichen Vertretungskörperschaften überall dort, wo es wirklich nicht angebracht ist, hinter verschlossenen Türen verschanzten und gerade dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, in dem es so sehr auf die Öffentlichkeit und damit auf das Interesse der Bürger ankommt, die notwendigen Voraussetzungen entziehen. Wir haben deshalb darüber, wie man den Öffentlichkeitscharakter stärken und gesetzlich fester verankern kann, sehr sorgfältig in den Reihen der CDU-Fraktion und der CDU-Kommunalpolitiker überlegt. Sie wissen, daß in der Vorlage, die heute hier zur Entscheidung ansteht, einmal festgelegt wurde, daß grundsätzlich alle Ratssitzungen öffentlich sein müssen und im übrigen nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Bürgermeister künftig in der Lage sein wird, seine nicht-öffentliche Tagesordnung zur Annahme durchzusetzen, es sei denn, daß der Rat oder die Vertretungskörperschaft in der Geschäftsordnung grundsätzlich Dinge - etwa Grundstücksverkäufe - als nicht öffentlich erklärt.

Meine Damen und Herren! Ein weiteres, das hier sicherlich dieser Arbeit zugute kommen wird, ist die Wegnahme der starken Verschwiegenheitspflicht, die bisher im alten Recht oftmals auf unseren Ratsmitgliedern lastete. Das alte Recht konnte es theoretisch möglich machen, daß selbst bei einer Information vor

der eigenen Fraktion oder vor der politischen Versammlung aus einer Ausschußberatung heraus dieses Ratsmitglied unter dem Druck einer Geldbuße oder Bestrafung seitens des Bürgermeisters stand, weil formell alle Dinge der Verschwiegenheit unterlagen, die nicht in einer öffentlichen Sitzung behandelt wurden. Meine Damen und Herren, jeder, der aus der Praxis kommt, weiß, und jeder Oberbürgermeister oder Bürgermeister wird das bestätigen, daß man eigentlich eine Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung beraten soll; dies ist die beste Gewähr dafür, daß sie möglichst schnell in der Stadt oder in der Gemeinde kursiert. Aber ich glaube, damit ist uns nicht geholfen. Es ist deshalb eine gute Entscheidung, daß nunmehr in dem Verschwiegenheitsparagrafen eine Formulierung gefunden wurde, die analog einer Bestimmung des Beamtengesetzes entspricht und nach der die Verschwiegenheit nur dann gilt, wenn die Angelegenheit von der Natur der Sache her als geheim und vertraulich zu betrachten ist; es sei denn, der Rat hat im konkreten Falle einen entsprechenden Beschluß gefaßt und legt die Verschwiegenheit fest.

Meine Damen und Herren! Eine weitere Entscheidung, die in diesem Zusammenhang der Erwähnung wert ist, ist die Tatsache, daß bei den nichtöffentlichen Sitzungen der Bürgermeister die Ergebnisse über die einzelnen Beratungsgegenstände künftig der Öffentlichkeit berichten soll, es sei denn, daß der Rat etwas anderes beschließt.

Ich glaube - lassen Sie mich das in diesem Zusammenhang sagen -, daß gerade die kommunale Selbstverwaltung ein vitales Interesse an der Öffentlichkeitsarbeit haben muß und damit auch für ein gutes Verhältnis zu den Organen der öffentlichen Meinungsbildung, das heißt der Presse und des Rundfunks, sorgen muß. Oftmals, meine Damen und Herren, sind die Tribünen in unseren Rathäusern ja viel zu klein, als daß viele Zuhörer dort Platz finden könnten, oder aber die Zahl der Zuhörer ist so gering, daß von dort aus, das heißt aus dem Sitzungssaal des Rathauses, eine aktive Öffentlichkeitsarbeit kaum geleistet werden kann. Deshalb ist gerade die kommunale Selbstverwaltung so sehr auf die Mitarbeit der Presse angewiesen. Wenn wir auch hier bei den Grundsätzen eines Reichsfreiherrn vom Stein verbleiben wollen, dann müssen wir den Bürger und damit die Öffentlichkeitsarbeit an diese Arbeit heranzuführen. Namens der CDU-Fraktion darf ich sagen, daß wir außerordentlich glücklich darüber sind, diese Auflockerung in den Bestimmungen der Gemeindeordnung gefunden zu haben.

(Beifall bei der CDU.)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die CDU-Fraktion bekennt sich zur fünfjährigen Wahlperiode, die nunmehr - nach dieser Überleitungsvorschrift auf zunächst viereinhalb Jahre - in der übernächsten Legislaturperiode Platz greifen soll. Wir haben damit einem langjährigen Anliegen des Gemeindetages entsprochen, der immer wieder auf die Schwierigkeiten hinwies, daß man nach vier Jahren bei den sehr komplizierten Angelegenheiten der Bebauungspläne, der wirtschaftlichen Unternehmungen und des Aufbaues oftmals mitten in der Arbeit abschließen mußte und die fünfjährige Wahlperiode eine wesentliche Erleichterung bedeute. Ich glaube, wir sind uns in diesem Hohen Hause darüber einig, daß auch das kein Dogma und kein Evangelium sein kann. In unserer Fraktion gab es hier und da sicherlich berechtigte Bedenken. Ich glaube aber, daß wir mit dieser fünfjährigen Wahlperiode recht gut fahren werden, um so mehr, da un-

(Korbach)

ser Nachbarland Nordrhein-Westfalen im Düsseldorfer Landtag ja eine ähnliche Entscheidung getroffen hat.

Meine Damen und Herren! Es wäre müßig, noch einmal die Diskussion, Herr Kollege Thorwirth, über die Ortsbeiräte und die Ortsverwaltung hier aufzuziehen. Die Betrachtungsweise dieser Institution war sehr unterschiedlich. Die Stadt Koblenz, deren Ratsmitglied ich viele Jahre gewesen bin, hat nach 1954 von dieser Bestimmung keinen Gebrauch gemacht. Wenn ich richtig unterrichtet bin, besteht auch für die Zukunft keine Absicht, Ortsbeiräte und Ortsverwaltungen einzurichten. Aber immerhin, die langen Überlegungen und Verhandlungen haben zu einem Kompromiß geführt, der sich sicherlich - das, Herr Kollege Thorwirth, darf ich sagen - und hoffentlich zum Segen der Landeshauptstadt Mainz auswirken wird.

(Vereinzeiter Beifall im Hause.)

Die CDU-Fraktion steht zu diesem Kompromiß und wird auch diesen Teil des Gesetzes in der anschließenden Abstimmung mitbeschließen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich aber noch namens der CDU-Fraktion ein ganz kurzes Wort zu den gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtungen sagen.

Die CDU-Fraktion hat zwei Dinge bei Beginn der Beratungen immer wieder in besonderer Weise betont. Das erste war, daß bei aller Unterschiedlichkeit der Gemeindeverfassungen in den deutschen Ländern man überall dort, wo eine Rechtseinheitlichkeit möglich ist, sie in jedem Falle erstreben und erhalten soll. Die anschließenden Beratungen haben bei dem gemeindlichen Wirtschaftsrecht, dem Finanzrecht und hoffentlich auch beim Eigenbetriebsrecht, das uns ja in Bälde vorgelegt werden soll, diese Einheit einigermaßen gewahrt. Daß das bei der inneren Gemeindeverfassung wahrscheinlich nie möglich sein wird, ergibt sich nun mal aus der Gesamtstruktur der Bundesrepublik Deutschland. Man hätte verständlicherweise hier auch dieses Prinzip der Einheit sicherlich auf unser Landesgebiet ausdehnen können und es wäre ein großartiger Erfolg gewesen, wenn es gelungen wäre, eine Einheitlichkeit in den gemeinsamen Verwaltungseinrichtungen herbeizuführen. Aber das, was für die Ortsverwaltungen und Ortsbezirke gilt, gilt auch in der Betrachtungsweise der gemeinsamen Verwaltungseinrichtungen, das heißt also der Amtsverfassung im Norden unseres Landes, der gemeinschaftlichen Bürgermeistereien in der Pfalz oder aber zunächst nur in den gemeinsamen Bediensteten im Regierungsbezirk Montabaur. Wir haben es also - auch dazu steht die CDU - nun mal bei dem Gewesenen und Gewachsenen in den einzelnen Regierungsbezirken belassen. Aber, meine Damen und Herren, ich glaube, das muß heute in dieser Stunde vor der Verabschiedung dieses Gesetzes gesagt werden: Über die Notwendigkeit, überall gemeinsame Verwaltungseinrichtungen zu schaffen, sollte es eigentlich in diesem Hause keinen Streit mehr geben.

(Beifall im Hause.)

Meine Damen und Herren! Erst vor kurzem hat der Deutsche Gemeindetag in einer Entschliebung, in einem dringenden Appell, darauf hingewiesen, daß die Probleme der Raumordnung und der Regionalplanung im letzten nur möglich sein werden, wenn eine funktionsfähige Verwaltung auf der örtlichen Ebene errichtet wird, die in der Lage ist, diesen Problemen und den Lösungen auch gerecht zu werden. Der Deutsche

Gemeindetag fordert dringend, daß überall - nicht nur bei uns im Lande Rheinland-Pfalz - man sich zu solchen gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtungen finden muß, um auch als kommunale Selbstverwaltung in dem Gesamtapparat staatlicher Organisation, wenn das Wort hier angebracht ist, wettbewerbsfähig und konkurrenzfähig zu sein. Hoffen wir also, meine Damen und Herren - die CDU-Fraktion setzt diese Hoffnung in das nunmehr neue Selbstverwaltungsgesetz -, daß sich alle Bezirke - ob für Amtsverfassung oder gemeinschaftliche Bürgermeistereien, das lassen wir im Augenblick einmal dahingestellt - ernsthaft Mühe geben, in einer freien Entscheidung ihrer kommunalen Zuständigkeiten zu solchen Einrichtungen zu finden, die dann sicher zum Wohl ihrer Gemeinde und ihrer Bürger sein werden.

Über die Kreisordnung ist heute Vormittag vor Eintritt in den eigentlichen Punkt dieser Tagesordnung bereits diskutiert worden. Sie wissen, daß die CDU-Fraktion sich für den staatlichen Landrat an der Nahtstelle zwischen Staat und kommunaler Selbstverwaltung ausgesprochen hat. Und ich kann in diesem Augenblick auf Grund der vorangegangenen Debatte hierzu auf weitere Ausführungen verzichten. Wir freuen uns - auch das darf ich sagen -, daß es gelungen ist, über die Bestimmungen der Landkreisordnung auch eine Stärkung des Kreistages herbeizuführen in dem Sinne, wie es eben bei der Berichterstattung bereits ausgesagt wurde, und wir möchten meinen, daß die politischen Kräfte in unseren Kreistagen und Kreisvertretungskörperschaften nunmehr in der Lage sind, mit Hilfe dieses Gesetzes ihren Kreistag attraktiver zu machen und ihn zu jenem Beschlussorgan zu erheben, was nunmehr rechtlich nach diesem Gesetz auch möglich ist.

Wir haben im übrigen alle Neuerungen, die wir in der Gemeindeordnung festgelegt haben, auch analog für die Kreisordnung beschlossen, so daß alles das, was über den Öffentlichkeitscharakter der kommunalen Selbstverwaltung bereits gesagt wurde, selbstverständlich in vollem Umfange dann auch für den Kreistag und für die Kreisorgane gelten soll.

Lassen Sie mich zum Schluß kommen. Die CDU-Fraktion weiß um die hohe Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung, wie ich es einleitend bereits ausführte. Wir wissen, daß wir mit diesem Gesetz lediglich einen organisatorischen Rahmen, gewisse Normen, schaffen konnten als Rechtsgrundlage für die Arbeit der kommunalen Gebietskörperschaften. Wir wissen aber auch darüber hinaus, daß die Gemeinde - wir sollen ja die Gemeinde von heute und der Zukunft ordnen - nicht nur ein Verwaltungsbezirk und -gebilde darstellt, sondern daß die Gemeinde, wie es in der Soziologie von Rede König ausgesagt wurde, ein lebendiger Organismus als eine lebendige Gemeinschaft in Staat und Gesellschaft bezeichnet werden muß, und daß aus dieser Sicht und Betrachtungsweise natürlich hohe Anforderungen an den Kommunalpolitiker, Mandatsträger und an die Bürgermeister gestellt werden. Und wir verbinden mit diesem Gesetz die Hoffnung, daß man diese so gesehene Kommunalpolitik draußen im Lande verspürt und daß man dieses Gesetz so, wie es im § 2 der Vorlage heißt, zum Wohle der Einwohner anwendet.

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich im Lande eines Freiherrn vom Stein schließen mit einem Zitat aus seiner berühmten Nassauer Denkschrift, in der er sagt:

(Korbach)

Zutrauen veredelt den Menschen, ewige Bevormundung hemmet sein Reifen.

Daß dieses Gesetz ein guter Beitrag zu diesem Zutrauen unserer Bürger sein möge, daß man es überall im Sinne einer echt verstandenen Selbstverwaltung und Mitarbeit der Bürger verstehen möge, das sei der Wunsch der Christlich-Demokratischen Union, den wir diesem Gesetz nunmehr mit auf den Weg geben möchten.

(Beifall im Hause.)

**Präsident Van Volxem:**

Das Wort hat Herr Abgeordneter Thorwirth (SPD).

**Abg. Thorwirth:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei in diesem Hohen Hause geht und ging bei der Novellierung des Selbstverwaltungsrechts von der Überzeugung aus, daß es notwendig ist, das bestehende Gesetz dahingehend zu überprüfen, zu überarbeiten und zu verbessern im Sinne einer Stärkung der Selbstverwaltung, ihrer Rechte und ihrer Möglichkeiten. Und worum es geht, ist, dafür zu sorgen, daß ein Selbstverwaltungsgesetz verabschiedet wird, das so frei wie möglich das Leben in den Gemeinden und Gemeindeverbänden erlaubt. Dabei war und ist auch die Absicht verbunden, zu überprüfen, in welchem Umfange, wo und in welchem Ausmaße die Selbstständigkeit der Gemeindevertretungen und der Gemeindeverwaltungen auch im Hinblick auf die Aufsichtsfunktion überprüft und geändert werden können. Wir meinen, daß es richtig und vernünftig ist, dafür zu sorgen, daß die Bürgerschaftsvertretungen, soweit es irgend angeht, ihre Angelegenheiten in eigener Entscheidung und ohne zuständige Genehmigungsverhalte verwirklichen können. Wir wissen um die hohe Bedeutung, die die Selbstverwaltung im staatlichen Leben hat. Das ist die Ausgangsposition für unsere Arbeit hier. Diese Beratungen vollziehen sich ja auch nicht nur im Anblick der Öffentlichkeit, sondern auch unter der großen Aufmerksamkeit vieler tausender Männer und Frauen, die draußen im Lande als Mitglieder der Gemeindevertretungen Tag für Tag und Woche für Woche unermüdet an der Arbeit sind zum Wohle unserer Bürger schlechthin. Für sie gilt es, ein gutes Gesetz zu schaffen und zu verwirklichen.

Meine Damen und Herren! Es ist nicht meine Absicht und es kann auch nicht meine Aufgabe sein, die Berichterstattungen zu wiederholen und zu ergänzen. Ich möchte mich deshalb als Sprecher der SPD-Fraktion auf einige wenige Bemerkungen beschränken.

Eine der Grundfragen, um die es ging - und die Diskussionen, auch in unserer Partei, waren und sind im Gange -, ist die Frage „Bürgermeisterverfassung - ja oder nein?“. Wir haben uns mit den anderen Fraktionen dieses Hauses, in dem Falle also gemeinsam, dazu entschlossen, die Bürgermeisterverfassung zwar in einigen wichtigen Punkten zu modifizieren, aber im Prinzip an ihr festzuhalten, weil wir der Meinung sind, - - -

(Abg. Dr. Kohl: Vermehrung der Beigeordneten!)

- Darüber reden wir, wenn es um die Aufsichtsfunktionen geht -

- - daß die Bürgermeisterverfassung sich im wesentlichen bewährt hat, und daß es sicherlich wenig sinnvoll wäre, eine im Prinzip bewährte Sache zu ändern, auch aus der Überzeugung, daß es nicht vernünftig sein kann, eine Trennung der gemeindlichen Verfassung zwischen kreisfreien Städten und kleineren Gemeinden herbeizuführen.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Wir haben uns den Auffassungen und Meinungen abgeschlossen gezeigt, die eine stärkere kollegiale Zusammenarbeit fordern. Aus der Überzeugung, daß Bürgermeister und Beigeordnete gemeinschaftlich wichtige Dinge zu erledigen haben, sind diese Vorschläge, die heute in der Vorlage des Hauptausschusses auch ihren Niederschlag finden, geworden, die den Bürgermeister zu Verwaltungsbesprechungen verpflichten, die das Recht der Beigeordneten auf Darlegung ihrer Meinung, auch soweit sie von der des Bürgermeisters abweicht, festlegen und die ganz allgemein die Stellung der Beigeordneten in mancherlei Hinsicht verbessern.

Wir meinen, meine Damen und Herren - das ist ja auch die Auffassung im Hauptausschuß gewesen -, daß hiermit eine Form der Bürgermeisterverfassung gefunden ist, die die notwendige Stärke der Stellung des Bürgermeisters zum Wohle der Gemeinde ebenso beinhaltet wie das kollegiale Prinzip in der Zusammenarbeit mit seinen leitenden Herren in der Verwaltung. Wir haben die Hoffnung, daß diese Form sich auch in der Praxis bewähren und weiterhin gute Erfolge zeitigen wird.

Nun, meine Damen und Herren - es ist hier schon darauf hingewiesen worden; auch ich möchte dazu eine Bemerkung machen -, wir haben, erfreulicherweise gemeinschaftlich, die bisherigen Geheimhaltungsbestimmungen aus dem Gemeinde- und Selbstverwaltungsrecht verändert, weil es offensichtlich nicht einzusehen war, daß die Mitglieder der Gemeindevertretungen, so wie es zum mindesten nach der Regierungsvorlage gewesen wäre, einer stärkeren Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht unterliegen als Beamte, die an den Sitzungen teilnehmen.

Worauf aber Wert gelegt worden ist - und deshalb sei es hier noch einmal gesagt -, ist die Tatsache, daß künftig die Äußerungen des einzelnen in Ausschüssen und Vertretungen der Schweigepflicht unterworfen sein sollen in dem Sinne, daß zwar die Darlegung politischer Auffassungen und die politischen Diskussionen nicht eingeschränkt werden, aber die persönliche Äußerung des einzelnen Ratsmitgliedes vor Weitergabe geschützt wird, um dafür zu sorgen, daß wirklich offen und frei in Ausschüssen und Gemeinderäten diskutiert werden kann.

Eine Reihe von Genehmigungsverhalten entfallen für die Zukunft in den Gemeindevertretungen. Hierin kommt eben auch zum Ausdruck - mit Recht, so meinen wir - ein stärkeres Vertrauen zu der Souveränität der Gemeindevertretungen. Wir sind der Auffassung, daß das nicht nur seinen Ausdruck finden sollte in der Einführung des Bürgermeisters durch ein Gemeinderatsmitglied - obwohl darin ganz zweifellos ein wichtiger äußerlicher Punkt liegt -, sondern daß das auch seinen Niederschlag finden muß, wie geschehen, bei der Verabschiedung des Stellenplanes, des Haushaltsplanes, bei einer Vielzahl von Fragen, die im wirtschaftlichen Bereich liegen.

(Thorwirth)

Wir haben nunmehr - und das war ja einer der heiß-umstrittenen Punkte - die Genehmigungsvorbehalte für die Stellenpläne, wie sie in der Regierungsvorlage enthalten waren, in der Vorlage, die vom Hauptausschuß erarbeitet worden ist, entfernt. Damit wird ein alter und oft vorgetragener Wunsch der Gemeinden, ihrer Bürgermeister und ihrer Gemeinderäte erfüllt. An die Stelle der bisherigen Genehmigungsvorbehalte treten Richtlinien, die im Einvernehmen mit Ausschüssen dieses Hohen Hauses zu erlassen sind. Wir haben die Hoffnung und möchten das hier schon unterstreichen, daß diese Richtlinien für die Gestaltung der Stellenpläne kein allzu enges Korsett legen, weil sonst - das ist unsere Meinung - kein wesentlicher Fortschritt in dieser Frage eintreten kann.

Es gibt - und auch das hat in den Beratungen des Hauptausschusses eine gewisse Rolle gespielt - in den Abschnitten der Gemeindeordnung über die Gemeindefirtschaft - über Vermögensanlagen, über wirtschaftliche Betätigung - eine Anzahl Vorschriften, deren Einhaltung uns allen problematisch erscheint, deren Erhaltung aber im Interesse der Aufrechterhaltung eines bundeseinheitlichen Gemeinderectes für richtig erachtet wurde. Hier sind eine Reihe von Bestimmungen sicherlich reformbedürftig. Allerdings - so meinte der Hauptausschuß, und so meinen auch wir -, möglichst nicht von Land zu Land unterschiedlich gestaltet, sondern im Zuge von Absprachen zwischen den einzelnen Bundesländern zu einem modernen wirtschaftlichen Recht der Gemeinden zu kommen, scheint uns eine besondere Aufgabe zu sein.

Meine Damen und Herren! Es sind ja heute vormittag schon eine Reihe von Einzelheiten besprochen worden, und es werden wohl im weiteren Verlauf noch weitere Einzelheiten zu besprechen sein. Wir sind froh - auch das sage ich hier als Vertreter der SPD -, daß in der Frage der Vorortsverwaltungen und Ortsbeiräte eine Regelung erarbeitet worden ist, die die Zustimmung aller finden kann. Wir haben uns sehr darum bemüht in dem Wissen und in der Überzeugung, daß diese besondere Verwaltung von Vororten sicherlich nicht in allen Städten gleiche Bedeutung und gleichen Rang hat, daß sie aber dort, wo sie seit vielen Jahren existiert, einen wichtigen Bestandteil des bürgerlichen Lebens darstellt, und daß es in Anbetracht vieler Entwicklungslinien nicht günstig und nicht gut gewesen wäre, hier eine bestehende Form des Zusammenarbeitens von Bürgern in überschaubarem Raume zu verändern oder zu beseitigen.

Darüber hinaus sei hier ein Bekenntnis dazu abgelegt, daß auch wir es für richtig und notwendig halten, die im Gesetz angebotenen gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtungen zu verstärken. Wir haben die Hoffnung, daß die Einsicht in allen Bereichen unseres Landes wächst, daß die Verwaltungskraft zu stärken eine besondere Notwendigkeit ist. Das Gesetz bietet den Gemeindevertretern und Gemeinden vielerlei Möglichkeiten an, die Verwaltungskraft zu stärken und zu verbessern. Es ist sicherlich richtig und, so meinen wir, auch vernünftig, daß dieses Angebot da ist, und die Entwicklung wird dazu führen, daß stärker davon Gebrauch gemacht wird.

Sie wissen, meine Damen und Herren, daß wir mit der Entscheidung über die Stellung des Landrates, wie sie sich heute morgen in der ersten Debatte gezeigt hat, nicht zufrieden sind, weil wir der Überzeugung sind, daß im Interesse der Selbstverwaltung eine andere Entscheidung besser und richtiger gewesen wäre. Aber die Entscheidung liegt nun vor.

Eine weitere Reihe von Verbesserungen finden in der Kreisordnung, in der Bezirksordnung und in den übrigen Teilen des Gesetzes ihren Niederschlag.

Ich möchte als Vertreter der Sozialdemokratischen Partei hier zum Ausdruck bringen, daß wir hoffen und wünschen, daß der großen Bedeutung von Selbstverwaltung und gemeindlichem Leben entsprechend das Gesetz nach der in den Ausschüssen in weiten Bereichen vorhandenen Übereinstimmung auch in den noch folgenden Einzelberatungen gemeinsam getragen und eine gute Grundlage für die Arbeit unserer Gemeindevertretungen, unserer Gemeinden, unserer Bürgermeister und all derer sein wird, die auf der kommunalen Ebene zu arbeiten haben.

(Beifall der SPD.)

**Präsident Van Volxem:**

Ich schlage Ihnen vor, daß wir die Sitzung jetzt unterbrechen und um 14.15 Uhr pünktlich wiederbeginnen. - Die Sitzung ist unterbrochen.

Unterbrechung der Sitzung: 12.49 Uhr.

Wiederbeginn der Sitzung: 14.25 Uhr.

**Präsident Van Volxem:**

Die Sitzung ist wieder eröffnet. Beisitzer sind die Herren Abgeordneten Adamzyk und Veltin. Die Rednerliste führt der Herr Abgeordnete Adamzyk. Wir fahren fort in der Beratung des Selbstverwaltungsgesetzes. Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Bünau (FDP).

**Abg. von Bünau:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will noch ein bißchen warten, vielleicht kommen noch einige!

(Heiterkeit im Hause. - Abg. Barthel: Oder gehen!  
- Abg. Schwarz: Die Sitzung ist aber eröffnet,  
Herr Kollege!)

Das Thema, das uns heute vormittag beschäftigt hat, hat alle Gemüter erregt und hat -

(Zurufe: Nein! - Heiterkeit.)

- Nein! Ich freue mich, daß alles wieder wach ist. Ich wollte nämlich gerade mit Bedauern zum Ausdruck bringen, daß die Mittagspause vielleicht die Fäden hat abreißen lassen und daß wir nicht mehr so in der Materie stehen wie heute vormittag bei den manchmal doch schon leidenschaftlichen Ausführungen nach der einen oder anderen Seite.

Das Thema, das uns heute gestellt ist, nämlich die Annahme des Selbstverwaltungsgesetzes, ist - das ist heute schon einmal gesagt worden - ein besonderes Moment in der Verwaltungsgeschichte des Landes. Es war für uns interessant, bei den Verhandlungen zu merken, wie das Thema „Selbstverwaltung“ manchmal ganz verschieden ausgelegt wurde, besonders dann, wenn man mehr in die Intimsphäre der Bürgermeister usw. hineinstieg. Dann wurde nämlich der Begriff „Selbstver-



(von Bübau)

waltung" so ausgelegt, daß das, was der Bürgermeister macht

(Abg. Korbach: Herr Kollege!)

oder - Herr Kollege Korbach - der Amtsbürgermeister, Selbstverwaltung ist,

(Abg. Korbach: Aber, Herr Kollege!)

und daß das, was die Bürgerschaft will, vielleicht nur in zweiter Linie Selbstverwaltung ist.

(Abg. Korbach: In die Intimsphäre sind wir nicht eingestiegen! - Abg. Theisen: Das ist aber keine Intimsphäre! - Abg. Schwarz: Was ist für Sie „Intimsphäre“?)

- Die Intimsphäre ist die Beteiligung des Bürgermeisters mit seinem Stimmrecht an der Vertretung des Gemeinderates. Darauf komme ich aber noch.

(Zurufe von der CDU: Ach, ach!)

Sie wissen, die Intimsphäre spricht man erst ganz zuletzt an. Es scheint so, daß wir uns mit dem Begriff der Selbstverwaltung noch einmal ganz kurz beschäftigen müssen.

(Pfeifgeräusche in der Mikrofonanlage. - Abg. Hachser: Hier ist ein Pfeifgeräusch!)

Wir haben uns im Hauptausschuß mit den einzelnen Organisationsformen beschäftigt. Das wurde heute schon in den sehr guten Ausführungen des Herrn Kollegen Korbach erwähnt; insofern brauche ich nichts hinzuzufügen. Über den Begriff „Bürgermeisterverfassung - Magistratsverfassung“ -

(Abg. Hachser: Hier ist ein Heulton!)

- Der ist nicht von mir; ich dachte, der käme von Ihnen!

(Stürmische Heiterkeit.)

- Sie wissen, daß ich Heulen immer überhöre.

Wir haben uns mit den verschiedenen Problemen beschäftigt, und wir haben uns - das wissen Sie - wieder zu der Rheinischen Bürgermeisterverfassung durchgerungen und gesagt: Es entspricht unserer Ansicht über die Selbstverwaltung, wenn diese bleibt, aber etwas manipuliert - wie es heute schon ausgeführt worden ist - durch eine verstärkte Stellung der Beigeordneten und der Gemeindevertretung.

Es wurde weiter über die Selbstverwaltung vom Gesichtspunkt der Bürgerschaft aus gesprochen. Das scheint mir nämlich die wesentlichste Grundlage zur Beurteilung des Gesetzes zu sein: Die Selbstverwaltung ist das, was die Bürgerschaft damit macht. Dazu möchte ich, bevor ich auf die Einzelheiten eingehe, noch einige Punkte erwähnen, die mir wertvoll genug erscheinen, hier erwähnt zu werden. Wir wissen alle, die wir in der kommunalpolitischen Arbeit stehen, daß die Mitarbeit der Bürgerschaft doch nicht ganz so ist, wie es sich die Verantwortlichen in der Kommunalpolitik manchmal wünschen.

Es fehlt uns das Echo für unsere Arbeit, es fehlt uns die Mitarbeit für unsere Arbeit - das wird Ihnen allen so gehen - und fehlen auch manchmal die Anregungen. Da wird dann immer gesagt: Sie werden schon selbst wissen, was wir wollen. Ich glaube, wenn wir allein

durch die Thematik der Selbstverwaltung, die jetzt in der ganzen letzten Zeit in der Öffentlichkeit aufgeklungen ist, erreichen, daß die Bürgerschaft und der einzelne Bürger überhaupt mehr Interesse an der Mitarbeit bekommen, dann haben wir auch schon wieder viel erreicht und wir brauchen uns über die Zukunft keine Sorgen zu machen, wenn wir in fünf oder zehn Jahren wieder an eine Novellierung des Gesetzes gehen. Wir erhalten dann vielleicht eine größere im Gesetz verankerte Mitarbeit der Bürgerschaft.

Noch eins möchte ich bei dieser Gelegenheit sagen: Die Öffentlichkeitsarbeit in unseren Gemeinden wird vor allem getragen durch die Presse. Es wurde heute schon von einem Redner gesagt, daß die Zuhörerschaft in den Sitzungen der Stadträte, Gemeinderäte oder Kreistage sehr gering sei. Es wird meistens nur so sein, wenn zum Beispiel über die Anliegerbeiträge einer Straße gesprochen wird, dann sind die Betreffenden da und wenn entgegen ihrer Meinung beschlossen wird, dann gehen sie mit Protest hinaus, sonst bleiben sie noch ein bißchen. Aber die Öffentlichkeitsarbeit ist in erster Linie Aufgabe der Presse. Da möchte ich doch sagen - es wird vielleicht von der Presse als nicht richtig empfunden, aber ich möchte es doch aus meiner Erfahrung sagen -: Die Presse setzt manchmal nicht den richtigen Akzent insofern, weil sie der kommunalpolitischen Tätigkeit etwas zu wenig Raum in ihren Zeitungen gibt. Sie werden sagen: Woher wissen Sie das oder woher können Sie das wissen? - Das weiß ich einmal aus unseren Zeitungen und zum anderen aus Gesprächen mit Journalisten, die mir gesagt haben: Manchmal haben wir eben den Platz nicht, weil irgend etwas anderes gebracht wird. Meine Bitte - ich habe mir das ausdrücklich für heute hier vor der Öffentlichkeit aufgehoben - geht dahin, daß die Presse sich dem Bemühen der Kommunalpolitiker, ganz gleich wo sie stehen, im Interesse der Bürgerschaft tätig zu werden, doch noch mehr annehmen als bisher und daß sie nicht nur Anregungen geben - das ist Gott sei Dank oft der Fall -, sondern daß sie auch einmal die Tätigkeit in der Bürgerschaft mehr herausstellen, um das Ansehen der Kommunalpolitiker innerhalb der Bürgerschaft zu stärken.

Ein letzter Grund zu dieser Bitte geht dahin: Wir stehen jetzt vor den Kommunalwahlen. Wir haben alle Mühe - manche mehr, manche weniger -, unsere Mitbürger dazu zu begeistern, mitzuarbeiten. Ich glaube, es zieht sich wie ein roter Faden durch Stadt und Land, daß die Mitarbeit unserer Bürger manchmal nicht gerade sehr einfach erreichbar ist. Das ist stets schwierig, weil eben in der Öffentlichkeit die Tätigkeit der Kommunalpolitiker noch nicht richtig beachtet wird.

Das im allgemeinen nur als Einleitung, als allgemeine persönliche Bemerkungen und Bemerkungen meiner Freunde. Auf Einzelheiten, die auch schon heute angesprochen worden sind, muß ich bei der Begründung der Einzelanträge zurückkommen. Jetzt nur noch etwas über die verschiedentlichen Verfassungen gemeindlicher Art, die wir in unserem Lande haben. Herr Kollege Korbach hat heute ausgeführt, daß er sich freuen würde, wenn einmal eine allgemeine und gleichmäßige Verwaltungsorganisation in unseren Gemeinden und Gemeindeverbänden eingerichtet wird. Wir stehen auf einem etwas anderen Standpunkt. Wir freuen uns, daß es in den preußischen Teilen die Amtsverfassung gibt, abgesehen im Bezirk Montabaur, der ja den Einzelbürgermeister hat. Wir freuen uns, daß es im Bezirk Rheinhessen anders ist und wir freuen uns besonders, daß sich in der Pfalz die gemeinschaftlichen Bürgermeistereien mit ihren Einnehmereien so gut bewährt haben.

(von Bübau)

Warum sollen wir alles gleichschalten? Früher gab es einmal ein großes Wort: Nach innen reich und vielgestaltig, nach außen schwertgewaltig - das wollen wir nicht mehr sagen -, aber vielleicht finanzgewaltig. Das ist die richtige Lösung, die wir für unser Land gebrauchen. Lassen Sie uns ruhig nach innen reich und vielgestaltig sein, lassen Sie das, was in den einzelnen Landstrichen gewachsen ist, ruhig sein; es hat sich bewährt, es ist nirgends schlecht. Es wäre vielleicht ein Wunsch an die Landesregierung, daß man noch eine Einrichtung schafft, nach der ein Amtsbürgermeister aus dem Norden des Landes als gemeinschaftlicher Bürgermeister nach der Pfalz versetzt werden kann oder umgekehrt.

(Heiterkeit im Hause.)

damit man allmählich eine Verzahnung der einzelnen Gemeindeglieder bekommt. Erst dann, wenn sich die Erfahrungen so abgeklärt haben, daß man genau weiß, was besser für die Bürgerschaft ist, dann kann man vielleicht später einmal darüber reden.

(Abg. Völker: Was haben Sie für eine Phantasie!)

- Ja, ja, Phantasie soll man auch haben!

Nun zu den Einzelheiten. Die Gemeindeverwaltung ist im einzelnen heute schon begründet und besprochen worden. Aber es müssen doch noch einige Punkte herausgegriffen werden. Zunächst lassen Sie mich hinweisen auf die Bestimmung, die wir im Hauptausschuß in das Gesetz hineingebracht haben, über die Rückgliederungsmöglichkeiten kreisfreier Städte. Sie wissen, es steht eine Verwaltungsreform und Vereinfachung vor uns. Wir müssen uns einmal mit dieser Tatsache beschäftigen. Meine Freunde und ich haben die Beratungen des Selbstverwaltungsgesetzes schon unter diesem Gesichtspunkt gesehen. Sie wissen auf der anderen Seite, daß wir sehr viele kleine kreisfreie Städte haben, die mehr oder minder viele Schulden haben, vielleicht seufzen oder nicht seufzen. Aber auf jeden Fall kommen wir auf dem Weg einer Verwaltungsreform oder -vereinfachung zu einer gewissen Großraumpolitik. Deshalb müßten wir Großräume schaffen. Die von uns im Hauptausschuß beratene Änderung des Zweckverbandsgesetzes zielt darauf hin, auch das Bundesbaugesetz und die ganzen Besprechungen über Planungsgemeinschaften und Regionen. Deswegen haben wir uns gefreut, daß im Selbstverwaltungsgesetz die Möglichkeit geschaffen worden ist, daß kreisfreie Städte zurückgegliedert werden können in die Kreise, so wie es Göttingen jetzt gemacht hat und wie es schon in früheren Jahren in Baden-Württemberg - Reutlingen, Konstanz usw. - geschehen ist. Um nun aber diese Rückgliederung nicht so schlecht zu gestalten, sondern attraktiv zu machen, deswegen unser Änderungsantrag, über den noch gesprochen werden muß, den Negativkatalog bei den großen kreisangehörigen Städten einzuführen, an Stelle des Positivkatalogs. Ich komme nachher noch darauf zu sprechen.

Weiter möchte ich noch auf die Frage des Stimmrechts des Bürgermeisters hinweisen. Beim Änderungsantrag wurde ich dazu noch etwas ausführen. Dann hat uns die Abschaffung des Unterschiedes zwischen Ratsausschuß und Verwaltungsausschuß insofern etwas bekümmert, als die Möglichkeit, die bisher bestand, einen Vorsitzenden für die Ratsausschüsse aus dem Ratskollegium zu nehmen, weggefallen ist. Es kann jetzt nur noch der Bürgermeister oder der Beigeordnete Vorsitzender sein. Der Unterschied zwischen den Ausschüssen ist gefallen. Wir haben nur noch Verwaltungsausschüsse. Wir wollen

hoffen, daß sich das bewährt. Wir bedauern aber, daß hier eine Mitwirkung der Ratsmitglieder gefallen ist.

Über die Schweige- und Treuepflicht der Ratsmitglieder ist schon eingehend gesprochen worden, ebenso über die Wahlzeit von fünf Jahren, über die Amtseinführung des Bürgermeisters, die jetzt durch das anwesende älteste Ratsmitglied geschehen soll, obwohl manche Landbürgermeister gerne eine andere Regelung gehabt hätten. Es ist so entschieden; ich erwähne das nur noch. Etwas, was noch nicht herausgestellt worden ist, ist die Tatsache, daß der Hauptausschuß beschlossen hat, daß die Besoldigung der Bürgermeister besonders geregelt wird und daß man die Gelegenheit benutzt, auch für die Altersversorgung der ehrenamtlichen Bürgermeister eine Regelung zu finden, eine Regelung, die unbedingt notwendig ist.

Noch etwas zur Gemeindeordnung. Wir haben uns mit der Eigenbetriebsordnung der Stadtwerke beschäftigt. Die Landesregierung hat den Auftrag bekommen, eine neue Eigenbetriebsordnung zu erlassen. Die Stellung des Werksausschusses soll gestärkt werden.

Die Stadtwerke sind doch an der Vermögenslage ihrer Stadt und besonders auch an der Gebührengestaltung der Mitbürger in der Stadt erheblich beteiligt. Wir wollen hier die Selbständigkeit etwas herausgehoben haben. Es ist im Hauptausschuß darüber gesprochen und entsprechend beschlossen worden.

Es würde zu weit führen, noch weitere Einzelheiten vorzutragen. Ich verweise insoweit auf die sehr eingehenden Ausführungen sowohl des Herrn Korbach als auch des Herrn Berichterstatters und darf mich darauf beziehen.

Aber noch etwas zu den anderen Gesetzen neben der Gemeindeordnung. Ich komme zur Amtsordnung. Die Amtsordnung ist im allgemeinen nicht viel geändert worden. Eine Änderung, die versucht wurde, konnten wir nicht unterstützen, nämlich die Mitzeichnung des Amtsbürgermeisters unter die Verpflichtungserklärung des Bürgermeisters. Wir sahen darin - wie heute schon erwähnt wurde - eine eventuelle Verletzung der Verfassung und glaubten auch aus sonstigen Gründen dagegen sein zu müssen. Wir wollen - ich komme auf das, was ich eingangs gesagt habe - auch bei den ehrenamtlichen Bürgermeistern erreichen, daß sie vollverantwortlich ihre Gemeinde führen. Im übrigen wurde mir im vertrauten Gespräch gesagt: Es gibt viele Amtsbürgermeister, die eine Amtsverwaltung haben, in der die Bürgermeister ihrer Gemeinden tätig sind, so daß sie also immer unter guter Führung und Obhut ihres Amtsbürgermeisters auch ohne eine gesetzliche Grundlage stehen. Insofern hat der Amtsbürgermeister doch die Möglichkeit, die richtigen Entscheidungen zu veranlassen.

Nun komme ich zur Landkreisordnung und damit zu einem Gebiet, zu dem ich aber jetzt noch nicht eingehend Stellung nehmen möchte, weil es Inhalt eines Änderungsantrages ist, der nachher besprochen werden muß. Es würde jetzt in der allgemeinen Diskussion zu weit führen - -

(Abg. Dr. Kohl: Der Antrag führt auch weit!)

- Der Antrag führt auch weit, ja; wir sprechen nachher darüber.

Aber eines möchte ich hier allgemein sagen; es ist die Frage: staatlicher Landrat oder kommunaler Landrat? Sie wissen, daß sich die FDP für den staatlichen Land-

(von Bünau)

rat eingesetzt hat; und das nicht nur so ohne weiteres, sondern weil wir grundsätzlich dafür sind, daß wir in unserem Lande, insbesondere wenn die Verwaltungsreform und die Verwaltungsvereinfachung so durchgeführt werden, wie wir es uns vorstellen, auch unterhalb der dann nur wenigen Regierungspräsidenten eine staatliche Stelle haben, die alle staatlichen Zuständigkeiten zusammenfaßt. Deswegen der staatliche Landrat, der sozusagen der verlängerte Arm der Landesregierung sein muß, und deswegen nicht der kommunale Landrat, der doch nun einmal von den Strömungen innerhalb seines Kreises abhängig ist.

Herr Kollege Schmidt hat vorhin einen Blick in die preußische Entwicklung des Landrats getan. Wenn er noch ein bißchen weiter zurückgegangen wäre, hätte er feststellen können, daß früher, bei der ursprünglichen Schaffung dieses Amtes, der Landrat immer aus der Kreisbevölkerung genommen wurde. Ob es nun einer war, der nicht Offizier werden konnte, oder ob es ein anderer war, das mag dahingestellt bleiben; aber er wurde aus der Kreisbevölkerung genommen - natürlich im Osten irgendeiner der Gutsbesitzer und im Westen auch irgendeiner, der etwas zu sagen hatte.

(Heiterkeit im Hause. - Abg. Dr. Kohl: Hören Sie mal, Herr von Bünau, das - -.)

- Augenblick, ich bin ja noch nicht fertig!

(Abg. Dr. Kohl: Das entspricht der preußischen Geschichte überhaupt nicht, was Sie hier sagen!)

- Doch, doch, doch!

Und erst die Erfahrungen, die der Staat damals machte, führten später zu der Regelung, daß an Stelle dieses mehr aus der Kreisbevölkerung genommenen Landrats der rein staatliche Landrat kam und der Staat das Versetzungsrecht hatte.

(Abg. Dr. Kohl: Aber doch aus ganz anderen Gründen!)

- Nun, es gibt auch noch andere Gründe.

(Abg. Dr. Kohl: Das war die Auseinandersetzung Bismarck und - -.)

- Nein, das war noch früher. Das war schon unter Friedrich dem Großen so,

(Unruhe und Widerspruch bei der CDU und SPD.)

daß dann also der Landrat herausgestellt wurde, daß er versetzt werden konnte von einem Landesteil zum anderen; und wir hatten nachher die preußische Regelung, daß derjenige, der aus Ostpreußen kam, im Westen Landrat wurde oder umgekehrt. Warum, meine Damen und Herren? Damit nicht die Kreiseinflüsse auf den staatlichen Landrat irgendwie einwirken konnten und damit der Staat dann doch einen verlängerten Arm hatte.

(Abg. Dr. Skopp: Halten Sie das für gut?)

Aber das sei nur am Rande bemerkt; ich will hier keinen Vortrag über die preußische Geschichte halten. In den einzelnen Landesteilen ist es ja auch verschieden gewesen; Ostpreußen war früher preußisch als andere Gebiete im großen Preußen. Also, auf jeden Fall sind damals Gründe - -

(Abg. Schmidt: Von welcher Zeit reden Sie, Herr Kollege?)

- Aus der Zeit Friedrichs des Großen und noch davor.

(Abg. Dr. Skopp: Als es nicht gut war, daß der Kreis Einflüsse auf den Landrat ausüben konnte, von der Zeit reden Sie!)

- Als es sich herausstellte, daß es schlecht war - ich wiederhole es noch einmal -, daß Einflüsse aus der Kreisbevölkerung zu sehr auf den Landrat einwirkten, nämlich so, daß er nicht mehr im Staatsinteresse tätig werden wollte.

(Abg. Dr. Skopp: Das müssen ja tolle Persönlichkeiten gewesen sein! - Weiterer Zuruf des Abg. Dr. Haas.)

- Das gab es. Es gab früher nicht nur tüchtige Oberbürgermeister, Herr Dr. Skopp, es gab auch tüchtige Landräte. Die gibt es auch heute noch; die sind bloß nicht hier.

(Heiterkeit im Hause. - Abg. Dr. Skopp: Es gab auch solche, wie Sie sie schildern!)

- Ja.

Aber Sie sehen, daß aus diesen Gründen - ich will nicht weitergehen in die preußische Geschichte - die Stellung des Landrats doch immer etwas anders gewesen ist und auch sein soll als die Stellung eines Oberbürgermeisters. Es ist etwas anderes, als Oberbürgermeister oder als Landrat tätig zu werden, der ja doch immerhin in einem größeren Komplex von Gemeinden seine gesetzlichen Befugnisse durchsetzen muß.

Aus diesen und noch verschiedenen anderen Gründen haben wir uns also entschlossen, an dem staatlichen Landrat weiterhin festzuhalten. Wir wollen eben den kommunalen Landrat nicht. Das ist sozusagen die Überschrift über die Landkreisordnung. Weiteres dazu müssen wir nachher ausführen, wenn wir zu dem diesbezüglichen Änderungsantrag kommen, der noch zur Debatte steht.

Nun noch eins zum Schluß - das ist heute noch kaum erwähnt worden -: die Bezirksordnung. Die Bezirksordnung trifft ja nur die Pfälzer. Es ist zwar im Gesetz die Möglichkeit gegeben worden, Bezirksverbände auch außerhalb der Pfalz einzurichten. Von dieser Möglichkeit ist bisher nicht Gebrauch gemacht worden. Für die Pfalz haben wir sie behalten, und wir fahren meines Erachtens gut damit.

Ich mache nur darauf aufmerksam, daß in der Bezirksordnung doch eine wesentliche Änderung eingeführt worden ist, die bisher noch nicht erwähnt wurde, nämlich der Wahlmodus für den Vorsitzenden des Bezirkstages und damit auch für den Vorsitzenden des Bezirksausschusses. Der Bezirkstag muß jetzt zunächst den Bezirksausschuß wählen und dann erst aus der Mitte des Bezirksausschusses den Vorsitzenden. Das führt zu dem Ergebnis, daß die Stellvertreterfrage im Verhältnis zu den beteiligten Fraktionen besser geregelt ist als bisher.

Und die zweite Änderung, die wir begrüßt haben, ist, daß der Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Verbandes jetzt nicht mehr, wie es früher war, der Regierungspräsident allein ist. Der Ausschuß ist nunmehr

(von Bunau)

Dienstvorgesetzter. Der Ausschuß kann aber diese Eigenschaft auf den Regierungspräsidenten übertragen. Ob er davon Gebrauch macht, weiß ich nicht; aber die Möglichkeit ist gegeben. Wir haben es beantragt, und es ist auch entsprechend beschlossen worden. Wir sehen darin eine bessere Regelung der Beteiligung auch der Bürgerschaft.

Man könnte noch sehr lange und ausführlich über diese Materie sprechen. Bei den verschiedenen Änderungsanträgen werden wir noch auf einzelne Punkte eingehen. Aber zum Schluß noch eins. Die ganze Selbstverwaltung ist unseres Erachtens ein Schlag ins Wasser, wenn es nicht uns allen, allen denjenigen, die in der Öffentlichkeit tätig sind, gelingt, das Interesse an der Selbstverwaltung, das Interesse an der Mitarbeit in den Gemeinderäten, Stadträten, Kreistagen usw. zu wecken. Unsere Aufgabe wird es sein, hier keine tote Materie zu schaffen, sondern etwas Lebendiges, daß unsere Jugend hineinwachsen kann mit dem Interesse, wie wir es zur Zeit hier bekunden.

Die Änderungsanträge, die wir anschließend debattieren, werden vielleicht Gelegenheit geben, zu diesem Punkte noch einiges zu sagen. Zunächst lassen Sie mich begnügen mit dem: daß wir glauben, mit diesem Gesetz zwar keinen ganz großen Wurf getan, aber mit den darin verankerten Ideen doch etwas geschaffen zu haben, das im Interesse der Gemeinden ist. Ob es sich zum Interesse der Bürgerschaft auswächst, wird in erster Linie daran liegen, wie die Bürgerschaft sich bemüht, auch das kommunalpolitische Denken zu einer aktiven Mitarbeit zu gestalten.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

#### Präsident Van Volxem:

Es liegen keine Wortmeldungen vor. Ich schlage vor, daß die Änderungsanträge dann begründet und besprochen werden, wenn ich sie zur Abstimmung aufrufe.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung in zweiter Beratung. Es wäre zunächst abzustimmen über den Änderungsantrag des Hauptausschusses Drucksache II/277. Dazu liegt aber zu Ziffer 12 ein Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache II/281 - vor. Ich schlage Ihnen vor, daß wir zunächst diesen Antrag begründen lassen, besprechen, darüber abstimmen und dann über die Änderungsdrucksache des Hauptausschusses - zu der, soweit ich sehe, keine anderen Ziffern mehr strittig sind - abstimmen.

Dann rufe ich jetzt auf den Änderungsantrag der Fraktion der CDU - Drucksache II/281 -, der den § 48 Abs. 4 der Gemeindeordnung betrifft. Er wird begründet durch den Herrn Abgeordneten Dr. Kohl (CDU).

#### Abg. Dr. Kohl:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Namens der CDU-Fraktion habe ich die Ehre, den folgenden Änderungsantrag hier einzubringen, der in der Drucksache II/281 vorliegt. Ich darf zunächst den Text noch einmal verlesen.

Der Landtag wolle beschließen:

§ 48 Abs. 4 in Teil A, Gemeindeordnung, wird wie folgt gefaßt:

Der erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters. In kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten führt er die Amtsbezeichnung „Erster Bürgermeister“; die übrigen Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.

Meine Damen und Herren! Der vorliegende Antrag der CDU, der erst heute von unserer Fraktion verabschiedet und hier eingebracht wurde, ist Ausfluß unserer Befürchtungen über die Beschlußfassung des Hauptausschusses vom vergangenen Donnerstag.

Wie Sie wissen, ist am Donnerstag eine Mehrheit zustande gekommen, und der Beschluß ist jetzt Teil der Vorlage des Hauptausschusses zu diesem Paragraphen bei der Novellierung des Gesetzes. Er besagt, daß in Großstädten - in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern - neben dem allgemeinen Stellvertreter des Oberbürgermeisters, also dem Ersten Bürgermeister, ein weiterer Beigeordneter den Titel und damit notwendigerweise - auch wenn das zunächst geleugnet wird - die Bezüge eines Bürgermeisters erhält.

Ich glaube, daß dieser Antrag, wie er jetzt Teil der Vorlage des Hauptausschusses auf Grund der Mehrheitsverhältnisse in der Ausschusssitzung vom vergangenen Donnerstag ist, zu einem heillosen Wirrwarr in unserer Kommunalverwaltung führen muß. Die Antragsteller haben im wesentlichen den Antrag damit begründet, daß man die Arbeit einiger Beigeordneter in den Großstädten hier besonders hervorheben könnte, daß es dadurch möglich sei, besondere Leistungen - wenn Sie so wollen - nicht nur auszuzeichnen, sondern auch zu dotieren. In der Praxis - darüber gibt es keinen Zweifel, und ich will auch hier keine Zweifel darüber lassen - handelt es sich bei diesem speziellen Antrag um eine Maßschneiderei des Gesetzes für ein bestimmtes lokalpolitisches Anliegen.

Meine Damen und Herren! So sehr ich Verständnis für die besondere Bedeutung der Landeshauptstadt habe, so wenig bin ich eigentlich geneigt, aus der Sicht einer einzigen Stadt ein Gesetz so oder so zu formulieren. Deswegen meine ich, daß unser Antrag den berechtigten Wünschen, die auch von den Antragstellern am Donnerstag dargetan wurden, entgegenkommt. Es ist eine Frage, die man ernsthaft diskutieren kann, ob der Titel „Beigeordneter“ in seinem Ansehen, in seinem Klang in der bundesdeutschen Öffentlichkeit - vor allem in der kommunal interessierten Öffentlichkeit - das aussagt, was der Titel „Bürgermeister“ aussagt. In den Gebieten unseres Landes mit der bayerischen Rechtstradition - wie beispielsweise hier bei uns in der Pfalz - ist es ohnedies heute noch üblich, daß man von einem Ersten Bürgermeister und Zweiten Bürgermeister innerhalb der Bevölkerung spricht, daß also aus dieser Sicht heraus der Titel „Beigeordneter“ sich nicht sonderlich schnell eingebürgert hat.

Unser Antrag dient auch - wenn Sie so wollen - einer Rechtsangleichung im Bereich der Bundesrepublik, da ein Großteil der anderen Länder, insbesondere unser Nachbarland Baden-Württemberg, das eine sehr große, beachtliche und respektable Kommunaltradition hat, diese Regelung auch kennt.

Ich glaube, wir kommen mit einer solchen Regelung auch aus jeder Schwierigkeit heraus, weil eine derartige Frage im Interesse der Gesamtbürgerschaft einer Stadt doch von - sozusagen - höheren Gesichtspunkten aus gesehen werden muß, und daß nicht aus einer jeweiligen - das trifft nicht nur für Mainz zu, sondern das kann an jeder anderen Stelle und an jedem an-

(Dr. Kohl)

deren Platz des Landes genauso passieren - gerade vorhandenen ad-hoc-koalitionspolitischen Situation ein solcher Beigeordneter dann ausgehandelt wird. Die Gefahr ist in der Tat natürlich groß, und zwar deshalb, weil dann ein weiterer Beigeordneter, der den gleichen Arbeitsbereich haben kann, diesen häufig auch hat - ja es ist theoretisch und auch praktisch denkbar, einen kleineren Arbeitsbereich hat als seine Beigeordnetenkollegen -, hierdurch eine besondere Auszeichnung erhält. Es ist eine völlig andere Sache beim Generalvertreter des Oberbürgermeisters. Hier liegt ja die Vollmacht der allgemeinen Vertretung vor; es ist eine ganz andere Situation, als wenn wir einen weiteren Beigeordneten haben.

Aus all diesen Gründen würde ich Sie sehr dringend bitten, dieser jetzigen Regelung zuzustimmen. Diese Regelung ermöglicht, das auszuräumen, was zum Teil sicherlich berechtigt vorgetragen wurde, aber aus Gründen der Rechtsangleichung zwischen Rheinland-Pfalz und anderen Bundesländern eingeführt werden sollte. Sie bringt in unseren Gemeinden nicht eine Stimmung auf, daß der eine nun - auch einmal aus dieser Sicht gesehen - bei gleicher Arbeit mehr verdient als der andere.

Dieser jetzige Antrag beinhaltet klar, daß sich keinerlei Bezüge verändern, daß die Besoldungsordnung nicht geändert werden muß, daß hier also keinerlei Unterschiede gegenüber früher bestehen. Es ändert sich die Amtsbezeichnung, und ich glaube, es ist auch vielleicht eine ganz vernünftige Sache.

Ich muß ein weiteres Argument mit anführen. Es ist ganz klar, wenn wir bei den kreisfreien Städten oder bei Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern einem Beigeordneten - nach der Vorlage des Hauptausschusses - den Titel „Bürgermeister“ geben, ist es nicht recht verständlich, wenn wir beispielsweise bei einer Stadt, die etwas weniger als 100 000 Einwohner hat, wo sich aber vielleicht sehr wohl das Bedürfnis auch ergeben könnte wie in einem solchen Fall, dann dieses Recht der Führung des Titels „Bürgermeister“ und der besonderen Dotation, die damit verbunden ist, versagen wollten.

Wir kommen in eine Fülle von diffizilen - da es sich um Menschliches, allzu Menschliches handelt -, auch sehr schwierigen Problemen hinein. Wir können alle diese Probleme ausräumen, wenn wir heute hier zu einer klaren Entscheidung kommen, die besagt, daß es hinfort in Rheinland-Pfalz in den großen kreisangehörigen und kreisfreien Städten einen Oberbürgermeister, einen Ersten Bürgermeister und Bürgermeister geben wird.

Ich darf Sie bitten, dieser klaren Regelung eine klare Zustimmung zu geben.

(Beifall bei der CDU.)

**Präsident Van Volkem:**

Ich eröffne die Besprechung. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fuchs (SPD).

**Abg. Fuchs:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Antrag der CDU-Fraktion, der jetzt dem Hohen Hause vorliegt, entspricht im Inhalt, im wesentlichen jedenfalls, genau

den Anregungen und Vorschlägen, die in der Sitzung des Hauptausschusses in Koblenz gemacht worden sind.

(Abg. Dr. Kohl: Na!)

- Herr Kollege, da braucht man gar nicht „Na“ zu sagen. Ich hoffe, Sie können sich zurückerinnern - trotz der etwas schwülen Luft, die heute über Mainz liegt -, was in Koblenz in der Tat gesprochen wurde.

(Zuruf des Abgeordneten Schwarz. - Abg. Dr. Kohl: Über Mainz liegt meistens, was die Kommunalpolitik anbetrifft, schwüle Luft!)

- Herr Kollege Schwarz, ich weiß ja, daß Sie nicht so leicht unter der Schwüle leiden, aber vielleicht ist das bei dem einen oder anderen in diesem Hohen Hause der Fall.

Das, was Sie hier beantragen - das möchte ich noch einmal ganz klar feststellen -, entspricht genau dem, was in Koblenz in der Sitzung des Hauptausschusses vorgetragen und angeregt worden ist.

(Zuruf von der SPD: Jawohl!)

Sie haben sich dort mit Leidenschaft dagegen gewandt, mit Leidenschaft!

(Abg. Fröder: Mit Recht!)

- Ja, wenn es damals mit Recht war, dann ist es heute mit Unrecht! Aber, Herr Kollege, man kann doch mit solchen Dingen nicht so umspringen, daß man sagt, was vor vier Tagen in Koblenz mit Recht abgelehnt worden ist, das ist vier Tage später - am Dienstag - in Mainz dann richtig. Das ist ja wohl eine Logik, die man nicht vertreten kann. Entweder ist an der Sache etwas berechtigt oder nicht. Der Herr Kollege Dr. Kohl hat einige Argumente vorgetragen, die ich voll unterstütze. Deshalb kann man über die Frage der Bezeichnung „Beigeordneter“ diskutieren, ob es möglich ist, eine andere Titulierung zu finden. Es ist ja am Donnerstag nicht zum erstenmal im Hauptausschuß darüber gesprochen worden, sondern ich habe bereits bei früherer Gelegenheit dieses Thema in dieser Richtung angesprochen, nämlich in der Fragestellung, ob es keine Möglichkeit gibt, die Beigeordneten in kreisfreien Städten anders zu benennen.

Es wurde damals festgestellt, daß es das sonst nirgends gibt. In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, daß es doch in anderen Ländern ähnliche Regelungen bereits gibt, wie beispielsweise in Baden-Württemberg.

Meine Damen und Herren! Es war zu erwarten, daß auch einige Bemerkungen fallen in der Richtung der Verdächtigung, als seien solche Dinge unter dem Gesichtspunkt einer bestimmten Stadt vonstatten gegangen. Herr Kollege Dr. Kohl, ich verstehe vollauf, daß Sie auf Grund von Telegrammen und Bedrängnissen, in die Sie in den letzten 48 Stunden gebracht worden sind,

(Heiterkeit bei der SPD.)

hier etwas vortragen müssen!

(Erneute Heiterkeit bei der SPD.)

Nur muß ich Ihnen sagen: Sie liegen völlig schief! Wenn Sie nämlich richtig liegen würden, hätten Sie diesen Antrag, den Sie jetzt hier gestellt haben, nicht stellen dürfen. Entweder ist von der Sache her eine Berechtigung bei diesem Anliegen vorhanden, oder es

(Fuchs)

ist keine sachliche Berechtigung vorhanden! Ich betone noch einmal, daß wir der Meinung sind, daß aus verschiedenen Gründen, von denen Sie eine Reihe bereits aufgezählt haben, die Bezeichnung „Bürgermeister“ für Beigeordnete in kreisfreien Städten durchaus angebracht ist.

Sie haben von Schwierigkeiten gesprochen, die bei ad-hoc-Koalitionen - ich glaube, das ist wörtlich - in Städten und Gemeinden - -

(Abg. Dr. Kohl: Das ist nicht wahr. Ich habe ad-hoc-Situationen gemeint. Sie denken aber schon wieder in „Koalitionen“!)

- Ja gut. ad-hoc-Situationen haben Sie gesagt. Ich muß Ihnen sagen: Aus diesen ganzen Formulierungen - das sage ich in vollem Ernst und mit voller Überzeugung - zeigt sich ganz deutlich, daß es falsch war, die Verabschiedung dieses Selbstverwaltungsgesetzes bis auf fünf Wochen vor den Kommunalwahlen hinauszuzögern.

(Beifall bei der SPD und vereinzelt bei den Regierungsparteien. - Abg. Dr. Kohl: Sehr gut! Sehr gut!)

Wir sind nicht daran schuld! Es besteht dann immer die Gefahr, daß die Fraktionen sich gegenseitig in den Verdacht bringen wollen, es ginge hier um Dinge, die nichts mit der Sache zu tun haben, sondern es handle sich um irgendwelche Konstellationen! Sie nehmen für sich in Anspruch, daß Sie dieses wichtige Selbstverwaltungsgesetz aus sachlichen und staatspolitischen Gründen und Gesichtspunkten behandeln und verabschieden; das gleiche nehmen auch wir Sozialdemokraten in diesem Hause für uns in Anspruch!

(Abg. Haehser: Sehr richtig! - Beifall der SPD.)

Wir haben oft genug gezeigt, daß wir es mit der Selbstverwaltung ernst meinen. Und deshalb möchte ich sagen, daß die sozialdemokratische Fraktion dem Antrag der CDU zustimmen wird.

**Präsident Van Volxem:**

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Bünau (FDP).

**Abg. von Bünau:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn ich das, was ich heute früh im Rundfunk vom Bund der Steuerzahler gehört habe und was dann durch einen Schnellbrief oder so ähnlich hier verteilt worden ist, mit dem vergleiche, was ich jetzt so gehört habe, dann weiß ich nicht mehr, was der Bund der Steuerzahler nach dieser Sitzung sagen wird. Er muß seine Fronten völlig ändern!

(Abg. Dr. Kohl: Haben Sie nicht das falsche Manuskript?)

- Nein!

(Heiterkeit im Hause. - Abg. Korbach: Soweit sind wir noch nicht! - Abg. Dr. Kohl: Wir sprechen doch noch gar nicht von den sieben Beigeordneten!)

- Nein! Wir sprechen von der Besoldung der Bürgermeister.

(Zurufe: Nein! Nein!)

- Moment! Warten Sie doch, ich bin noch nicht fertig! Auch Einleitungen muß man sich manchmal anhören. Es dauert manchmal ein bißchen länger, bis man zum Kernpunkt kommt. Bei Ihnen geht es vielleicht schneller, Herr Dr. Kohl; ich fange manchmal so ein bißchen hintenherum an.

In der Radiobekanntmachung wurde in etwa gesagt, es sei nach Auffassung des Bundes der Steuerzahler eine unerhörte Zumutung von der FDP und noch einer anderen Partei, daß der Steuerzahler mehr Geld für Beigeordnete zahlen müsse, weil sie nämlich jetzt Bürgermeister würden.

(Abg. Schwarz: Ich habe etwas anderes gehört! - Abg. Korbach: Ein Beigeordneter!)

- Warten Sie doch! Wir haben bisher davon gewußt, daß wir einen Beigeordneten in drei Großstädten - das sind drei Beigeordnete - mit diesem Titel, dieser Amtsbezeichnung, segnen wollten. Herr Dr. Kohl, Sie haben vielleicht gemeint, das Wort „Amtsbezeichnung“ schließe eine Besoldungserhöhung aus. Ich erinnere an Ihre eigenen Worte, daß das die Folgen sein würden. Warten wir es ab! Nachdem wir uns bisher mit drei Beigeordneten in den drei Großstädten über 100 000 Einwohner beschäftigt haben, bei denen wir zu Recht sagten: Jawohl, denen kann aus Repräsentationsgründen der Titel „Bürgermeister“ gegeben werden, war ich überrascht, als wir heute diesen Antrag sahen, der eine wahre Inflation von Bürgermeistern im Lande schaffen wird. Böswillige Zungen sagten dann: Mit der Besoldung hat Herr Dr. Kohl vielleicht recht, denn bei einer Inflation wird alles billiger! - Ich weiß aber nicht, ob das stimmt, denn die Bürgermeister - -

(Abg. Dr. Kohl: Sie wissen genau, daß das damit überhaupt nichts zu tun hat! Das wissen Sie ganz genau!)

- Ja, Sie ändern Ihre eigenen Worte, Herr Dr. Kohl; denn Sie haben gesagt: Die Amtsbezeichnung allein verhindert nicht, daß man die Besoldung nachschiebt.

Wir sind überrascht über diese Eröffnung einer Inflation von Bürgermeistern. Das geht weit über das hinaus, was wir uns bei unserem Antrag unter dieser Entwicklung vorgestellt haben. Die Erhöhung der Bezüge wird kommen. Es wird einen gewissen Wirrwarr über die Besoldungsordnung geben, und es wird alles das kommen, was wir nicht haben wollten. Die Annahme dieses Antrages ist für uns nicht möglich!

(Beifall bei der FDP.)

**Präsident Van Volxem:**

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kohl (CDU).

**Abg. Dr. Kohl:**

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie zunächst eine kurze Bemerkung zu dem, was Herr von Bünau sagte. Herr von Bünau, ich verstehe Ihre Ausführungen nicht!

(Abg. Schwarz: Ich auch nicht!)

(Dr. Kohl)

Es ist aus der Sache her völlig klar: Wenn wir den Titel „Beigeordneter“ durch „Bürgermeister“ ersetzen, ergibt sich hieraus überhaupt keine besoldungspolitische Konsequenz. Ein einfaches Beispiel aus jeder beliebigen Stadt unseres Landes, das wir gemeinsam durchrechnen können - Sie können es hier einmal versuchen - wird Ihnen das beweisen. Die Besoldungsordnung wird wie bisher so sein, daß der Oberbürgermeister in einer Gruppe ist, in der Gruppe darunter der stellvertretende Oberbürgermeister, der Erste Bürgermeister, und die Beigeordneten dann in den meisten Fällen in der nächsten Gruppe. Es kann also keine Rede davon sein - -

(Abg. von Bünau: Das ist Ihr Wunsch!)

- Das ist unser Wunsch, und das ist sicherlich so! Wie wollen Sie es denn anders machen? Es sei denn - Sie können ja den Antrag stellen -, Sie wollten dahinkommen, daß die Bürgermeister die gleiche Besoldung wie die Oberbürgermeister erhalten; das wäre vielleicht verständlich. Ob Sie dann aber hier auf der linken Seite des Hauses eine Zustimmung finden, ist sehr die Frage. Bei uns ist es übrigens auch fraglich. Das ist die eine Sache!

Die zweite Sache ist folgende - auch das läßt sich nicht leugnen -: Wenn wir einem Beigeordneten zusätzlich die Möglichkeit eröffnen, zum Bürgermeister ernannt zu werden, ist es ganz klar, daß in diesem Fall besoldungspolitische Auswirkungen kommen.

(Abg. Korbach: Eben!)

Und Sie, verehrter Herr Kollege von Bünau, haben das auch am Donnerstag im Ausschuß nicht bestritten, als ich diesen Einwand brachte. Das möchte ich hier deutlich festgestellt haben! Das ist das eine!

(Abg. Fuchs: Das stimmt!)

Nun, Herr Kollege Fuchs, zum anderen: Ihre Berichterstattung war einfach lückenhaft; ich muß das noch einmal sagen. Ich wußte - ich kann Ihnen das nochmals versichern - bis zum Donnerstag nichts davon, daß Sie mit dem Vorschlag weiterer Beigeordneter kommen. Sie haben dann auch - ich möchte es noch einmal sagen - keinen Antrag gestellt, sondern zunächst mit einem Vorschlag aufgewartet, der etwa dem entsprach - wenn auch nicht ganz -, was ich heute hier für die Fraktion einbrachte. Für mich kam diese Sache völlig überraschend, auch für meine Kollegen; ich kann es nur noch einmal erklären: Wir haben daraufhin - schließlich stellen wir ja hier die Regierung und die Regierungsfraktion - zunächst einmal, und darüber dürfen Sie sich doch nicht wundern, zumindest Sie nicht von der SPD, die Regierungsvorlage, welche die von uns getragene Landesregierung erarbeitet hat und die auch bisher für uns die Ausgangs- und Diskussionsbasis in der Fraktion war, verteidigt. Daraufhin haben Sie diesen Vorschlag fallenlassen, Sie selbst, Herr Kollege Fuchs. Und Sie brachten dann den Vorschlag mit dem einen Beigeordneten. Entschuldigung, vielleicht war es auch der Herr Kollege von Bünau. Ich kann es im Moment nicht mehr genau sagen; ich glaube, es war sogar so. Jedenfalls kam in diesem Moment das Argument mit dem einen Bürgermeister. Ich war auch dagegen, und die ganze Fraktion der CDU stimmte dagegen. Damit war für uns eine neue Situation geschaffen, denn das - darüber gibt es gar keinen Zweifel - war für uns aus den Gründen, die ich vorhin nannte und von denen ich annehme, daß sie auch

in anderen Fraktionen als durchaus logisch und überzeugend empfunden werden, einfach nicht diskutabel. Aus dieser Sicht heraus haben wir diesen Antrag gebracht.

Niemand - ich muß es noch einmal sagen - hat am vergangenen Donnerstag einen Antrag gestellt. Sie gaben eine Anregung. Ich habe zunächst die Regierungsvorlage verteidigt, und als ich jetzt feststellte, daß die Regierungsvorlage keine Chance hatte, Gesetz zu werden, sondern ein Antrag, der für uns einfach unbefriedigend war und als ungerecht empfunden wurde, haben wir versucht, aus dieser Sache das Beste zu machen. Das ist das normale parlamentarische Spiel!

Ich habe dazu nichts zu sagen. Ich glaube, dieser Antrag der CDU ist gut, und ich freue mich, daß auch Sie von der SPD die Absicht haben, ihm zuzustimmen.

Nun zu der Sache mit Mainz. Ich weiß nicht, was Sie mit dem Telegramm wollen. Ich kann nur sagen: Als ich das heute nachmittag hörte, daß in der Zeitung ein Telegramm veröffentlicht wurde, war mir klar, daß Sie mit diesem hier ans Rednerpult ziehen. Aber, meine Damen und Herren: Ist das dann in der SPD üblich, daß, wenn ein Telegramm irgendeines Mandatsträgers in der Fraktion ankommt, sie dann automatisch den Saal verläßt? War das der Grund, warum die SPD im Deutschen Bundestag vor zehn Jahren so oft aus dem Saal gegangen ist?

(Zurufe bei der SPD. - Beifall bei der CDU.)

Wir wollen uns doch nichts vormachen, meine Damen und Herren von der SPD: Sie bekommen Telegramme und wir bekommen Telegramme. Das ist eine Tatsache. Und jeder von uns ist ja vor seinem Gewissen verpflichtet, die Einsendungen, die von draußen kommen - wir leben ja in einer repräsentativen parlamentarischen Demokratie - zu werten und zu würdigen. Die Würdigung der CDU-Fraktion besteht darin, daß sie auf ihren Plätzen sitzt, bei dem Gesetz mitarbeitet und um die Einzelentscheidungen in diesem Gesetz ringt. Das ist eine Aussage, ich brauche sie nicht zu unterstreichen, wir haben sie gemacht und einen entsprechenden Antrag eingebracht. Aber, Herr Kollege Fuchs, das ändert nichts an der Tatsache, daß, vielleicht von zwei oder drei Ausnahmen hier in diesem Saal abgesehen, alle vorhin meiner Meinung waren, daß es doch in Mainz eine Maßschneiderei gibt. Das wollte ich hier gesagt haben.

(Beifall bei der CDU.)

**Präsident Van Volxem:**

Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Völker (FDP).

**Abg. Dr. Völker:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich war bei den Beratungen des Hauptausschusses am vergangenen Donnerstag nicht dabei.

(Abg. Dr. Kohl: Ich habe das sehr bedauert!)

- Ich danke Ihnen für das Kompliment; ich weiß nicht, ob ich in Ihrem Sinne etwas hätte tun können.

(Abg. Dr. Kohl: Trotzdem habe ich es bedauert!)

(Dr. Volker)

- Ich bedauere es auch sehr, aber manchmal ist es aus persönlichen Gründen nicht möglich, dabei zu sein.

Ich bin also etwas unbefangener als die Mehrzahl derjenigen, die in der Hauptausschußsitzung die eine oder die andere Meinung vertreten haben. Ich möchte in dieser Unbefangenheit, meine Damen und Herren, vor einem warnen: Wir sollten uns hüten, aus einer taktischen Erwägung etwas zu tun, was möglicherweise die Auffassungen zum mindesten eines großen Teiles unserer Bevölkerung nicht trägt.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Meine Damen und Herren! Der Bürgermeister ist seit jeher in der deutschen Geschichte ein Repräsentant. Und im Laufe der Zeit, als die Gemeinden größer wurden und man einen zweiten brauchte, der an die Stelle des ersten treten mußte, wenn er nicht da war, hat man einen Oberbürgermeister geschaffen. Die Hansestädte haben nach meinem Dafürhalten sehr klug dieses Spiel nicht mitgemacht; sie haben heute noch den Bürgermeister.

(Abg. Dr. Kohl: Den Ersten!)

Ich bin der Meinung: Geschichte ist nicht so ohne weiteres beiseite zu stellen. Der Mann im Volk, wenn man diesen Ausdruck brauchen darf, sieht in dem Bürgermeister den Meister der Bürger und nicht eine Vielzahl. Wenn Baden-Württemberg etwas anderes beschlossen hat, so ist das seine Sache.

(Abg. Dr. Kohl: Bayern auch!)

- Gut! - Ich fürchte, daß wir unseren Karnevalisten einen sehr guten Grund zu fröhlichen Bemerkungen geben werden, wenn wir nun in der Zukunft in den Städten möglicherweise acht Bürgermeister haben, also acht Persönlichkeiten, auf die der Bürger als auf ihren Meister schauen sollen. Wenn eine Notwendigkeit für eine solche Regelung sachlich gegeben wäre - Sie haben ja sehr gute Gründe vorgetragen -, dann würde mich auch die Inflation schließlich nicht daran hindern, zuzustimmen. Aber wenn Sie - das klang aus den Vorträgen der Vertreter der beiden Fraktionen, CDU und SPD, heraus - so etwas beschließen, weil Sie das Ergebnis eines anderen Beschlusses praktisch aufheben wollen und wenn Sie so etwas in das Gesetz hineinnehmen, nur um damit taktisch etwas anderes wieder zu Fall zu bringen, was möglicherweise sonst Gesetz würde, dann darf ich für meinen Teil sagen: dieses Spiel scheint mir zu hoch. Ich glaube nicht, daß wir gut daran tun. Wir schaffen ein Gesetz, von dem alle Redner heute Vormittag mit Recht gesagt haben: es soll das bestmögliche sein. Ob wir mit dieser taktischen Änderung wirklich das bestmögliche schaffen, möchte ich bezweifeln. Ich möchte für meinen Teil - ich habe keinen Fraktionsauftrag - bitten, von dieser Maßnahme abzusehen.

(Abg. Dr. Kohl: Das andere ist viel mehr eine taktische Überlegung!)

- Das hat Herr von Bünau ganz richtig gesagt: Wenn Sie zu der Überzeugung kommen, daß in einigen wenigen großen Gemeinden ein zweiter Bürgermeister den Titel des ersten Bürgermeisters tragen soll, dann gibt es die Möglichkeit hierfür. Dafür würde die Bevölkerung noch Verständnis haben. Dann könnte man sagen: In den drei Großstädten ist die Fülle der Repräsentanz groß. Dort - vielleicht auch in den etwas kleineren - glaube ich, wird jeder Bürger das für richtig befinden.

Die Repräsentanz ist in der Tat notwendig. Denken Sie daran, daß man in die Freundschaftsstadt beispielsweise nach England oder Frankreich den Bürgermeister schickt. Das läßt sich für Mainz, Ludwigshafen und für Koblenz rechtfertigen.

(Abg. Dr. Kohl: Und für Trier!)

Ich bin Ihrer Auffassung, daß damit unter keinen Umständen zwangsläufig verbunden sein darf, daß dieser Bürgermeister nur in Anerkennung einer politischen Position eine Dotation bekommt. Das ist eine Sache der Entscheidung in den Städten. Ich bin auch der Auffassung, daß unter Umständen der Gedanke noch vertreten werden kann, daß in einer Großstadt ein zweiter oder dritter Mann in der Lage sein muß, mit dem Titel „Bürgermeister“ die Stadt im Ausland oder Inland zu vertreten.

(Abg. Korbach: Und die Hansestädte?)

- Aber diese Begründung können Sie keinesfalls anführen für sieben oder acht Bürgermeister.

(Abg. Korbach: Wo bleibt denn Ihr Beispiel mit den Hansestädten? Sie werfen ja Ihre eigene Theorie über den Haufen!)

- Verehrter Herr Korbach, ich kann jetzt nur Stellung nehmen zu Ihrem Änderungsantrag.

(Abg. Korbach: Wenn Sie auch den FDP-Antrag zurücknehmen würden, dann könnte ich darin noch eine gewisse Logik erkennen! - Abg. Dr. Storch: Es besteht ja gar kein FDP-Antrag!)

- Ich möchte nur davor warnen und wiederhole das: Die Bevölkerung wird uns abnehmen und abnehmen können - das ist sachlich begründet -, daß für Großstädte die Möglichkeit unter Umständen bestehen muß, zugleich an zwei Stellen durch Vertreter des Oberbürgermeisters irgendwo repräsentieren zu können. Aber keinesfalls wird uns die Bevölkerung abnehmen, daß es notwendig ist, sieben Bürgermeister zugleich in alle Windrichtungen hinauszuschicken, damit sie alle Bürgermeister ihrer Stadt irgendwo auftreten.

(Abg. Dr. Kohl: Wir wollen ja keine sieben!)

- Ich bin Ihrer Meinung, Herr Kollege Dr. Kohl: Wenn eine dieser Städte die Folgerung aus einer Änderung ziehen würde, daß dieser weitere Beigeordnete, der nur aus Repräsentationsgründen die Bezeichnung „Bürgermeister“ erhält, nun auch in der Dotation bevorzugt sein muß, so bedarf dies in der Tat einer ganz besondern Begründung.

(Abg. Dr. Kohl: Das ist doch sicher, Herr Kollege!)

- Das ist nicht sicher!

(Abg. Dr. Kohl: Das ist auch im Hauptausschuß nicht bestritten worden!)

- Ich denke von allen meinen Freunden, nicht nur meinen Parteifreunden, sondern von allen Menschen das beste, solange es möglich ist. Ich bin der Meinung, eine solche Lex Mainz, wie Sie glauben, war weder beabsichtigt, noch ist sie irgendwie aus diesem Antrag herauszulesen. Ich wehre mich - um das am Ende noch einmal zu sagen - gegen die Verwässerung einer Bezeichnung, die aus deutscher Tradition erwachsen, dem Bürger einen Repräsentanten und - wenn Sie wollen -



(Dr. Völker)

einen zweiten, in der Großstadt vielleicht einen dritten, möglicherweise als den Repräsentanten vorführt, und ich wehre mich dagegen, daß man aus einem mehr oder weniger taktischen - so habe ich Sie verstanden, Herr Kollege Dr. Kohl - Gesichtspunkt heraus eine Lösung schafft, die uns sicherlich nicht überall im Lande Freunde erwirbt.

(Beifall bei der FDP.)

**Präsident Van Volxem:**

Meine Damen und Herren! Ich habe noch drei Wortmeldungen vorliegen. Ich erlaube mir den Hinweis, daß wir noch über zehn zu begründende Änderungsanträge abzustimmen haben.

(Abg. Dr. Skopp: Schön, ich verzichte! -  
Abg. Korbach: Ich ziehe zurück!)

Herr Wallauer, ich mache Sie darauf aufmerksam, daß die beiden anderen Kollegen verzichtet haben.

(Abg. Wallauer: Nein, ich verzichte nicht! - Abg.  
Dr. Skopp: Dann verzichte ich auch nicht! - Abg.  
Korbach: Ich auch nicht!)

- Dann hat Herr Korbach (CDU) als erster das Wort; ich muß die Reihenfolge einhalten. Nach Herrn Korbach folgt Herr Dr. Skopp und dann Sie, Herr Wallauer.

**Abg. Korbach:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe mich nur deshalb zu Wort gemeldet, weil mir - entschuldigen Sie das, Herr Kollege Dr. Völker - Ihre Rede nicht ganz klar wurde. Offenbar haben Sie durch Ihre Nichtanwesenheit bei der Hauptausschußsitzung in Koblenz übersehen, daß ein Mit Antragsteller zu diesem Antrag, und zwar in der Beschränkung auf einen Bürgermeister in den Städten über 100 000 Einwohner, die FDP-Fraktion, nämlich Herr Kollege von Bünau, war.

Aus dieser Antragstellung mußte doch mit Recht die Besorgnis kommen, daß hier ein Sonderstatus für eine Person geschaffen wird, der notwendigerweise dazu führt, daß in dem in Kürze vorliegenden Besoldungsgesetz, wo im übrigen ja nach der Gemeindeordnung, die wir gleich verabschieden werden, auch die Bürgermeisterbesoldung einbezogen werden soll, die Dotation für den dritten Bürgermeister angehoben werden muß. Und die Besorgnis dabei liegt ja nicht nur in der Frage des dritten Bürgermeisters, sondern dieses Verfahren muß notwendigerweise in der Anhebung des Oberbürgermeisters, des ersten Bürgermeisters und dann des dritten Bürgermeisters besoldungsrechtlich seinen Niederschlag finden.

So war es also doch selbstverständlich - nachdem festgestellt werden konnte, daß man aus verschiedenen Gründen nun einen weiteren Bürgermeister in den Städten wünscht -, zu sagen, dann werden wir alle Beigeordneten als Bürgermeister bezeichnen, um die baden-württembergische Form hier anzunehmen und damit zum mindesten vom Besoldungspolitischen her jene Einschränkung vorzunehmen, die auch Sie, Herr Kollege Dr. Völker, eben begründet haben.

Ich möchte deshalb noch einmal bitten, den CDU-Antrag anzunehmen, der nach Lage der Dinge dann noch die vernünftigste Lösung enthält.

(Beifall bei der CDU.)

**Präsident Van Volxem:**

Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Skopp (SPD).

**Abg. Dr. Skopp:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich fühle mich verpflichtet, hier einiges zu dieser Frage zu sagen, nachdem ich wohl einer von denjenigen war - ich bekenne mich dazu -, die in der Fraktion der SPD von vornherein, als diese Frage überhaupt anstand, diese Regelung in dem Sinne, wie sie von uns im Hauptausschuß vorgetragen worden war und wie sie jetzt im CDU-Antrag vorliegt, anstrebten.

Eine Bemerkung vorweg, verehrter Herr Kollege Dr. Völker. Es ist nicht so, daß die Stadtverwaltungen ihre führenden Leute, den Oberbürgermeister, den Bürgermeister oder die Beigeordneten, wie wir sie heute nennen, in alle Winde hinausschicken, damit sie dort draußen in allen Winden die Stadt vertreten. Das haben Sie wörtlich formuliert,

(Abg. Dr. Völker: Warum denn nicht?)

und das hat mich hier zu meiner Wortmeldung mit angeregt.

Sie können auch die Notwendigkeit der Repräsentanz - und damit begründeten Sie den Antrag Ihres Herrn Kollegen von Bünau im Hauptausschuß, wie wir jetzt gehört haben - nicht nach der Größe und Einwohnerzahl der Städte ausrichten und von daher sehen. Es gibt auch in diesem Lande alte Städte, deren kulturelle Bedeutung weit über der mancher Stadt liegt, die die doppelte Einwohnerzahl hat.

(Beifall bei der SPD und CDU.)

Aus dieser kulturellen Bedeutung einer solchen Stadt ergeben sich Verpflichtungen, verehrter Herr Kollege Dr. Völker, die man einfach gar nicht übersehen kann: Verpflichtungen im engen Raume, Verpflichtungen im weiteren Raume unseres Vaterlandes, Verpflichtungen im internationalen Maßstab.

(Abg. von Bünau: Also doch Reisen!)

In den Mauern dieser Städte finden Tagungen statt. - Herr Kollege von Bünau, seien Sie ganz beruhigt; die Verwaltungen werden dort sehr ordentlich und auch sparsam geführt.

(Abg. von Bünau: Das wird nicht bestritten!)

Das Prinzip der sparsamen Verwaltungsführung ist keine Sache, die Sie etwa in Erbpacht hätten. Meine Damen und Herren, wir verstehen auch etwas davon und schätzen dieses Prinzip. Aber diese Verpflichtungen sind derart, daß eine oder zwei Frauen oder Männer das einfach nicht machen können; darüber sind wir uns wohl klar.

(Dr. Skopp)

Wir streben nun gar nicht, Herr Kollege Dr. Völker, etwa den Titel eines „Regierenden Bürgermeisters“ an Stelle der Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“ an. Also ich persönlich stehe da außerhalb jedes Verdachtes. Ich habe auch in den kommunalen Spitzenverbänden schon gesagt, daß es immer schwer ist, einem Ausländer beispielsweise auf die Frage, was ein Oberbürgermeister ist, eine klare und einleuchtende Antwort zu geben. Das ist kein Superbürgermeister; er hat eben diese Amtsbezeichnung, weiter ist es nichts. Aber in den Hansestädten ist es ja nicht so, wie Sie es hier schildern zu können glaubten.

Nun, meine Damen und Herren, zur Sache. Als diese Frage in unserer Fraktion auftauchte, war ich einer derjenigen, die sofort sagten: Beseitigen wir doch diese - beispielsweise auch im Ausland nicht verständliche - Amtsbezeichnung des Beigeordneten dadurch, daß wir uns der Regelung in anderen Ländern der Bundesrepublik, wie sie dort bereits existiert, anschließen. Da war von all diesen Dingen, durch die jetzt ein klein wenig Unsachlichkeit in die Diskussion hineingetragen wurde, gar keine Rede. Es war insbesondere, meine Damen und Herren - und, Herr Kollege Dr. Kohl, das ist ganz klar -, keine Rede davon, daß diese Regelung wie sie nachher im Hauptausschuß angenommen wurde, oder die Regelung, wie wir sie ursprünglich anstrebten - und das ist ja die Regelung Ihres Antrags -, irgend etwas mit einer Besoldungsfrage zu tun haben sollte oder zu tun hatte. Davon war bei unserem Antrag und unserer Anregung keine Rede, und es konnte gar keine Rede davon sein, denn er bewegte sich absolut im Rahmen dessen, was Sie jetzt beantragen.

Aber, meine Damen und Herren, es ist doch auch eine Tatsache, daß man in einer kreisfreien Stadt nicht differenzieren soll zwischen ein und zwei Männern, die also nun als Amtsbezeichnung den Titel „Bürgermeister“ haben, und dann kommen alle anderen, die den gleichen Aufgabenbereich haben, die den gleichen rechtlichen Status haben, die nach der Kommunalbesoldungsordnung die gleiche Besoldung haben, mit einer Amtsbezeichnung, die in keiner Weise mehr dem entspricht, was ihr Kollege hat. Das dient wirklich nicht der Arbeit auf dem Rathaus!

Ich habe da also gar keine Bedenken, verehrter Herr Kollege Dr. Völker.

Ich bedauere übrigens, meine Damen und Herren, daß hier der Ausdruck „Inflation der Bürgermeister“ gefallen ist, den der Herr Kollege von Bünau gebraucht hat; das bedauere ich zutiefst.

(Sehr richtig! bei der CDU.)

Davon kann gar keine Rede sein. Wir gleichen die Amtsbezeichnungen der Kollegen untereinander an, und wir gleichen die Amtsbezeichnungen in Rheinland-Pfalz den Amtsbezeichnungen an, die in anderen Bundesländern längst gebraucht werden. Und ich bin überzeugt davon, daß unsere Bevölkerung darin nicht mehr sieht, als es tatsächlich ist: eine Angleichung der Amtsbezeichnungen der führenden Persönlichkeiten auf den Rathäusern unserer kreisfreien Städte.

(Beifall bei der SPD und CDU.)

**Präsident Van Volxem:**

Das Wort hat Herr Abgeordneter Wallauer (FDP).

**Abg. Wallauer:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe zu den Ausführungen meines verehrten Kollegen Dr. Völker, die ich voll unterschreibe, nur eine poetische Anmerkung zu machen. Wenn Goethe heute noch einmal seinen „Faust“ dichten würde, dann müßte er, wenn Ihr Antrag angenommen würde, Herr Dr. Kohl, im „Osterspaziergang“ - ich glaube, da kommt es vor - nunmehr sagen:

„Nein, er gefällt mir nicht,  
der neue (dritte) Bürgermeister;  
seitdem er's ist,  
da wird er täglich dreister.“

(Heiterkeit im Hause.)

Das, meine Damen und Herren, wird die Reaktion der Bevölkerung auf Ihren Beschluß sein.

(Abg. Dr. Kohl: Gestatten Sie eine Zwischenfrage!)

Herr Kollege Dr. Skopp, Sie dürfen sich über dieses Wort - ich habe es nicht gebraucht - „Bürgermeisterinflation“ nicht beschweren. Aber so wird es die Bevölkerung auffassen.

(Abg. Dr. Skopp: Ich wundere mich nur, ich beschwere mich ja nicht!)

Im übrigen: Von der Bezeichnung „Beigeordneter“ wird jeder, der im nördlichen Teil dieses Landes in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts aufgewachsen ist - und ich könnte mir denken, daß dafür auch Herr Kollege Schmidt Verständnis hätte -, sagen können, daß diese Bezeichnung durchaus in das Volksbewußtsein eingegangen ist und keineswegs mehr als ungewöhnlich empfunden wird. Zu der Bemerkung von Herrn Dr. Skopp, daß sie im Ausland nicht verstanden wird, darf ich wohl sagen, daß „Beigeordneter“ die wörtliche Übersetzung des französischen Wortes „adjoint“ ist, von Johann Peter Hebel, dem bekannten Schriftsteller des badischen Landes, mit „Adjunkt“ übersetzt, daß also dieses Wort durchaus seine Vorgeschichte hat. Und Beigeordneter zu sein, war im nördlichen Teil des Landes immer eine Ehre.

Auch ich werde gegen Ihren Antrag stimmen.

(Beifall bei der FDP.)

**Präsident Van Volxem:**

Ich schließe die Besprechung.

(Abg. Dr. Kohl: Ich will nur noch einmal für das Protokoll feststellen - weil es bei dem Kollegen Wallauer etwas undeutlich war -, daß die Vater-schaft für diesen Antrag auf Einführung - nach Goethe, Herr Kollege Wallauer - eines dritten Bürgermeisters bei der FDP liegt, nicht bei der CDU. - Abg. von Bünau: Aber nur für drei! - Bewegung im Hause.)

- Keine Aufregung! Die Besprechung ist geschlossen! Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag der CDU - Drucksache II/281 -. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, das Handzeichen zu geben. - Danke! Gegenprobe! - Stimmenthaltung! - Das erste war die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

(Präsident Van Volxem)

Jetzt stimmen wir ab über den Änderungsantrag des Hauptausschusses - Drucksache II/277 - unter Berücksichtigung der soeben beschlossenen Änderung der Ziffer 12. Wer diesem Antrag des Hauptausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, das Handzeichen zu geben. - Danke! Gegenprobe! - Stimmenthaltung! - Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Wir verfahren jetzt so, daß ich die einzelnen Paragraphen des Gesetzes aufrufe und da, wo ein Änderungsantrag vorliegt, rufe ich diesen zur Begründung und Besprechung auf.

(Abg. Korbach: Gut, einverstanden!)

Ich rufe auf die Gemeindeordnung, die §§ 1 bis 6, § 7. Dazu liegt der Änderungsantrag der Fraktion der FDP - Drucksache II/254 - vor. Er wird begründet durch den Herrn Abgeordneten von Büнау (FDP).

**Abg. von Büнау:**

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe eingangs schon kurz erwähnt, daß wir einen Änderungsantrag gestellt haben über die Stellung der großen kreisangehörigen Städte in ihrem Zuständigkeitsverhältnis zu den Landkreisen. Im § 7 der Gemeindeordnung heißt es, daß die großen kreisangehörigen Städte diejenigen Aufgaben wahrnehmen, und zwar der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde, die ihnen der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung überträgt. Das heißt, grundsätzlich ist die Zuständigkeit des Landrats gegeben, alles das, was eine große kreisangehörige Stadt aus der Zuständigkeit des Landrats heraus und in eigener Regie erledigen soll, muß durch einen Einzelerlaß der beteiligten Ministerien geordnet und geregelt werden.

Wir haben zur Zeit in unserem Lande drei große kreisangehörige Städte. Diese Rechtsgestalt ist in Angleichung an ähnliche Rechtsfiguren in den Nachbarländern seinerzeit geschaffen worden, weil man sich sagte, daß große Städte innerhalb eines Landkreises, die noch nicht kreisfreie Städte sein können, doch eine gewisse herausgestellte Rechtsfigur haben sollen.

(Unruhe im Hause. - Glocke des Präsidenten. -  
Präsident Van Volxem: Ich bitte um etwas Ruhe!)

Es wurde - in einem Protokoll ist es festgelegt; oder ich habe es irgendwo gelesen - als eine Art Provisorium angesehen, als eine gewisse Übergangserscheinung - und dabei ist der Gedanke aufgetaucht, der leider auch heute noch unserem Antrag entgegensteht -, daß man glaubt, die Schaffung einer großen kreisangehörigen Stadt sei der erste Schritt zu ihrer Auskreisung aus dem zuständigen Landkreis. Dieser Gedankengang ist nun leider in den Köpfen vieler beteiligter oder entscheidender Kollegen enthalten, und das bedauere ich. Unser Gedanke zielt nicht darauf hin, die Tendenz zur Auskreisung zu schaffen oder zu verstärken, sondern er zielt darauf hin - wie ich eingangs schon gesagt habe -, die große kreisangehörige Stadt, in der wir kein Provisorium sehen, attraktiver zu gestalten. Wir wollen - das mag von manchem natürlich als Phantasie angesehen werden - aber hierzu eine Möglichkeit schaffen, weil wir immer an die Schaffung großer Räume denken, einen Weg zu öffnen, daß eine große Stadt innerhalb eines Kreises bessergestellt werden kann, daß aber auch umgekehrt eine bisher kreis-

freie Stadt wieder große kreisangehörige Stadt werden kann. Und je mehr Zuständigkeiten ich einer großen kreisangehörigen Stadt von vornherein gebe, desto besser ist es natürlich für die Bürgerschaft oder für die Verwaltung einer solchen Stadt, sich zu dem Entschluß zu finden, daß sie nun eine Stadt mit dieser neuen Rechtsnatur werden soll.

Wir wollen also - um es kurz zu sagen - den Negativkatalog, das heißt wir wollen sagen, alles was einer unteren Verwaltungsbehörde zukommt, was in § 6 Abs. 2 der vorliegenden Gemeindeordnung geregelt ist für die kreisfreie Stadt, alles dies wollen wir auch den großen kreisangehörigen Städten geben. Wir wollen nur das, was beim Landrat sein muß, ganz bestimmte Dinge - und das sind weniger als bei einer umgekehrten Regelung -, beim Landrat belassen. Das bedeutet, daß wir eine Verwaltungsvereinfachung auf diesem Gebiete schaffen, daß wir für die Bevölkerung eine klare Rechtsnatur schaffen, das heißt, grundsätzlich ist die Stadt zuständig, und nur in bestimmten wichtigen Ausnahmepunkten, die sich sehr schnell bekanntmachen lassen, ist der Landrat zuständig.

Ich betone noch einmal, wir sehen darin keinen Anlaß oder Einfluß irgendwelcher Art auf eine drohende Auskreisung der Städte, im Gegenteil, wir wollen die Rückwärtsentwicklung haben, wir wollen die große kreisangehörige Stadt attraktiver machen, indem wir einfache Verwaltungsverhältnisse und einfache Verhältnisse der Zuständigkeit schaffen, indem wir auch im Hinblick auf die Verwaltungsreform verwaltungsvereinfachte Behörden schaffen, die besser für die Bevölkerung da sein können als bisher.

Ich bitte im Namen meiner Freunde, diesen Antrag auf Änderung des § 7 Abs. 3 anzunehmen.

(Abg. Völker: Für ihre Freunde! - Beifall bei der FDP.)

**Präsident Van Volxem:**

Wird eine Besprechung gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen über den Antrag der Fraktion der FDP - Drucksache II/254 -. Wer diesem Antrag seine Zustimmung geben will, wolle das Handzeichen geben. - Danke! Gegenprobe! - Stimmenthaltung! - Der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe auf die §§ 8 bis 26, § 27. Dazu liegt der Antrag der SPD - Drucksache II/279 - vor. Der Antrag wird begründet durch den Herrn Abgeordneten Munzinger (SPD).

**Abg. Munzinger:**

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Antrag unserer Fraktion stimmt überein mit der Anregung, die vom Städteverband gegeben wurde. Er zielt auf eine sachlich politische Entscheidung, die sich vielleicht ganz gut ausnimmt im Rahmen der heutigen Diskussion, wobei ich damit nicht versteckt andeuten will, daß es bisher nicht auch um sachliche Erörterungen ging, aber in dieser Frage wird einmal ganz konkret gesprochen.

Es geht dabei, wie Sie dem Antrag entnehmen können, darum, in der Gemeindeordnung zu sanktionieren, daß es den Gemeinden ermöglicht wird, auf dem Satzungs-

(Munzinger)

wegen den Anschlußzwang an Fernheizung herbeizuführen.

Diese Empfehlung des Städteverbandes ist seinerzeit im Hauptausschuß eingehend besprochen worden. Die Mehrheit lehnte die Ergänzung ab. Ein praktisches Bedürfnis für eine solche Bestimmung ist fraglos gegeben, gerade in unserer Zeit, in der die Städte sich erheblich erweitern, und zwar im Rahmen von Siedlungsgrößen, Neusiedlungsgrößen, in denen durchaus die zentrale Heizungsanlage, das Fernheizwerk, angebracht ist. Einmal schon aus rein praktischen Gründen. Aber ich weiß, daß das nicht allein überzeugen kann. Sogar die CDU ist inzwischen dahin gelangt, die Reinhaltung der Luft als echte politische Forderung anzuerkennen.

(Widerspruch und Bewegung bei der CDU.)

Es hat Jahre gedauert, bis man sich dieser Erkenntnis erschloß, und wir sind dankbar dafür. Denn damit steigt die Aussicht, daß Sie unserem Antrag zustimmen können.

Meine Damen und Herren! Es ist fraglos so, daß die Vielzahl der Heizungsanlagen, insbesondere bei der Ölfeuerung, dazu beiträgt, einen erheblichen Grad der Verschmutzung der Luft herbeizuführen. Wenn Sie Ihre eigenen kommunalpolitischen Zeitschriften lesen, werden Sie finden, daß immer wieder in dieser Richtung von einer echten Sorge gesprochen wird, die es zu beheben gilt.

Man hat uns im Hauptausschuß gesagt, die Fernheizung sei zu kostspielig. Man könne dem Gemeindebürger nicht zumuten, daß er sich solchen Anlagen anschließe; es müßte erst einmal ausgerechnet werden, was denn - im ganzen gesehen - billiger sei, die Einzelheizung oder tatsächlich die Zentralheizung. Man hat ferner gesagt, ein solcher Anschlußzwang beeinträchtigt die Eigentumsgarantie oder gar die Freiheit. Meine Damen und Herren, jeder Anschlußzwang, jede Satzung, die letztlich ein Gesetz aus der Autonomie der Gemeinde ist, beinhaltet eine Einschränkung in einem gewissen Bereich. Aber wir wissen, daß solche Einschränkungen durch übergeordnete Interessen notwendig werden.

Wir können - so meine ich - alle diese Einwände etwas hausbacken nennen. Dahinter steht die Furcht vor der Modernität, die Furcht vor der Verantwortung gegenüber der Gemeinde; denn fraglos - und das ist auch in der eigenen Fraktion an Argumenten gebracht worden - ist eine solche Bestimmung nicht populär, weil der Gemeindebürger glaubt, hier kämen zusätzlich Lasten auf ihn zu, die er von sich abwimmeln könnte, wenn nämlich ein Anschlußzwang nicht bestünde. Es ist jedoch zu erwägen, ob nicht vielleicht - vom Bürger her verständlich, für uns aber nicht vertretbar - die Interessen zu kurz gesehen würden, wenn wir auf die Zukunft und die Entwicklung schauen, die nun einmal auf die Gemeinden zukommen.

Seitens der Regierung ist noch gesagt worden, daß man Bedenken haben müsse, weil möglicherweise die betroffenen Bürger Schadenersatzansprüche geltend machen könnten, offensichtlich gemeint aus dem Aufopferungsanspruch. Ich glaube, auch dieses Argument ist sehr weit hergeholt; denn dahin könnte es nicht kommen.

Wir sprechen heute und hier von der Selbstverwaltung, meine Damen und Herren. Jede Einstellung gegen eine solche Erweiterung des § 27 bedeutete eigent-

lich ein Mißtrauen gegen die Selbstverwaltung; denn wenn wir den Gemeinden die Möglichkeit eröffnen, ein Fernheizwerk zu bauen und dann auch einen größeren Kreis anzuschließen, tun wir etwas, was wirklich in die Zuständigkeit der Gemeinden gehört. Wenn wir aber sagen: Das können die Gemeinden von sich aus nicht verantworten - bekunden wir ausgerechnet im Rahmen der Novellierung des Selbstverwaltungsgesetzes unser Mißtrauen gegenüber der Fähigkeit des Gemeinderates oder Stadtrates, selbst zu wissen, was einer Gemeinde zuträglich oder für sie notwendig ist. Aus diesem Grunde sagte ich vorhin, daß die vorgebrachten Argumente mir etwas hausbacken erscheinen, was auch heißen soll, daß sie letztlich nicht auf die Zukunft durchdacht sind.

Ein weiteres Argument ist noch gebracht worden. Dieses lautete dahin, die Reinhaltung der Luft sei Sache des Bundes. Meine Damen und Herren, das erinnert an den Standpunkt des Buben, der in der Kälte sehr an den Händen fror und dann erklärte: Das geschieht meinem Vater ganz recht, wenn mir die Hände frieren. Warum kauft er mir keine Handschuhe? - Wir atmen unsere Luft in Rheinland-Pfalz und haben als politisches Gremium durchaus die Zuständigkeit, dafür zu sorgen, daß unsere Bevölkerung in einer gesunden Luft lebt! Wenn wir warten wollen, bis Bonn alles geschafft hat, dann können wir erstens lange warten, und zweitens begeben wir uns der Zuständigkeit, die wir legitim wahrnehmen können.

Ich sagte, daß in der bisherigen Ablehnung die Scheu vor der Modernität sei. Ich glaube aber nicht, daß dies ein Argument ist, das man auf unser Land unbedingt übertragen müßte, obwohl auch gesagt wurde, die anderen Länder hätten eine solche Bestimmung noch nicht. Rheinland-Pfalz muß nicht immer am Ende liegen! Wenn wir schon novellieren, dann könnte es auch einmal so sein, daß andere Länder, wenn sie vor der Novellierung stehen, eines Tages darauf verweisen, daß Rheinland-Pfalz fortschrittlich war.

Herr Dr. Kohl, nachdem wir uns im vorigen Jahr darüber klar wurden, was dynamische Politik ist - und zwar im Sinne der Klärung des Wortes „dynamisch“ -, nämlich eine kraftvolle, vorwärtsziehende Politik, glaube ich, dürfte es Ihnen heute nicht schwerfallen, ganz konkret dynamische Politik dort, wo der Bürger mit der Wirklichkeit und nicht mit Theorien konfrontiert wird, zu praktizieren. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der SPD zuzustimmen.

(Beifall der SPD.)

**Präsident Van Volxem:**

Ich eröffne die Besprechung. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Korbach (CDU).

**Abg. Korbach:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich muß dem Herrn Kollegen Munzinger gegenüber anerkennend aussagen, daß man selbst aus dem Anschluß- und Benutzungszwang ein Politikum machen kann,

(Vereinzelte Heiterkeit bei der CDU.)

und das ist zweifellos - auch von der Länge der Rede her gesehen - gelungen. Herr Kollege Munzinger, gestatten Sie mir die Bemerkung: Ihre Rede hatte den

(Korbach)

Anschein, als ob die CDU auch in den Ausschußberatungen völlig dagegen gewesen sei. Nur um dies richtigzustellen, habe ich mich noch einmal zu Wort gemeldet.

Erstens waren wir in der Diskussion in der eigenen Fraktion dieser Frage gegenüber noch kontrovers; wir sind es auch heute noch. Zum zweiten: Für das sachliche Anliegen, das auch vom Städteverband vorgetragen wurde, besteht bei uns absolutes Verständnis, und wir haben das stets zum Ausdruck gebracht. Auch haben wir im Ausschuß festgestellt, daß der Anschlußzwang auch auf der Grundlage der augenblicklichen Rechtslage zweifellos hergestellt werden kann.

Weiterhin haben wir darum gebeten - es wurde so vom Ministerium ausgesagt -, nachdem mit dem Wiederaufbaumministerium über die Einzelheiten noch gesprochen werden soll, gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt, denn das wäre in der Tat nur eine kleine Novellierung, diese Frage noch einmal aufzugreifen, um sie dann im Gesetz endgültig zu klären. Wir sind in der Sache also gar nicht soweit auseinander; wir unterscheiden uns lediglich noch im Zeitpunkt, wobei ich hier schon sagen darf, daß es in meiner Fraktion einige Kollegen gibt, die bereit sind, Ihrem Antrag heute schon zuzustimmen.

Das waren unsere Bedenken. Im übrigen sind wir bei der Betrachtung über die Notwendigkeit einer sauberen und reinen Luft seit dem Stuttgarter Parteitag durchaus einer Meinung.

(Beifall bei der CDU und vereinzelte Heiterkeit.)

#### Präsident Van Volxem:

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Thorwirth (SPD).

#### Abg. Thorwirth:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Aus der Begründung des Berichterstatters des Rechtsausschusses möchte ich folgendes in Erinnerung rufen. Es wurde ausgeführt, daß, wenn der Hauptausschuß zu der Auffassung käme, daß ein Anschlußzwang für Fernheizungen im Gesetz verankert werden sollte, man nicht den Standpunkt vertreten solle, daß dies durch die jetzige Formulierung bereits möglich sei; es sollte dann vielmehr konkret im Gesetz angesprochen werden. Insofern muß man den Schluß ziehen, daß - etwas abweichend von der Situation im Hauptausschuß, Herr Kollege Korbach, wo Zweifel bestanden, ob es in der Formulierung bereits klar enthalten ist -

(Abg. Korbach: Ich halte mich an die Aussage des Ministeriums! Dort wurde die Frage - das werden alle Kollegen bestätigen - durchaus bejaht!)

- Aber mit Zweifel, würde ich sagen. Ich glaube, die Berichterstattung vom Rechtsausschuß ist hingegen klar: Es soll danach hineingeschrieben werden. Wenn es rechtlich zweifelhaft ist, ob die jetzige Formulierung den Anschlußzwang für Fernheizungen ermöglicht und darüber hinaus die Auffassung besteht, daß man es ermöglichen und in das Recht der Gemeinden stellen sollte, dann scheint es mir richtig zu sein, unserem Antrag zuzustimmen und alle Zweifel über eine eventuell bestehende Möglichkeit zu beseitigen.

(Sehr gut! und Beifall bei der SPD.)

#### Präsident Van Volxem:

Die Besprechung ist geschlossen. Ich lasse abstimmen über den Antrag der Fraktion der SPD - Drucksache II/279 -. Wer dem Antrag zustimmt, der möge das Handzeichen geben. - Danke! - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltung! - Das erste war die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Ich rufe auf den § 28. Dazu liegt in der Drucksache II/256 ein Antrag der Fraktion der FDP vor. Er wird begründet durch den Herrn Abgeordneten von Bünau (FDP).

#### Abg. von Bünau:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte um Geduld für einige Ausführungen, die sich nicht nur mit dem Stimmrecht des Bürgermeisters, sondern auch mit etwas anderem beschäftigen.

Der Änderungsantrag betreffend die §§ 28, 29 und damit im Zusammenhang § 37: In unserer Gemeindeordnung in der Fassung, wie sie uns heute vorliegt, steht: Organe der Gemeinde sind die Gemeindevertretung und der Bürgermeister. Das Wort „Gemeindevertretung“, beinhaltet - das geht aus den folgenden Paragraphen hervor - den Gemeinderat und den Bürgermeister. Wir haben also das Spiel: ein Organ, die Gemeindevertretung, bestehend aus dem Gemeinderat und dem Bürgermeister, und ein Extraorgan, das ist der Bürgermeister. In manchen Verfassungen der Bundesrepublik ist es ähnlich. In anderen Ländern ist es aber klarer, und so wollen wir es auch haben. Ich verweise auf das Beispiel im Saarland. Die Organe der Gemeinde sind unseres Erachtens der Gemeinderat auf der einen Seite und der Bürgermeister auf der anderen Seite, eine klare Abgrenzung zwischen den gewählten Vertretern im Rate und dem von diesem gewählten Bürgermeister. Wenn man die Gemeindeordnung durchsieht, dann steht in vielen Paragraphen das Wort: Die Gemeindevertretung beschließt. Und wenn es heißt „die Gemeindevertretung beschließt“, dann ist also immer der Bürgermeister nach dem augenblicklichen Rechtszustand dabei. Wir wissen, daß in vielen unserer Gemeinden die Fraktionsstärken so zusammengesetzt sind, daß oft der Bürgermeister - und so komme ich jetzt zu dem Stimmrecht - den Ausschlag gibt. Wir wissen, daß die Stärke unserer Gemeinderäte ungerade zusammengesetzt ist, weil man sich gesagt hat, eine ungerade Zahl von Vertretungen scheidet weitestgehend die Möglichkeit aus, unentschiedene Beschlüsse zu fassen. Durch das Hineinnehmen des Bürgermeisters in das Stimmrecht wird die Zahl gerade, und dann kann wieder anders entschieden werden als bisher.

Die Gemeindevertretung tritt in verschiedenen Paragraphen als Beschlußorgan auf. Ich möchte einige Beispiele sagen, bei denen der Bürgermeister als Mitglied der Gemeindevertretung sich oftmals selbst Anweisungen geben könnte, wenn die Fraktionsstärken auf jeder Seite gleich sind.

Ich erwähne den § 33, das ist der Ausschluß aus der Gemeindevertretung. Sie erfolgt durch die Gemeindevertretung und nicht durch den Gemeinderat.

Im § 34 - Zuständigkeit - heißt es: Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit

(von Bünau)

sie nicht an Ausschüsse übertragen werden oder der Bürgermeister zuständig ist.

Der § 36 heißt: Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt über den Ausschluß der Öffentlichkeit. Das heißt, anwesendes Mitglied ist auch der Bürgermeister.

Dann § 41: Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Da haben wir das beste Beispiel und die entscheidendste Regelung, in der wir feststellen können, daß oft der Bürgermeister durch seine Stimme den Ausschlag gibt. Warum? - Weil er Mitglied der Gemeindevertretung ist!

Noch ein Beispiel. Im § 46 heißt es: Die Gemeindevertretung bestimmt Näheres über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse, auch über die Auflösung, das heißt also die Gemeindeausschüsse, die an sich den Bürgermeister überwachen sollen, werden mit der Stimme des Bürgermeisters gewählt und können auch aufgelöst werden. Entsprechend heißt es im § 48, eine Regelung, die wir neu haben: Die Verteilung der Geschäfte auf die Beigeordneten wird mit Zustimmung der Gemeindevertretung vorgenommen. Das heißt, auch hier hat der Bürgermeister die Hand am Drücker.

Dies sind alles Beispiele dafür, daß das Organ „Gemeindevertretung“ unseres Erachtens falsch konstruiert ist. Das Organ muß nicht heißen „Gemeindevertretung“, sondern „Gemeinderat“. Dann haben wir den Gemeinderat und das Organ Bürgermeister. Nur dann können wir sachlich den Unterschied machen zwischen der Selbstverwaltung der Bürgerschaft und der Verwaltung des Bürgermeisters.

Als Folge daraus - die Urwahl ist ja bekanntlich nicht durchgegangen - wird sich das Stimmrecht des Bürgermeisters auch etwas gestalten. Wir haben ja im Hauptausschuß eine Einschränkung des Stimmrechtes des Bürgermeisters beschlossen - das ist schon erwähnt worden -, nämlich dort, wo der Gemeinderat noch legislativ tätig wird und bei Wahlen sowie bei der Festsetzung der Besoldung. Unseres Erachtens müssen wir aber darüber hinausgehen. Wir müssen das Stimmrecht des Bürgermeisters, um die Manipulation der Gemeinderatsbeschlüsse zu verhindern, dann ganz abschaffen, wenn es sich nicht um gewählte Ratsmitglieder, die Bürgermeister sind, handelt, also die ehrenamtlichen Bürgermeister.

Deswegen unser Antrag, den § 37 so zu fassen, daß den Vorsitz im Gemeinderat der Bürgermeister führt usw., er aber nur dann Stimmrecht hat, wenn er gewähltes Ratsmitglied ist. Im übrigen soll er kein Stimmrecht haben, sondern nur den Vorsitz führen. Unseres Erachtens verankert sich die Selbstverwaltung damit mehr in der Zuständigkeit des Gemeinderates und damit mehr in der Hand der Bürgerschaft und wird nicht abhängig bei Fraktionsgleichheit oder Fraktionsannäherung, dadurch, daß der Bürgermeister die Möglichkeit hat, aus dem Paragraphen, den ich aufgeführt habe und aus anderen Gründen, sich selbst zu beaufsichtigen oder zu revidieren.

Ich brauche nichts weiter auszuführen, das Problem ist insofern allen bekannt. Wir bitten um Annahme unseres Antrages.

(Beifall bei der FDP.)

**Präsident Van Volxem:**

Eine Besprechung wird nicht gewünscht. Ich lasse abstimmen über den Antrag Nr. II/256 der Fraktion der FDP. Wer dem Antrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke! - Die Gegenprobe! - Das ist zweifellos die Mehrheit. - Stimmenthaltungen! - Der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe auf die §§ 29 bis 47 und den § 48. Dazu liegt ein Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache II/278 - vor, Er wird begründet durch Herrn Abgeordneten Dr. Kohl (CDU).

**Abg. Dr. Kohl:**

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In Zusammenhang mit der Debatte über die Amtsbezeichnung der Beigeordneten, die wir eben beschlossen haben, ist hier das Wort von der Bürgermeisterinflation durch den verehrten Kollegen von Bünau gefallen. Das Wort ist in der Tat richtig am Platze. Denn durch die Umbezeichnung, die wir eben vorgenommen haben - vorher mußte man von einer Beigeordneten-inflation sprechen - gilt dieser Ausdruck nun vollinhaltlich auch für den Beschluß des Hauptausschusses. Es ist insofern - auch das ist noch ein Nachtrag. Herr Kollege von Bünau - nicht ganz logisch, daß Sie sich im anderen Falle dieses Argumentes bedient haben und hier gleichzeitig die Verantwortung dafür tragen, daß wir jetzt aus einer recht guten Übung herauskommen.

Was will unser Antrag? Der Antrag der CDU will erreichen, daß die Regierungsvorlage wiederhergestellt wird, das heißt, daß in den großen Städten, die vor allem ja im Mittelpunkt des Interesses standen und stehen, der Regelfall sein wird: fünf Bürgermeister nach der neuen Bezeichnung und daß dort, wo ein Bedürfnis besteht - wie bislang schon auch in Mainz, allerdings in diesem Falle beim ehrenamtlichen Beigeordneten - über eine Ausnahmegenehmigung ohne Schwierigkeit diesem örtlichen Bedürfnis, beispielsweise einer Landeshauptstadt, Rechnung getragen wird.

Von den bisher vorgetragenen Argumenten vermag ich nicht ein einziges zu erkennen, das uns zu einer Änderung unserer Einstellung hier veranlassen könnte. Der Berichterstatter des Hauptausschusses, der Herr Kollege Schneider, hat ja erwähnt - was ein wichtiges Argument in diesem Zusammenhang ist, auch bei der Gesamtberatung des Gesetzes -, daß man für eine sparsame Verwaltung plädiert und überall dort, wo möglich, die Position begrenzt. Aus der Erfahrung meiner Heimatstadt Ludwigshafen, die ja immer noch die größte Stadt dieses Landes ist, muß ich sagen: Wir sind in den letzten Jahren mit weniger als den satzungsmäßig zulässigen Beigeordneten ausgekommen.

(Abg. Beckenbach: Weil die vorhandenen so tüchtig waren!)

- Ich will das nicht einmal ausschließen, daß die vorhandenen tüchtig sind, Herr Kollege Beckenbach.

(Heiterkeit im Hause.)

Sie sind ja auch alle von uns mitgewählt worden, wenn Ihnen das als ein Beweis dünkt. Deswegen, meine ich, ist für eine solche Vorlage kein Bedürfnis. Wenn ich eine sachliche Übersicht halte, scheint mir bisher von

(Dr. Kohl)

gar keiner Seite ein gewichtiges Argument vorgetragen worden zu sein.

Nun wird argumentiert: Auf der anderen Rheinseite, in Hessen, ist es anders. Meine Damen und Herren, dann muß man das ganze System, das hier zur Abstimmung steht, ändern! Dann machen wir eine Magistratsverfassung! Denn wenn die Großstadt Frankfurt mit 600 000 Einwohnern für ihren Magistrat nur acht oder neun Mandate hat, bin ich der Auffassung, daß es in wesentlich kleineren Städten dann sehr wohl mit entsprechend weniger Beigeordneten - oder jetzt Bürgermeistern - abgeht. Es müssen andere Gründe sein!

(Beifall der CDU.)

Es sind da vorhin „wunderbare“ Argumente genannt worden. So hat der verehrte Kollege Dr. Völker das Argument von den Hansestädten gebracht. Ich nehme es gerne auf. Denn wenn ich mir den Senat der Freien und Hansestadt Bremen und den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg betrachte, dann ist dieser an Zahl immer noch kleiner als das zukünftige Bürgermeisterkollegium nach dem jetzt von Ihnen, meine Damen und Herren, konzipierten Recht in der Vorlage des Hauptausschusses. Und das in einer Stadt, die Funktionen eines Bundeslandes hat, die also über das Kommunale hinaus im Staatsrechtlichen eine ganz andere Verankerung hat, die beispielsweise Mitglieder aus dem Kollegium in die Fachausschüsse des Bundesrates entsenden muß, die eine Fülle, ein ganzes Tableau von Sonderaufgaben wahrnimmt. Ich kann es von hierher betrachten, ich kann es nach der anderen Seite hin betrachten: Ich finde eigentlich kein richtiges Argument.

Und, meine Damen und Herren, machen wir uns doch nichts vor: Was nun nach dem neuen Recht für einen Teil der Städte recht und billig wird, wird doch in wenigen Jahren durch den Druck, der dann von allen betroffenen Kreisen, und zwar quer durch alle Fraktionen, kommt, auch für die Gemeinden, die jetzt noch nicht in den „Genuß“ dieser Möglichkeit gelangen, erreicht werden. Das ist doch eine ganz nüchterne Feststellung. Wenn wir es hier für einen Teil konzedieren, wird es auch anderswo verlangt. Wenn ich richtig unterrichtet bin, ist in einer kleineren Stadt des Regierungsbezirks Koblenz ja kürzlich der Antrag auf die Einführung von fünf hauptamtlichen Beigeordneten gestellt worden.

(Hört, hört! bei der CDU.)

Und das, meine Damen und Herren, ist ja nur ein erster Schritt auf diesem Wege. Am Ende sind es dann überall sieben. Und wer gibt die Garantie, daß wir bei der nächsten Novellierung, von der ich nach all dem, was wir jetzt erlebt haben, nur wünschen möchte, daß sie nicht so bald stattfindet, nicht bei neun sind? Dann hätte man von vornherein klar sagen sollen: Wir machen eine Magistratsverwaltung. Denn dann hätten wir, mit der Magistratsverwaltung, ganz andere Grundlagen gehabt, aber auch - das muß ich hinzufügen - eine ganz andere Rechtsstellung der betroffenen Herren. Man kann nicht dort, wo es um die eigenen Rechte geht, sich in der rheinischen Bürgermeisterverfassung sonnen, weil die Vorteile bringt, und dort, wo sie, durch eine Beschränkung der Zahl, Nachteile mit sich bringt, auf andere Beispiele verweisen. Sie finden kaum eine große Stadt in der Bundesrepublik, die nach diesem System regiert wird. Sie können nach Stuttgart gehen, eine Stadt von 600 000 Einwohnern - wir haben übrigens kaum eine Großstadt, die überhaupt im Wortsinne Großstadt ist, machen wir uns doch

hier nichts vor, wir müssen die Dinge ganz nüchtern sehen -, oder betrachten Sie sich die Stadt München! Die Städte des Ruhrgebiets müssen außer Betracht bleiben, weil hier das System der britischen Zone noch Geltung hat. Aber wenn Sie die ganzen süddeutschen vergleichbaren Städte betrachten - ja, meine Damen und Herren, die Stadt Stuttgart kommt aus mit vier Beigeordneten. Hier bei uns geht das nicht in sehr viel kleineren Städten!

Wenn ich das alles drehe und wende, auch unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit, dann drängt sich doch die Frage auf: Was steht denn eigentlich dahinter? Sehen Sie, Herr Kollege Fuchs, da sind wir wieder beim Thema.

(Heiterkeit bei der CDU.)

Es tut mir leid, daß ich es sagen muß: Ich werde den Eindruck nicht los, daß eben doch „maßgeschneidert“ wird. Und ich muß dieses Argument von vorhin noch einmal wiederholen.

(Abg. Fuchs: Herr Kollege Kohl, Sie müssen halt zur Kenntnis nehmen, daß Sie nicht mehr bestimmen können, was gemacht werden kann!)

- Das will ich auch gar nicht.

(Abg. Fuchs: Und das ist das, was Sie da oben so erregt!)

- Nein, Herr Kollege! Machen Sie sich keine Sorgen!

(Abg. Fuchs: Und was Sie zu solch unfairen Angriffen verleitet!)

- Herr Kollege Fuchs, ich greife hier niemanden unfair an, sondern treffe nur nüchterne Feststellungen.

(Abg. Fuchs: Ich werde nachher auf Ihre unfairen Verdächtigungen antworten. Sie wollen hier doch nur verdächtigen, unfairenweise!)

- Ich verdächtige auch niemanden!

(Unruhe und Bewegung im Hause.)

Ich kann hier nur noch einmal eines feststellen: Ich habe bisher kein stichhaltiges Sachargument gefunden.

(Abg. Fuchs: Das mag sein!)

Allerdings hat es einiges für sich, was Herr Kollege Skopp vorhin brachte - und das ist schon ein Argument, das muß man nüchtern sehen -: daß ja heute von einem Bürgermeisterkollegium aus der Bürgerschaft eine Fülle von Pflichten erwartet wird, häufig bis über die Grenze des Zumutbaren hinaus. Es gibt kaum einen Verein, der sich bei seinem Jubiläum noch mit irgendeinem städtischen Beamten begnügt, sondern es muß ein Beigeordneter, wenn nicht gar der Oberbürgermeister sein, der an diesem Tag kommt. Und leider Gottes ist es kaum möglich - das gilt ja auch für die gewählten Mitglieder solcher Gremien -, unter den Fraktionen einen Konsens zu finden, daß man hier mal irgendwo eine Grenze zieht. Das wäre sehr verdienstlich, auch im Sinne des Parlamentarismus.

Aber selbst wenn ich dieses Argument - was ich für ein wichtiges Argument halte; die repräsentative Demokratie bringt solche Faktoren einfach mit sich - ins

(Dr. Kohl)

Kalkül einsetze, dann, meine Damen und Herren, betrachten Sie doch einmal die jetzige Gegebenheit, betrachten Sie einmal eine alte Stadt wie die, aus der Herr Kollege Dr. Skopp kommt, mit welcher einer geringen hauptamtlichen Spitze diese Stadt Jahr um Jahr regiert und auch repräsentiert wurde. Sie können doch nicht sagen, daß diese Stadt nun deswegen schlechter repräsentiert und schlechter verwaltet wurde. Sie können hier die Städte in Rheinland-Pfalz beliebig nennen. Ich nehme das auch für meine Heimatstadt Ludwigshafen in Anspruch. Herr Kollege Müller, wenn ich Sie so sitzen sehe, da kann ich mir vorstellen, daß Sie sich schon Gedanken machen, wer in den Genuß der sieben Beigeordneten kommt.

(Heiterkeit und Beifall bei der CDU.)

Meine Damen und Herren, so weit politisch denkend und handelnd müssen wir doch sein, sonst säßen wir wahrscheinlich in diesem Saal gar nicht beisammen.

(Zurufe von der SPD: Ach, ach! - Abg. Fuchs: Aber so verworren, Herr Kollege Kohl, geht es offensichtlich nur bei Ihnen vor sich! Solche Verdächtigungen hier auszusprechen! - Lachen bei der CDU.)

- Herr Kollege Fuchs! Ich kann nur sagen, im ganzen Saal nimmt hier offensichtlich nur einer übel; und das ist kein gutes Argument für Ihre Beweisführung. Nehmen Sie das so ab, wie ich es sage.

(Beifall bei der CDU.)

Ich muß Ihnen ganz offen sagen, es hat keinen Sinn, in dieser Frage hart zu polemisieren. Es wäre möglich; ich halte nichts davon. Wir haben Gott sei Dank die jetzige Debatte auf einem beachtlichen Niveau und in einem guten Geist führen können. Ich möchte aber meinen, meine Damen und Herren von der FDP und von der SPD, es vergibt sich doch niemand etwas, wenn man hier auf die Regelung der Regierungsvorlage zurückgeht, die zunächst doch auch von den einzelnen Fraktionen als vernünftig angesehen wurde. Glauben Sie mir, wenn Sie jetzt hier anders beschließen, Sie werden meinen Argumenten in den nächsten Monaten, in den Monaten nach der Wahl, recht geben. Sie werden mit Wehmut feststellen, daß manche Schwierigkeiten in manch einer Stadt dieses Landes durch diesen Beschluß, wenn Sie den Antrag der CDU ablehnen, neu auf Sie zukommt, daß Sie sich hier Mühsal schufen ohne jede Not.

Es geht nicht um eine gute Verwaltung unserer Städte. Das kann man mit dem jetzigen System ohne weiteres erreichen. Wenn die Stadt Mainz wegen ihrer Sonderfunktion als Universitätsstadt, als Landeshauptstadt oder aus sonst irgendeinem Grunde einen weiteren Beigeordneten braucht, wäre es töricht, zu sagen, Mainz bekommt diesen Beigeordneten nicht. Diese Formulierung läßt es offen. Aber die Stadt Mainz darf nicht zum Präzedenzfall werden aus ihrer Sonderfunktion heraus. Es gibt nur eine Landeshauptstadt für irgendeine andere Stadt. Ich kann mir vorstellen, man wird da ab und zugeben können. Es gab bislang nie eine Klage im Zusammenhang mit diesem Fragenbereich. Und weil doch offensichtlich die Dinge gut geordnet waren, scheint es mir eine schlechte Sache zu sein, uns hier durch einen Beschluß auf ein Feld zu begeben, das eine gefährliche Entwicklung aufzeigt.

Ich kann hier nur noch einmal sagen: Mit der Erhöhung von fünf auf sieben kommen Sie hart in die

Nähe eines Magistrats. Ich muß das vor allem denen sagen - und das sind viele in unserem Lande -, die es persönlich betrifft, daß halt in einem Magistrat auch manches von der souveränen Rechtsstellung der rheinischen Bürgermeister verlorengeht, daß man sich hier also nicht nur mit der Zahl, sondern auch mit der Aufgabe in ein neues Feld geworfen findet.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie sehr herzlich, sich Ihre Entscheidung aus dem Hauptausschuß noch einmal zu überlegen und hier, wie ich meine, der Vernunft zum Siege zu verhelfen, jenseits von Augenblicksentscheidungen und auch Augenblicksstimmungen heraus zu handeln und ein klares Ja zu sagen zu einer sparsamen, vernünftig gegliederten Verwaltungsspitze, die der Repräsentanz der Stadtoberen wie der Bürgerschaft das gibt, was sie brauchen, nämlich eine gerechte Verwaltung.

(Beifall der CDU.)

**Präsident Van Volxem:**

Ich eröffne die Besprechung. Das Wort hat Herr Abgeordneter Schmidt (SPD).

**Abg. Schmidt:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst gegenüber dem Herrn Kollegen Dr. Kohl feststellen, daß es falsch ist, hier zu argumentieren: Sie sollten sich von Vernunftgründen bestimmen lassen. -

(Abg. Dr. Kohl: Das zählt sich doch auch aus!)

- Ja, langsam, langsam! Das würde also bedeuten, daß diejenigen, die eine andere Meinung vertreten, unvernünftig wären. Ich glaube, Herr Kollege Dr. Kohl, das sollte man in der Frage nicht sehen.

Worum geht es hier? In dem bisherigen Selbstverwaltungsgesetz heißt es schon - es soll im neuen Gesetz wieder so heißen -: Jede Gemeinde hat einen Bürgermeister und einen oder zwei Beigeordnete. Durch Gemeindegliederung kann die Zahl der Beigeordneten in kreisangehörigen Gemeinden auf drei,

(Abg. Dr. Kohl: Da sind wir einig!)

in kreisfreien Städten bis auf fünf erhöht werden; die Aufsichtsbehörde kann weitere Abweichungen zulassen. - Es geht um den letzten Satz: die Aufsichtsbehörde kann weitere Abweichungen zulassen. -

(Abg. Dr. Kohl: Also der Ausnahmefall!)

Das heißt, im bisherigen Recht war schon die Möglichkeit gegeben, statt fünf auf eine x-beliebige Zahl von Beigeordneten hinaufzugehen. Nur mit dem Unterschied, daß eine solche Erhöhung von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig war.

(Abg. Fuchs: Genau!)

Uns geht es lediglich darum, diese Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuschränken, denn wir beraten heute hier ein Selbstverwaltungsgesetz. Und nachdem wir schon wissen, daß die Aufsichtsbehörde bisher mindestens in einem Falle befragt worden ist, stellen wir uns die Frage, ob es sinnvoll ist, der Aufsichtsbehörde



(Schmidt)

im Bereich der Selbstverwaltung einen solchen entscheidenden Einfluß einzuräumen.

(Zuruf von der SPD: Sehr richtig!)

Diese Frage wird von uns verneint. Verneint deshalb, weil wir ja auch in unseren Städten und Gemeinden, besonders aber in den Großstädten, die Verwaltungsentwicklung sehen müssen.

Wenn die Herren fertig sind, bin ich bereit, fortzufahren!

(Abg. Dr. Kohl: Herr Kollege Schmidt, Sie besprechen sich ja auch einmal!)

- Ich unterhalte mich ja mit Ihnen; Sie waren ja hier der Sprecher, Herr Kollege!

(Abg. Dr. Kohl: Ich muß im Augenblick auf das reagieren, was Sie gesagt haben! Dazu brauche ich ja auch einmal einen Zuspruch von Kollegen!)

Wir sind bei der Beratung dieser Frage von dem Wissen ausgegangen, daß auch besonders in unseren größten Kommunen sich die Verwaltungsaufgaben ständig erweitern und vermehren. Wenn wir schon vor Jahren die Möglichkeit eingeräumt haben, die Zahl der Beigeordneten ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf „fünf“ festzustellen, dann ergibt sich doch heute die Frage, ob man zwingend an dem Zustand festhalten muß, von dem man vor einer Reihe von Jahren ausgegangen ist. Wir glauben, daß sich aus der Verwaltungsvermehrung für eine bestimmte Anzahl von Städten die Möglichkeit ergeben könnte, die Frage der Beigeordnetenzahl neu zu überdenken. Kommt ein Stadtrat zu der Auffassung, diese Frage neu zu überdenken, dann sollte nicht die Aufsichtsbehörde von vornherein eine allzu einengende Eingriffsmöglichkeit haben. Davon gehen wir aus. Diese allzu einengende Eingriffsmöglichkeit entspricht nämlich nicht dem Selbstverwaltungsgesetz, das wir heute beraten.

(Sehr gut! und vereinzelter Beifall bei der SPD.)

Sie fragen nach Beispielen, Herr Dr. Kohl. Sie drohen mit der Magistratsverfassung.

(Abg. Dr. Kohl: Wir drohen nicht; wir stellen nur fest!)

Ich kann Ihnen sagen, wir Sozialdemokraten sind zu jeder Zeit bereit, über die Frage der echten Magistratsverfassung zu reden.

(Abg. Dr. Kohl: Das ist die Konsequenz!)

Wir wären zu jeder Zeit bereit dazu. Wir wären auch deshalb bereit dazu, weil wir wissen, daß sich da eine Reihe von Fragen ganz anders sehen würden,

(Abg. Fuchs: Sehr richtig!)

und daß manches, worum wir es uns heute schwer machen, in dem gleichen Augenblick leichter zu erledigen wäre.

Wir haben uns vorhin zum Beispiel über die Frage der Vermehrung der Bürgermeister unterhalten. Ich habe schon meinen Freunden gesagt: Wieviel einfacher haben es die Länder, in denen der Begriff des Stadtrates nicht abgewertet worden ist, sondern wo die Funktionen der Gemeindevertretung als Vertretung ausgewie-

sen sind und die hauptamtlichen führenden Persönlichkeiten der Stadt die Titulierung „Stadträte“ tragen, -

(Vereinzelter Beifall bei der SPD.)

etwas, was wir uns heute durch die Titulierung „Stadträte“ für Vertretungen in unserem Gemeindegesetz verbaut haben. Es gibt also von uns aus keine Abneigung, eines Tages ein völliges Überdenken unserer Selbstverwaltungsordnung, insbesondere unsere derzeitige Verwaltungsordnung, mit Ihnen zu überlegen.

(Abg. Dr. Skopp: Sehr richtig!)

Hier geht es aber darum, ob wir das Recht der Aufsichtsbehörde genauso einengend beibehalten wollen, wie das vor vielen Jahren hier festgesetzt wurde. Und da glauben wir, daß aus der Verwaltungsentwicklung heraus eine Erweiterung erfolgen muß.

Wir sehen aber auch die Städte, Herr Dr. Kohl. Es gibt Gemeinden, auch größere Gemeinden, wie die von Ihnen zitierte Stadt Mainz, die bisher mit weniger als fünf Beigeordneten ausgekommen sind. Das ist aber eine Frage der Verwaltungsorganisation. Wenn ich in eine solche Verwaltung hineinschaue, dann habe ich an Stelle von wenigen Beigeordneten sicherlich eine erhebliche Anzahl von Abteilungsleitern mehr als in anderen Städten mit mehr Beigeordneten. Das ist doch die Frage.

(Beifall bei der SPD. - Abg. Dr. Kohl: Das stimmt nicht ganz!)

Irgendwie müssen doch die öffentlichen Aufgaben wahrgenommen werden. Wenn nun eine Stadt glaubt, sie durch den Begriff „Beigeordneter“ stärker zum Ausdruck zu bringen, dann soll das Sache der betreffenden Stadt sein.

(Abg. Hilf: Herr Kollege Schmidt, schauen Sie doch einmal in die Landkreise!)

Sie reden bei jeder Gelegenheit von der Verbesserung der Selbstverwaltung. Wenn es dann darauf ankommt, in die Selbstverwaltungskörperschaften Vertrauen hineinzustecken, dann verweigern Sie das Vertrauen für diese echten Selbstverwaltungskörperschaften.

(Beifall bei der SPD.)

Meine Damen und Herren! Entschieden müssen wir die Behauptung ablehnen, es handele sich hier um eine einzige Stadt. Es kann sein, daß nur eine Stadt von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Es kann aber auch sein, daß morgen eine zweite und dritte Stadt von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Wenn sie davon Gebrauch macht, dann soll das Sache der fraglichen Stadtverordnetenversammlung, der kommunalen Körperschaften sein, und nicht unsere Sache.

(Sehr richtig! und Beifall bei der SPD.)

Es soll auch nicht Sache des Innenministeriums sein, in solchen Fragen Vormund zu spielen im Bereich der Selbstverwaltung, wo wir ohnehin so viele Vormundschaften in diesem Gesetz noch vorfinden. Darum geht es im Grunde.

(Beifall bei der SPD. - Abg. Schwarz: Schreiben Sie doch hinein, sie können soviel Beigeordnete machen, wie sie wollen! Das ist doch die Konsequenz! - Abg. Dr. Skopp [zum Abgeordneten

(Schmidt)

Schwarz gewandt]: Nein! Sie dürfen das Kind nicht mit dem Bade ausschütten!

Nun noch eine andere Bemerkung! In diesem Zusammenhang sind heute sehr interessante Veröffentlichungen in der Presse vom Bund der Steuerzahler erfolgt.

(Abg. Dr. Kohl: Herr Kollege Schmidt! Das ist nicht unsere Vereinigung!)

Ich pflege sonst nicht auf die Meinungen dieser Institution einzugehen. Nachdem Sie vorhin so für die Vermehrung der Zahl der Bürgermeister eingetreten sind, bekommen Sie morgen auch Ihre Prügel von diesem Bund.

(Abg. Dr. Kohl: Ich bekomme sie das ganze Jahr! Das ist nicht meine Vereinigung; sie unterstützt jemand anders!)

Ich will nur folgendes feststellen. Man soll nicht mit falschen Argumenten arbeiten. Es ist nämlich völlig falsch, in der Veröffentlichung zu behaupten, die Zahl der Beigeordneten solle von fünf auf sieben erhöht werden. Das ist völlig falsch. Es soll lediglich eine bisher zugunsten der Aufsichtsbehörde vorhandene einengende Bestimmung beseitigt werden. Bisher war auch Erhöhung der Zahl der Beigeordneten auf sechs, sieben, acht, neun und zehn möglich, nur daß die Aufsichtsbehörde dazu ihren Segen zu erteilen hatte. Es geht um die Beseitigung des Segens bei der Grenze „fünf“.

Eine weitere Behauptung in dieser Veröffentlichung ist sehr, sehr gefährlich, nämlich die Behauptung: „Die Weimarer Republik ist nicht zuletzt wegen parteipolitischer Klüngelei und Vetterleswirtschaft zugrunde gegangen.“

(Abg. Fuchs: Das haben die Nazis gesagt!)

Wer so etwas heute behauptet, rechtfertigt nachträglich das Dritte Reich, meine Damen und Herren!

(Beifall der SPD und des Abg. Wallauer.)

Die Weimarer Republik ist nicht daran zugrunde gegangen,

(Abg. Beckenbach: Jawohl!)

sondern sie ist meines Erachtens und auch nach der Meinung vieler meiner Freunde leider daran zugrunde gegangen, daß sie gegenüber den außerparlamentarischen Institutionen zu wenig parlamentarisches Machtbewußtsein hatte.

(Beifall der SPD.)

Man muß diese Leute fragen: Wo war denn die Vetterwirtschaft? Der Herr Kollege von der FDP -

(Abg. Beckenbach: von Bü nau!)

- Nein, unser alter Mitstreiter hier -

(Abg. Fuchs: Wallauer!)

- Entschuldigen Sie, Herr Wallauer hat heute morgen einmal meine Erinnerung an die preußische Zeit wachgerufen. Ich frage alle die, welche so etwas heute behaupten: War dieses alte Preußen nicht ein Muster an Sauberkeit und klarer Ordnung im Rahmen der Demokratie?

(Abg. Fuchs: Sehr richtig!)

Und ich glaube, sie sind in dieser Musterhaftigkeit bis zur Selbstverleugnung gegangen und haben sich bis zur Selbstverleugnung an bestimmte Gesetze gehalten. Wie kommt man heute zu einer andersartigen, völlig falschen Behauptung!

Meine Damen und Herren! Wir sollten uns davor hüten, unsere Meinungsbildung hier unter den Druck solcher außerparlamentarischen und undemokratischen Behauptungen zu stellen! Wer es mit der Demokratie ernst meint, muß die Ernsthaftigkeit der Meinungsbildung in unseren Beratungen unterstellen! Wer es mit der Demokratie nicht ernst meint, der sucht Ansätze solcher Art, um Mißtrauen in die demokratischen Institutionen zu setzen!

(Sehr richtig! und Beifall bei der SPD.)

Meine Damen und Herren, deshalb muß ich schon sagen, daß ich die Form dieser Beweisführung außerordentlich bedauere. Sie trägt nicht zur Klärung der Sache bei.

Zur Sache selbst sei noch einmal festgestellt: Es dreht sich nicht um die Frage, ob morgen in unseren Gemeinden fünf, sechs oder sieben Beigeordnete sind; es dreht sich lediglich um die Frage, ob das einengende Recht der Aufsichtsbehörde aus dieser jetzigen Enge herausgebracht werden soll und durch die Festsetzung einer höheren Zahl das freie Recht der Selbstbestimmung der kommunalen Körperschaften verstärkt werden soll!

(Bravo-Rufe und Beifall bei der SPD.)

**Präsident Van Volxem:**

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Storch (FDP).

**Abg. Dr. Storch:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die FDP hat im Hauptausschuß dem Antrag der SPD zugestimmt, weil sie sich von der sachlichen Argumentation überzeugen ließ. Ich muß auch jetzt wieder sagen - nachdem der Herr Abgeordnete Schmidt gesprochen hat -, daß ich diese Argumentation voll und ganz billige. Ich vermag aber, meine Damen und Herren von der CDU, nicht zu erkennen, aus welchen Gründen Sie heute mit einer solchen Verbissenheit, mit öffentlichen Erklärungen, mit Telegrammen und auch von außen herangetragenen Drohungen

(Abg. Dr. Kohl: Sie haben doch oft genug schon Telegramme empfangen, gerade Sie, Herr Storch!)

gegen diese relativ unbedeutende Änderung polemisieren.

(Abg. Fuchs: Sehr richtig! - Abg. Korbach: Unsere Haltung liegt bei dieser Frage seit Bad Bertrich fest. Das ist nichts Neues heute!)

- Wir sind ja nicht in Bad Bertrich gewesen!

(Abg. Korbach: Sie haben doch Zeitungen gelesen! Da stand es drin!)

(Dr. Storch)

Ich möchte das noch einmal wiederholen, was der Herr Abgeordnete Schmidt eben mit Nachdruck gesagt hat! Wir sprechen heute immer wieder von Selbstverwaltung. Heute ist sehr viel darüber geredet worden, daß wir die Selbstverwaltung nach unten tragen wollen, daß wir den Gemeindeparlamenten möglichst viel zur eigenen Verantwortung überlassen wollen!

(Abg. Fuchs: Sehr richtig!)

Warum sollen wir es nicht in das Belieben der Stadträte unserer großen Städte stellen, entsprechend den Aufgaben der Gemeinden die Zahl der Beigeordneten festzusetzen?

(Abg. Dr. Kohl: Dann müssen Sie „sieben“ streichen! - Abg. Schwarz: Dann müssen Sie „sieben“ auch streichen!)

Wir machen, meine Damen und Herren, kein Gesetz aus einer Augenblickssituation heraus, sondern dieses Gesetz soll viele Jahre gültig sein und das Leben in unseren Städten regeln. Die Aufgaben wachsen, und es wird sich sehr leicht die Möglichkeit ergeben, Dezernate, die heute vielleicht noch einheitlich geführt werden, zu teilen. Wir haben - wenn ich das sagen darf - eine solche Situation in Mainz. Es ist so oft von der Mainzer Situation gesprochen worden; deshalb lassen Sie mich als Mitglied des Mainzer Stadtrates ein paar Worte dazu sagen. Wir haben ein sehr großes und umfangreiches Dezernat, dem ein Beigeordneter - der Erste Bürgermeister, wie er heute heißt - vorsteht.

(Abg. Dr. Kohl: So hieß er immer! - Abg. Korbach: So hieß er immer! - Abg. Fuchs: Er hieß bisher „Bürgermeister“!)

Es umfaßt die gesamte Finanzverwaltung, die Liegenschaften, das Rechtsamt und das Ordnungsamt. Ich glaube, meine Damen und Herren, Sie werden erkennen, daß das ein sehr umfangreiches Dezernat ist, das von einem Mann allein kaum noch überschaut werden kann.

(Abg. Fuchs: Sehr richtig!)

Lassen Sie mich auf das Baudezernat in einer Stadt wie Mainz, in einer Stadt, die solche ungeheure Aufgaben im Aufbau wie diese Landeshauptstadt hat, zu sprechen kommen. Es besteht eine ungeheuerere Belastung in allen Tiefbauangelegenheiten; im Hochbau ist es ähnlich. Es würde sich rechtfertigen, ein solches Baudezernat zu teilen, aber nicht etwa, weil wir das hier beschließen oder weil die Mainzer Situation - wie Sie sagen - das erfordert, sondern weil der Stadtrat der Stadt Mainz eines Tages vielleicht zu der Auffassung kommt, daß diese Zahl der Beigeordneten notwendig ist und daß ein weiterer Beigeordneter ernannt werden muß. Das hat mit der gesetzlichen Grundlage, welche wir hier schaffen, zunächst einmal überhaupt nichts zu tun.

Ich sagte: Die Aufgaben wachsen. Die Aufgaben, welche auf die Städte zukommen, wachsen - und das wird sicherlich niemand in diesem Hause bestreiten.

Nachdem so viel von Mainz geredet worden ist, lassen Sie mich bitte ein spezielles Beispiel von Mainz erzählen: Wir hatten bis vor vier Jahren in Mainz fünf Beigeordnete und brauchten dann einen sechsten. Das heißt, wir brauchten nicht unbedingt einen sechsten Beigeordneten, aber es wurde ein sechster beschlossen.

(Heiterkeit bei der CDU. - Abg. Korbach: Jetzt wollen Sie ja sieben, Herr Kollege!)

- Es wurde ein sechster beschlossen!

(Abg. Korbach: Warum haben Sie das gemacht?)

Einige Leute, die in dieser Diskussion heute nicht zu Wort gekommen sind, sondern außerhalb, waren damals die Wortführer dessen,

(Abg. Fuchs: Sehr richtig!)

daß ein solcher Beschluß gefaßt wurde! Ich will gar nichts Unfreundliches dazu sagen.

(Abg. Dr. Kohl: Sie haben doch mitgestimmt, Herr Storch! Dann hätten Sie doch nicht mitgestimmt!)

- Ich habe doch noch gar nichts Unfreundliches gesagt; warten Sie doch einmal ab, es kommt ja noch etwas Freundliches!

(Vereinzelte Heiterkeit im Hause. - Abg. Hachser: Herr Dr. Kohl, nicht böse werden! - Erneute Heiterkeit.)

Für diesen Beigeordneten, der nach B 3 bezahlt wird, hatten wir zunächst nur die Feuerwehr und einige kleinere Aufgaben. Aber immerhin, ich sagte: Die Aufgaben der Städte wachsen, und inzwischen hat dieser Beigeordnete allein durch die Luftschutz- und Katastrophenschutzaufgaben und durch besondere Verhältnisse im Mainzer Nahverkehr bei den Stadtwerken ein so umfassendes Dezernat erhalten, daß er voll ausgelastet ist und diesem Beigeordneten zusätzlich nichts mehr zugewiesen werden kann. Sie ersehen daraus, meine Damen und Herren, wie die Aufgaben einer Stadt wachsen können und wie sich auch für Beigeordnete Wirkungsbereiche finden lassen, die möglicherweise beim nächstenmal schon vorher vorhanden sind.

(Abg. Korbach: Kinderspielplätze!)

Ich möchte es daher noch einmal betonen: Es muß in das Belieben und die freie Entscheidung des Stadtrates gestellt sein, die Zahl der Beigeordneten festzusetzen. Im übrigen wird in der öffentlichen Diskussion immer angeprangert, daß von fünf auf sieben Beigeordnete heraufgegangen werde. In Mainz haben wir sechs Beigeordnete; davon ist einer ehrenamtlich tätig.

(Abg. Dr. Kohl: Das habe ich schon vorhin gesagt!)

Es könnte also durchaus möglich sein - wir sind ja, das ist heute hier angeklungen, für eine Stärkung des ehrenamtlichen Elements -, daß ein weiterer ehrenamtlicher Beigeordneter für diese oder jene spezielle Aufgabe gewonnen wird. Denken Sie nur einmal - ich spreche immer aus der Sicht von Mainz - an die Verbindungen zur Mainzer Universität; dies ist ein sehr wichtiges Spezialproblem, das nicht jeder Beigeordneter - das werden Sie mir zugeben - übernehmen kann. Nehmen Sie einmal das große Gebiet des Sportlebens, die Verbindung zu den Sportvereinen; ein ehrenamtlicher Beigeordneter kann sich speziell dieser Aufgabe annehmen. Warum sollte es dem Stadtrat einer großen Stadt wie Mainz verwehrt sein, einen solchen Beschluß zu fassen?

(Abg. Dr. Kohl: Es hat ja niemand etwas dagegen! - Abg. Fuchs: Dann stimmen Sie doch zu!)

(Dr. Storch)

Ich komme auf das zurück, was ich zu Anfang sagte, und frage noch einmal: Warum kämpfen Sie mit einer solchen Verbissenheit

(Abg. Korbach: Keine Verbissenheit!)

und Zähigkeit gegen diese wirklich relativ winzige Änderung, deren Ausführung noch immer in das Belieben der zuständigen Stadträte gestellt wird? Ich habe das beleuchtet aus der Sicht der Stadt Mainz; ich glaube, von den Städten Ludwigshafen und Koblenz ließe sich ähnliches berichten.

(Abg. Korbach: Nein! - Abg. Dr. Kohl: Nein!)

- Dann liegt das daran, daß da nicht so viel zu tun ist; ich weiß es nicht!

(Heiterkeit.)

In Mainz jedenfalls, meine Damen und Herren, wäre eine solche Lösung für die Zukunft irgendwann einmal möglich. Ich möchte noch einmal betonen, daß es dem Stadtrat anheimgestellt ist, den Zeitpunkt zu bestimmen. Und in diesem Stadtrat, meine lieben Freunde von der CDU, haben Sie ja doch einen großen Einfluß, und da können Sie ja dann bei Gelegenheit Ihre Stimme für oder gegen den sechsten oder siebten Beigeordneten in die Waagschale werfen, wenn wirklich einmal jemand auf die Idee kommen sollte, im Mainzer Stadtrat einen weiteren Beigeordneten beschließen zu lassen. Vielen Dank!

(Beifall der FDP. - Abg. Korbach: Wir sitzen nicht im Stadtrat!)

**Präsident Van Volxem:**

Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Kohl (CDU).

**Abg. Dr. Kohl:**

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf noch einmal auf das zurückkommen, was hier zwei Vorredner ausführten. Zunächst einmal Herr Kollege Dr. Storch: Die Logik hat mich nicht überzeugen können.

(Abg. Fuchs: Das ist auch schwer!)

- Ach doch, Herr Kollege Fuchs, ich gebe mir wenigstens Mühe, ob sich jeder in dieser Sache soviel Mühe geben kann, ist die Frage.

(Abg. Fuchs: In der Frage ist es schwierig!)

Zunächst folgendes, Herr Kollege Dr. Storch: Wenn Sie der Meinung sind, daß man die Frage der Anstellung von Beigeordneten tatsächlich in die Souveränität des Stadtrates stellen soll, dann müssen Sie logischerweise auch die Zahl sieben streichen und gar nichts aussagen. Das ist die logische Konsequenz.

(Beifall bei der CDU. - Abg. Dr. Storch: Ich stelle anheim!)

- Ja, ich habe den Antrag nicht gestellt auf Vermehrung, denn ich bin ja mit dem jetzigen Zustand recht zufrieden. Konsequenterweise müssen Sie sagen: Dann muß man überhaupt die Begrenzung streichen, dann ist

es eine Frage, die ausschließlich in der Souveränität des Stadtrates steht. - Gut, darüber ließe sich reden, und das ist eine andere Sache. Es bleibt dann halt doch in den Schlußausführungen der Akkord, der da mitschwingt, Herr Kollege Storch; Sie selber haben es ja verspürt. Sie brauchten mich nicht auf die Mainzer Verhältnisse hinzuweisen, ich selber habe die Zahl von sechs Beigeordneten genannt. Ich war nicht im Mainzer Stadtrat und stehe auch hier nicht als der Vertreter der Mainzer Stadtratsfraktion der CDU. Sie sind doch, wenn ich mich nicht täusche, Fraktionsvorsitzender der FDP, und Sie haben doch damals den Beschluß auch unterstützt.

(Abg. Dr. Storch: Ich habe es ja auch nicht kritisiert!)

Es ist also Ihre Sache und nicht meine, das hier zu verteidigen.

Das zweite, Herr Kollege Schmidt: Ich weiß nicht, was Sie dazu gebracht hat, hier mit einer solchen Emphase zu diesem Punkt die CDU in eine Nähe zu rücken, wo sie nicht hingehört. Die CDU hat nicht als Hilfsorgan den Bund der Steuerzahler.

(Abg. Fuchs: Hört, hört, das ist mir neu!)

Meine Damen und Herren! In den Nachrichten des Bundes der Steuerzahler lese ich gelegentlich Interviews von Leuten aus der ersten Bank der SPD,

(Abg. König: Ich habe noch nie eins gelesen!)

- Ich habe Sie ja noch gar nicht angesprochen, Herr Kollege König! -

(Heiterkeit im Hause.)

und ich lese auch von maßgeblichen FDP-Leuten gelegentlich. Ich bin überhaupt noch nicht interviewt worden, doch, um ganz ehrlich zu sein, einmal, ich glaube Sie, Herr Kollege Fuchs waren damals dabei beim Südwestfunk. Ich weiß nicht, wer der Bund der Steuerzahler ist, ich weiß nicht, wer ihn finanziert. Ich kenne die Institution nur aus Pressemitteilungen. Ich erkläre hier auch: Ich habe mich noch nicht um die Mitgliedschaft in diesem Kreise beworben, auch nicht um den Prefs, daß ich dort vielleicht ab und zu einmal eine bessere Presse erhalte, wie das gelegentlich der Fall ist. Ich kann mich also nicht auf Unterstützung aus dem Kreise des Bundes der Steuerzahler berufen und habe von dieser Seite noch nie eine Unterstützung bekommen, ja, ich bin häufig sogar völlig falsch zitiert worden. Aber gut, ich beklage mich nicht darüber.

Nun, Herr Kollege Schmidt, kann doch gar keine Rede davon sein - -

(Zwischenrufe bei der SPD.)

- Es war eine sehr harte Nachbarschaft, in die wir gestellt waren. Eine derartige Interpretation der Weimarer Republik werden Sie in unseren Kreisen nicht finden. Und in der Frage der Grundeinschätzung bezüglich des Parlamentarismus kann ich nicht mehr sagen, als ich gestern in einem anderen Zusammenhang zu diesem Thema - wahrscheinlich auch mit Ihrer Zustimmung - ausgeführt habe. Von der Seite her kommen wir nicht zueinander.

(Abg. Dr. Skopp: Haben Sie einen Anzug an, der für Sie gar nicht gemacht ist?)

(Dr. Kohl)

- Nun gut, es mußte aber doch der Eindruck erweckt werden, das war ja nicht nur bei mir so der Fall, verehrter Herr Kollege Skopp. Ich bin froh, wenn es so ist. Nun zum Abschluß: Es geht hier nicht darum, dem einen das oder jenes zuzugestehen. Das hat nichts mit Mißtrauen in einer Selbstverwaltungskörperschaft zu tun, Herr Kollege Schmidt, sondern das ist eine bewährte Form. Ich könnte mir vorstellen - nehmen Sie mir das nicht übel -, auch der Herr Kollege Schmidt würde anders reagieren, wenn er - Sie würden ja einen Teil Ihres eigenen Ichs dabei wegnehmen - nicht auch eine politische Grundkonzeption bei diesem Beschluß hätte. Ich nehme ihm diese Konzeption nicht übel. Aber Sie dürfen mir und der CDU nicht übelnehmen, wenn wir sagen: es liegt hier eine Konzeption zugrunde, die nicht ihre Herkunft aus der Systematik des Gesetzes hat - da hätte man andere Sachen angeben müssen -, sondern die ohne Zweifel ihren Hintergrund hat in einer politischen Situation. Ich verstehe nicht, daß Sie das als eine Schande empfinden; ich stelle das nur nüchtern fest. Sie müssen, so wie Sie uns immer politische Verhältnisse vor Augen halten - ich muß es hinnehmen, manchmal verteidigen, auch dann, wenn ich vielleicht gar nicht hundertprozentig überzeugt bin -, jetzt in der SPD-Fraktion für etwas stimmen, von dem innerlich die Mehrheit der Fraktion nicht überzeugt ist.

(Beifall bei der CDU.)

**Präsident Van Volxem:**

Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Ludwig (SPD).

**Abg. Dr. Ludwig:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich zunächst bedanken für die Blumen, die den Ludwigshafener Beigeordneten hier gespendet wurden.

(Abg. Korbach: Den Beigeordneten!)

- Ja, den Ludwigshafener Beigeordneten; es ist nicht nur einer genannt worden, sondern alle. Ich bedanke mich auch für meine Kollegen mit hier.

(Abg. Fuchs: Das ist aber dem Herrn Kollegen Dr. Kohl schwergefallen! - Heiterkeit im Hause.)

Aber deshalb bin ich nicht hierher gekommen, sondern um zu versuchen, aus der Sicht einer anderen Stadt zu begründen, daß man hier sieben Beigeordnete festlegen sollte. Die Tatsache, daß es bereits bisher möglich war, über fünf Beigeordnete hinaus - sechs, sieben oder noch mehr - zu bestellen, beweist ja, daß die Zahl „fünf“ zu knapp war. Sonst hätte man in das Gesetz keine Bestimmung aufzunehmen brauchen, daß Ausnahmen von dieser Zahl „fünf“ gemacht werden können. Zu der Zahl „sieben“ werde ich gleich noch etwas sagen.

(Abg. Dr. Kohl: Herr Kollege Ludwig, die Bestimmung ist jetzt noch drin!)

- Ja schön, das ist ja der Kern! Es geht also nicht um Mainz, nicht um Ludwigshafen, sondern es geht um diesen Kern. Ich bin also der Auffassung, daß möglicherweise fünf nicht ausreichen. Wer soll aber darüber entscheiden, ob diese fünf ausreichen oder nicht? Soll das die Ministerialbehörde in Neustadt oder Mainz oder

das Gemeindeparlament entscheiden? Wir sagen: Das Gemeindeparlament soll darüber entscheiden!

(Beifall bei der SPD.)

Nun werden Sie sagen: Warum denn sieben, dann kann man es völlig offenlassen. Da gehe ich nicht mit Ihnen einig. Das Gesetz hat eine ordnende Funktion. Es soll also gewisse Grenzen setzen,

(Abg. Korbach: Sehr richtig!)

und innerhalb der Grenzen, die das Gesetz setzt, muß dann der notwendige Spielraum für die Selbstverwaltung vorhanden sein.

(Abg. Dr. Kohl: Da sind wir einer Meinung!)

Wir haben in vielen anderen Fragen für die Abschaffung der Kontrollrechte durch die Bezirksregierung und Aufsichtsbehörde gekämpft, zum Teil mit Erfolg und zum Teil ohne Erfolg. Ich bin erfreut, daß in dieser Frage zunächst schon einmal eine Übereinstimmung zwischen FDP und SPD besteht. Vielleicht können wir Sie auch noch überzeugen, daß es wirklich nicht um die sieben geht, sondern darum, wenn mehr als fünf notwendig sind, daß dann die Entscheidung bei den Fraktionen in den Stadträten liegt und daß sich letztlich auch die Fraktionen vor der Bevölkerung zu verantworten haben und daß die Bevölkerung mit ihrer Entscheidung für die eine oder andere Partei gleichzeitig ihre Entscheidung über die Zahl der Beigeordneten treffen kann.

(Beifall bei der SPD.)

**Präsident Van Volxem:**

Das Wort hat Abgeordneter Gaddum (CDU).

**Abg. Gaddum:**

Herr Präsident! Sehr verehrte Damen, meine Herren! Die Argumente, die bisher gegen unseren Vorschlag und Antrag vorgetragen worden sind, konzentrieren sich um zwei Kernpunkte. Der eine ist, daß es hier ja eigentlich um eine Stärkung der Selbstverwaltung ginge und darum, die im Gesetz vorhandenen Genehmigungsvorbehalte einzuschränken. Ich bin der Meinung, daß wir gewisse Vorbehalte im Gesetz sowieso behalten.

Und es ist mir nicht recht verständlich, warum die Gegenargumentation gerade an diesem Punkte so intensiv einsetzt. Sicher, wir kämpfen verbissen darum, Herr Kollege Dr. Storch, aber ich glaube, der Kampf wird von Ihrer Seite mit mindestens der gleichen Verbissenheit, wenn Sie so wollen, geführt. Denn wenn ich die Zahl der Diskussionsredner vergleiche, hält sich das in etwa pari.

(Abg. Dr. Storch: Bei uns nur einer! Bei Ihnen hat sich schon der dritte gemeldet!)

Ich bin zudem der Meinung, daß, wenn wir Gesetze machen, wir sie eben machen als Gesetze für die Mehrzahl der Fälle; wir machen nicht Gesetze, die auf einige wenige Fälle besonders zugeschnitten sind. Ich will gar nicht abstreiten, daß es Situationen gibt - wie das etwa

(Gaddum)

hier in Mainz der Fall sein mag; ich kann das nicht beurteilen -, wo es erforderlich ist, darüber hinauszugehen. Aber, meine Damen und Herren, das ist doch kein Grund, aus einer Ausnahme ein Gesetz zu machen. Das machen wir doch auf vielen anderen Gebieten auch nicht.

(Beifall bei der CDU.)

Denken Sie mal an besoldungsrechtliche Dinge. In so vielen Fällen, gerade auch bei den kommunalen Stellenplänen, sind irgendwelche Ausnahmegenehmigungen erforderlich, und, meine Damen und Herren, es ist noch niemand auf die Idee gekommen, diese Ausnahmegenehmigungen völlig abzuschaffen und alles gesetzlich zu kodifizieren, was eventuell möglich sein könnte. So können wir doch praktisch gar nicht arbeiten. Deshalb ist es mir nicht recht verständlich, weshalb nun diese Überlegungen bei diesem Punkte hier so einsetzen.

Wir haben durchaus Vertrauen in die Selbstverwaltungskörperschaften. Aber, meine Damen und Herren, wir machen ja nun ein Rahmengesetz für die Selbstverwaltung. Und wenn Sie der Meinung sein sollten, man könnte ja eigentlich alles den Selbstverwaltungskörperschaften überlassen, dann fragt es sich natürlich, warum machen wir überhaupt ein Gesetz mit soundso viel Vorschriften, dann können wir es uns wesentlich einfacher machen. Wir machen doch ein Gesetz, weil wir einsehen, daß es erforderlich ist, einen Rahmen zu ziehen. Und unserer Meinung nach gehört das eben auch in den Rahmen hinein, nichts anderes. Damit steht also unser Vorschlag durchaus in der Linie auch anderer Vorschriften des Gesetzes.

Vorhin hat Herr Dr. Völker nach meinem Dafürhalten ein sehr gutes Wort gesagt, als er davon sprach, man solle Gesetze nicht machen im Zuge des Taktierens. Gerade darum geht es uns, daß wir kein Gesetz machen wollen, von dem wir den Eindruck haben, es hängt zusammen mit bestimmten Absichten des Taktierens.

(Abg. Fuchs: Ach, sind Sie Engel!)

- Nein, Herr Kollege Fuchs, ich behaupte nicht, daß wir Engel sind.

(Abg. Fuchs: Ach, ach!)

Aber, Herr Kollege Fuchs, Sie wären der letzte, der uns das nicht vorwerfen würde, wenn wir etwas Ähnliches täten.

(Abg. Fuchs: Ach, was haben Sie schon Sachen gemacht! - Heiterkeit bei der CDU.)

- Nun, ich weiß jetzt nicht, ob Sie mich persönlich meinen; ich kann es mir kaum denken.

(Erneute Heiterkeit bei der CDU. - Abg. Fuchs: Ich meine Ihre Partei!)

- Ach so!

(Abg. Fuchs: Was könnte ich Ihnen hier jetzt an Doppelbesetzungen aufzählen, die Sie aus taktischen Überlegungen gemacht haben, Dutzende und aber Dutzende in diesem Lande! - Widerspruch bei der CDU. - Unruhe im Hause. - Glocke des Präsidenten.)

- Aber, Herr Kollege Fuchs, wenn solche Dinge passieren, greifen Sie sie genauso an als Opposition - und das ist Ihr gutes Recht -, wie wir es andererseits auch

tun, wenn Sie es zu verantworten haben. Ich meine, das ist das ganz gesunde Wechselspiel zwischen Regierung und Opposition.

(Anhaltende Unruhe bei der SPD.)

Man sollte in diesen Dingen auch nicht so empfindlich sein. Uns geht es hier jetzt tatsächlich darum, daß nicht aus einem Sonderfall ein Gesetz in einer gewissen Richtung beeinflußt wird, wo eine sachliche Notwendigkeit zur gesetzgeberischen Initiative nicht besteht. Ich beantrage daher namentliche Abstimmung.

(Beifall bei der CDU.)

**Präsident Van Volxem:**

Das Wort hat der Herr Abgeordneter Schmidt (SPD).

**Abg. Schmidt:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich wollte nur noch einmal auf folgendes hinweisen. Nach der bisherigen Regelung können kreisfreie Städte ohne Genehmigung des Innenministeriums, also der Aufsichtsbehörde, fünf Beigeordnete bestellen. Es ist im Gesetz nichts gesagt, ob diese Beigeordneten hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind. Wir haben in unserem Lande Städte mit 25 000 Einwohnern, die kreisfrei sind.

(Abg. Völker: Nur eine!)

In diesen Städten mit 25 000 Einwohnern könnte ein Gemeinderat fünf hauptamtliche Beigeordnete bestellen, ohne daß der Innenminister die Möglichkeit hätte, als Aufsichtsbehörde gegen eine solche Entscheidung Einspruch einzulegen.

(Abg. Dr. Skopp: Sehr richtig!)

Jetzt wollen wir für Städte über 100 000 Einwohner die Möglichkeit eröffnen, sieben Beigeordnete bestellen zu dürfen, und da machen Sie ein solches Theater!

(Abg. Fuchs: Sehr gut! - Beifall der SPD.)

**Präsident Van Volxem:**

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich darf annehmen, daß der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt wird von der Fraktion der CDU. - Es ist namentliche Abstimmung beantragt. Wer dem Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache II/278 - zustimmen will, möge die grüne Ja-Karte, wer ihn ablehnt, die rote Nein-Karte abgeben. Die Abgabe der weißen Karte bedeutet Stimmhaltung. - Ich frage jetzt, ob jeder im Besitz der Abstimmungskarten ist. - Das scheint der Fall zu sein. Dann bitte ich die Schriftführer, einzusammeln. -

Ich frage, ob jeder von seinem Stimmrecht Gebrauch gemacht hat. - Das scheint der Fall zu sein. Die Abstimmung ist geschlossen. Es erfolgt die Auszählung. -

Ich gebe das Ergebnis der namentlichen Abstimmung bekannt. An der Abstimmung haben 92 Abgeordnete teilgenommen. Mit „Ja“ stimmten 42, mit „Nein“ 49, enthalten hat sich 1 Abgeordneter. Damit ist der Antrag Drucksache II/278 abgelehnt.

(Präsident Van Volxem)

Ich rufe auf § 49, § 50. Zu § 50 lag der Antrag Drucksache II/255 der Fraktion der FDP vor, der aber gegenstandslos geworden ist durch die Ablehnung des verfassungsändernden Antrags über die Urwahl der Bürgermeister.

(Abg. Dr. Storch: Wir ziehen den Antrag zurück!)

- Die FDP zieht diesen Antrag zurück.

Ferner liegt zu § 50 ein Antrag der Herren Abgeordneten Veltin und Genossen - Drucksache II/283 - vor. Der Antrag wird begründet durch den Herrn Abgeordneten Veltin (CDU).

**Abg. Veltin:**

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Alle Redner des heutigen Tages haben bei der Beratung dieses Selbstverwaltungsgesetzes besonders die Rechte der Bürger herausgestellt.

(Vizepräsident Piedmont übernimmt den Vorsitz.)

Ich darf annehmen, daß dies auch im Blick auf die ehrenamtlichen Bürgermeister geschehen ist. Wenn ich in diesem Punkt einige Zweifel habe, dann rühren diese aus dem § 50 her, in dem die Wahlzeit der ehrenamtlichen Bürgermeister geregelt ist. In dem uns vorliegenden Gesetz heißt es, daß die Wahlzeit bei hauptamtlicher Besetzung der Stelle endet. Wir haben es also hier mehr oder weniger mit der Möglichkeit einer Abwahl zu tun, obwohl - wie ich zugebe - das auch eine Umwandlung sein kann.

Ich muß sagen, daß diese Bestimmung insofern überrascht, als die Frage der Abwahl bei der Besprechung dieses Gesetzes auch Gegenstand von Beratungen im Hauptausschuß gewesen ist, und zwar im Zusammenhang mit den hauptamtlichen Bürgermeistern, und daß man bei dieser Gelegenheit die Abwahl abgelehnt hat. Das ist bei der großen Zahl und bei der Qualität der hauptamtlichen Bürgermeister, die im Parlament vertreten sind, nicht weiter verwunderlich. Ich muß auch sagen, daß die Überraschung dieser Bestimmung im Gesetz insofern gemildert wird, als es sich zunächst um eine Regierungsvorlage handelt, und ich nicht zu den Leuten gehöre, die von der Regierung ein ständiges Übermaß an Klugheit und Weisheit erwarten. Aber ich erwarte unbedingt Gerechtigkeit, und ich muß sagen, daß dieser Grundsatz in der Schaffung zweier Gruppen von Bürgermeistern doch hier verletzt worden ist.

Der Herr Abgeordnete Korbach hat heute morgen erklärt, daß es sich bei unserer Gesetzesvorlage um eine - wie er sich ausdrückte - „unechte Bürgermeisterversfassung“ handle. Ich hoffe nicht, daß dieses Gesetz in dieser Unterscheidung zu einem Gesetz zwischen echten und unechten Bürgermeistern wird, solchen, deren Wahlzeit unangetastet gesichert ist, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist.

Ich darf Sie bitten, durch Zustimmung zu diesem Änderungsantrag diese Diskriminierung aus der Welt zu schaffen.

**Vizepräsident Piedmont:**

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Korbach (CDU).

**Abg. Korbach:**

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf es ganz kurz machen. Gegen den vorgelegten Änderungsantrag Drucksache II/283 habe ich ganz erhebliche Bedenken.

(Abg. Völker: Wir auch!)

Wir müssen davon ausgehen, daß wir in dieser neuen Gemeindeordnung nunmehr eine fünfjährige Wahlperiode beschlossen haben oder vielleicht gleich beschließen werden, und daß wir selbstverständlich der Gemeindevertretung das Recht einräumen müssen - denn sie muß es ja mit Mehrheit beschließen -, gegebenenfalls mit Mehrheit einen hauptamtlichen Bürgermeister zu wünschen. Ein solcher hauptamtlicher Bürgermeister ist aber nur dann einstellbar - und das ist völlig klar -, wenn der ehrenamtliche Bürgermeister weichen muß. Das mag im Einzelfall hart sein, aber diesen Ermessensspielraum für die Vertretungskörperschaften müssen wir so, wie im Gesetz formuliert, belassen.

Ich möchte Sie deshalb bitten, nach der Vorlage des Hauptausschusses zu beschließen.

**Vizepräsident Piedmont:**

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich lasse abstimmen über den Änderungsantrag Drucksache II/283. Wer diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltung! - Der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe auf §§ 51 bis 134. Dazu liegen keine Änderungsvorschläge vor. In der Amtsordnung von § 1 bis § 17 ebenfalls nicht. In der Landkreisordnung von § 1 bis § 20 liegen ebenfalls keine Änderungsvorschläge vor. Für § 21 liegt der Änderungsantrag Drucksache II/276 von der Fraktion der FDP vor. Zur Begründung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten von Bünau (FDP).

(Präsident Van Volxem übernimmt den Vorsitz.)

**Abg. von Bünau:**

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich bedauern, daß wir dieses etwas „heiße Eisen“ erst zu so später Stunde, wo wir alle schon etwas müde sind, zur Beratung bringen.

(Abg. Schwarz: Wer ist müde? - Bewegung im Hause. - Abg. Völker: Sie haben sich scheinbar abgekämpft! - Abg. Beckenbach: Die Helden sind müde! - Abg. Schwarz: Nur die Helden!)

- Ich freue mich; den Widerspruch wollte ich gerade haben!

(Heiterkeit im Hause.)

Der Herr Kollege Beckenbach sagte: Die Helden sind müde. - Ich stelle fest, daß wir keine Helden sind.

Meine Damen und Herren! Der Antrag liegt Ihnen vor. Ich brauche ihn im einzelnen nicht noch einmal zu verlesen. Lassen Sie mich aber ein bißchen weiter ausholen, - -

(Abg. Korbach: Nicht zu weit!)

(von Bünau)

- Doch, sehr weit!

- - damit wir das eingehend begründen können.

Sie können sich vorstellen, daß manche meiner früheren Kollegen - ich war ja auch einmal Landrat - mich gefragt haben: Was willst du eigentlich mit dem Antrag; bist du ein bißchen „dammelig“ geworden? - so sagte man in Ostpreußen. Aber es ist nicht so, denn es ist meines Erachtens gut begründet.

Wir haben zwar mit unserem Antrag „Stimmrecht des Bürgermeisters“ Schiffbruch erlitten. Das soll uns aber nicht hindern, etwas Ähnliches auf der Kreisebene zu versuchen, weil es auf der Kreisebene doch noch ein bißchen anders aussieht als auf der Ebene der Bürgermeister.

In der Landkreisordnung haben wir die Zuständigkeiten des Kreistags, des Kreisausschusses und des Landrats genau geregelt. Ich darf zunächst einmal die Zuständigkeiten des Landrats aus dem § 26 in Ihre Erinnerung zurückrufen. Da heißt es: Der Landrat leitet die Kreisverwaltung, vertritt den Landkreis nach außen, er hat insbesondere die laufenden Geschäfte der Kreisverwaltung zu führen, die Beschlüsse des Kreisausschusses vorzubereiten und auszuführen - ich bitte das festzuhalten -, die dem Landkreis übertragenen Auftragsangelegenheiten wahrzunehmen und die Mitglieder des Kreistags über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. - Das heißt also, die Zuständigkeiten des Landrats sind sehr weitgehend und sehr gut in diesem Paragraphen festgelegt worden. Der Kreisausschuß dagegen hat gemäß § 22 der Landkreisordnung wiederum die Beschlüsse des Kreistags vorzubereiten und auszuführen, die Kreisangelegenheiten usw. zu verwalten, über die Ernennung der Beamten zu beschließen und die ihm - dem Kreisausschuß - durch Gesetz übertragenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen.

Sie sehen daraus, daß zwischen den Zuständigkeiten des Landrats und denen des Kreisausschusses ein gewisser Unterschied besteht. Der Unterschied besteht unseres Erachtens und nach unserer Auslegung insbesondere darin, daß sich der Kreisausschuß nur mit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Kreises zu beschäftigen hat. Die Auftragsangelegenheiten führt der Landrat kraft eigener Rechtsnatur als staatlicher Landrat, und die weiteren Aufgaben ebenfalls kraft eigener Organisation, die auch in der Landkreisordnung verankert ist.

Wenn der Kreisausschuß nur Selbstverwaltungsangelegenheiten zu verwalten hat, dann erhebt sich naturgemäß die Frage - wenn wir ein Selbstverwaltungsgesetz verabschieden wollen -: Wie kommt die Selbstverwaltung nun hier am besten zur Geltung, und gibt es hier auch Möglichkeiten, wo die Selbstverwaltung irgendwie manipuliert werden könnte durch eine andere Stelle? - Ich habe bei meinen Ausführungen zum Stimmrecht des Bürgermeisters schon darauf hingewiesen, daß eine außerhalb der eigentlichen Selbstverwaltung, nämlich der von der Bürgerschaft gewählten Selbstverwaltung, stehende Stelle wohl in der Lage ist - dadurch, daß sie das Stimmrecht hat -, Entscheidungen zu manipulieren.

Bei dem Kreisausschuß ist es so - gewiß, er besteht aus sechs Mitgliedern -, daß bei einem Stimmverhältnis von drei zu drei der Landrat kraft seines Rechtes mit seiner Stimme den Ausschlag gibt, natürlich auch manchmal gegen das, was die Kreisbevölkerung, der Kreistag oder der Kreisausschuß, der ja die Beschlüsse des Kreistags ausführen soll, beschlossen hat.

Darin sehen wir - ohne die Stellung des Landrates antasten zu wollen; ich habe eingangs gesagt, daß wir in ihm eine Sonderfigur der staatlichen unteren Verwaltungsbehörde sehen - eine Gefahr, daß die im Kreisausschuß zur Geltung kommende Selbstverwaltung nicht so zum Durchbruch kommt, wie das von der Bevölkerung gewünscht ist. Aus diesem Grunde und um die Selbstverwaltung klarer herauszustellen, glauben wir, daß wir den Kreisausschuß zu einem echten Selbstverwaltungsorgan machen sollten, dem der Landrat vorsitzt, das der Landrat aber nicht durch sein Stimmrecht in irgendeine Richtung hinleiten kann. Die Rechte des Landrats sind im § 26 weitgehend und unseres Erachtens abschließend festgelegt worden; der Kreisausschuß bedarf nicht der Unterstützung des Landrats, um seine Rechte durchzusetzen.

Nun ist natürlich folgende Frage offen: Wenn wir sechs Mitglieder haben, fragt es sich, was bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung geschehen soll. Weil wir glauben, daß eine ungerade Zahl - ähnlich wie bei den Gemeindevertretungen - eine bessere Meinungsäußerung der Verwaltungsorgane des Kreises zum Ausdruck bringt, empfehlen wir, die Mitgliederzahl des Kreisausschusses von sechs auf sieben zu erhöhen.

Dagegen wird eingewandt, daß der Kreisausschuß ein Verwaltungsorgan sei, und daß dieses Verwaltungsorgan durch den für die Verwaltung verantwortlichen Landrat entscheidend geführt werden müsse.

(Abg. Korbach: Natürlich!)

Meine Damen und Herren, das leuchtet uns nicht ein; denn das Verwaltungsorgan „Kreisausschuß“ ist eine selbständige Selbstverwaltungskörperschaft. Man vergleicht es oft mit der Stellung des Oberbürgermeisters. Der Oberbürgermeister hat eine viel bessere Stellung als der Landrat, weil er ein dem Kreisausschuß ähnelndes Organ nicht zur Seite hat. Der Hauptausschuß oder Finanzausschuß in den Städten ist etwas anderes als der Kreisausschuß. Wir sehen jedoch gerade in der Landkreisordnung den Unterschied: Auf der einen Seite die Stellung des Landrats, die wir stärker herausheben wollen in seiner staatlichen Verantwortung, den wir auch aus seinen parteipolitischen Funktionen herausheben wollen, den wir allein verantwortlich machen wollen einerseits dem Kreistag, weil dieser die Zustimmung gibt, und andererseits dem Staate, also der Landesregierung und dem Landtag, gegenüber, und auf der anderen Seite das reine Selbstverwaltungsorgan des Kreises, in dem sich die Kreisinteressen ausdiskutieren lassen, ohne daß die staatliche Instanz zunächst eingreift. Nur dann, wenn der Kreisausschuß als Selbstverwaltungsorgan Beschlüsse faßt, die gegen die Gesetze oder gegen die Wirtschaftlichkeit des Haushaltsplanes usw. verstoßen, hat der Landrat auf Grund seiner Stellung - ähnlich wie der Oberbürgermeister - das Recht, die Durchführung zunächst auszusetzen und weitere Entscheidungen fällen zu lassen. Es ist also keine Einschränkung der Rechte des Landrats; im Gegenteil: Wir wollen eine Heraushebung des Landrats aus dem parteipolitischen Tageskampf. Wir sehen in ihm eine ganz andere Rechtsnatur, als es bisher üblich war. Unser Antrag über die Einheit der Verwaltung, der heute noch hier zur Sprache kommen wird, zielt in dieselbe Richtung. Es ist aber nicht die Rede davon, daß er nun allein eine abstrakte Staatsfigur sein soll.

(Abg. Dr. Kohl: Oder gar keine Figur!)



(von Bünau)

Es ist im § 26, der die Zuständigkeiten des Landrats aufzählt, dafür gesorgt, daß er mit vorbereitet und die Beschlüsse des Selbstverwaltungsorgans ausführt.

Wir glauben, hiermit der Rechtsfigur des staatlichen Landrats den Abschluß zu geben, und zwar im Hinblick darauf, daß wir einmal zu größeren Verwaltungsräumen kommen, in denen unterhalb der Regierungsbezirke eine echte staatliche Instanz besteht, die auch tatsächlich etwas abseits von örtlichen Einflüssen ihre Aufgaben durchführen kann und muß und letzten Endes allein dem Volk, das heißt diesem Ilohen Hause, verantwortlich ist. Wir bitten daher, unseren Antrag anzunehmen.

(Beifall der FDP.)

**Präsident Van Volxem:**

Wird eine Besprechung gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen über den Antrag - -

(Zurufe: Herr Präsident!)

- Verzeihung, ich habe es nicht bemerkt. Wird eine Besprechung gewünscht? - Zur Geschäftsordnung, Herr Abgeordneter Schmidt (SPD).

**Abg. Schmidt:**

Zur Geschäftsordnung. Ich möchte für die sozialdemokratische Fraktion eine kurze Unterbrechung der Sitzung beantragen.

**Präsident Van Volxem:**

Es ist eine kurze Unterbrechung beantragt. Die Sitzung wird für eine Viertelstunde unterbrochen!

Unterbrechung der Sitzung: 17.05 Uhr.

Wiederbeginn der Sitzung: 17.30 Uhr.

**Präsident Van Volxem:**

Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir waren bei der Beratung des Änderungsantrags Drucksache II/276 der Fraktion der FDP. Erfolgen Wortmeldungen? - Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kohl (CDU).

**Abg. Dr. Kohl:**

Ich darf für die Fraktion der CDU beantragen, daß die Sitzung unterbrochen wird.

**Präsident Van Volxem:**

Die Sitzung ist unterbrochen.

Unterbrechung der Sitzung: 17.30 Uhr.

Wiederbeginn der Sitzung: 17.50 Uhr.

**Präsident Van Volxem:**

Die Sitzung ist wieder eröffnet, falls nicht von dritter Seite auch noch eine Unterbrechung beantragt wird. Wir sind bei der Beratung des Änderungsantrages Drucksache II/276. - Das Wort hat Herr Abgeordneter Korbach (CDU).

**Abg. Korbach:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben vor Unterbrechung der Sitzung die Erklärungen der SPD-Fraktion gehört, daß sie also bereit ist, dem FDP-Antrag Drucksache II/276 zuzustimmen, wonach also in Zukunft das Stimmrecht des Landrates im Kreisausschuß beseitigt werden soll.

Ich darf dazu namens der CDU-Fraktion folgende Erklärung abgeben. Die Antragsteller, das heißt die FDP-Fraktion, hat von Anfang an zwischen der Abschaffung des Stimmrechtes bei den Bürgermeistern und Abschaffung des Stimmrechtes der Landräte einen inneren Zusammenhang gesehen. Das wurde heute morgen vom Herrn Kollegen Dr. Storch und von Herrn von Bünau noch einmal in besonderer Weise unterstrichen. Ich mache keinen Hehl daraus, daß bei allen Beratungen sowohl im Hauptausschuß wie auch bei der Generaldebatte heute vormittag dieser innere Zusammenhang zwischen der Bürgermeisterversaffung auf der einen Seite und dem landrätlichen Stimmrecht auf der anderen Seite auch unsererseits stets unterstellt wurde.

Meine Damen und Herren! Das Gesetz, das wir gleich verabschieden sollen, ist ja kein verwaltungsinternes Gesetz, sondern das Selbstverwaltungsgesetz, das einmal alle kommunalen Mandatsträger betrifft, das zum anderen aber auch in der deutschen Rechtsgeschichte Eingang finden und auch in der Rechtsbeurteilung hinsichtlich des Systems und der Klarheit eine entsprechende Beurteilung erfahren wird.

Ich halte es also für völlig unmöglich, daß man auf der einen Seite - wir haben aus guten Gründen seitens der CDU dafür gekämpft - die Bürgermeisterversaffung erhält, daß man hier also das Stimmrecht des Bürgermeisters grundlegt, während man auf der anderen Seite bei der landrätlichen Verwaltung dort, wo man das Kollegialsystem entgegen der Bürgermeisterversaffung bereits aus guten Gründen eingeführt hat, in diesem Verwaltungskollegium dem Verwaltungschef in dem Organ, in dem er verwalten soll, das Stimmrecht entzieht.

Meine Damen und Herren! Ich kann hier in aller Offenheit sagen: Das wird uns in der Öffentlichkeit niemand abnehmen!

(Beifall bei der CDU.)

Denn hier verlassen wir den Weg der Klarheit und eines eindeutigen Systems. Ich darf die Kollegen des Hauptausschusses noch einmal daran erinnern, daß wir wiederum auf Grund eines Antrages der FDP-Fraktion uns im Ausschuß sehr lange über die alte Mainzer Regelung, wonach ein Ratsmitglied den Vorsitz in einem Ausschuß behalten darf, unterhalten haben. Wir mußten aus berechtigten Gründen ablehnen, weil wir sagten: Hier ist ja bereits ein kollegiales System getroffen worden, wo entgegen der Bürgermeisterversaffung das Kollegium verwaltet. Und es wäre widersinnig und un-

(Korbach)

vernünftig und mit der Systematik überhaupt nicht vereinbar, wenn man ausgerechnet dort, wo man entgegen der Bürgermeisterverfassung das Kollegium einführt und dort anstatt des Bürgermeisters ein Ratsmitglied mit dem Vorsitz im Ausschuß ausstattet. Die Mehrheit ist ohne weiteres diesen Vernunftgründen gefolgt und hat daraufhin den Vorsitz in allen Gemeindeausschüssen dem Bürgermeister mit Recht übertragen. Der Schluß liegt hier beim Verwaltungskollegium eines Landkreises. Und dort wollen Sie durch die gleich zu treffende Entscheidung dem Landrat das Stimmrecht nehmen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Namens der CDU-Fraktion darf ich hierbei aber die Hoffnung äußern, daß Sie diesen Weg nicht gehen werden und wollen, wenn Sie sich von den sachlichen Überlegungen überzeugen lassen und sie noch einmal durchdenken. Ich darf Sie also namens meiner Fraktion auffordern, den Weg der Klarheit und eines vernünftigen Systems unseres Gesetzes zu gehen und die Einheit zwischen der Bürgermeisterverfassung, für die wir mit guten Gründen gekämpft haben, auch beim landrätlichen Stimmrecht positiv zu entscheiden.

(Beifall bei der CDU.)

**Präsident Van Volxem:**

Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Ludwig (SPD).

**Abg. Dr. Ludwig:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich stimme Herrn Kollegen Korbach zu, wenn er die Auffassung vertritt, daß ein Gesetz in sich geschlossen sein muß. Es gibt bestimmte Grundsätze, die durch ein ganzes Gesetz hindurchgehen müssen, wenn es in der Zeit auch bestehen soll.

Sie haben zu Recht erklärt, daß Sie sich - wir haben uns ja hier gefunden - für das Stimmrecht der Bürgermeister eingesetzt haben. Es gibt allerdings einen entscheidenden Unterschied zwischen dem Bürgermeister und dem Landrat. Der Bürgermeister ist ein Organ der Selbstverwaltung, der Landrat ist ein staatlicher Bediensteter.

(Abg. Schwarz: Er ist Selbstverwaltungsorgan!)

- Aber nicht der Landrat, der nicht vom Kreistag gewählt wird.

(Zurufe bei der CDU: Doch, doch!)

- Nein, er wird nicht gewählt, sondern der Landrat wird kommissarisch eingesetzt und er bedarf, wenn er dann sein Amt wahrnehmen will, der Zustimmung des Kreistages.

(Abg. Fuchs: Er kann jederzeit abberufen werden!)

- Er kann jederzeit abberufen werden und hat keine vergleichbare Stellung mit der des Bürgermeisters. Der Bürgermeister hat eine ganz andere Stellung. Wenn Sie also konsequent sein wollten, dann hätten Sie unseren Antrag auf Änderung der Verfassung heute früh zustimmen müssen auf Kommunalisierung des Landrates.

(Beifall bei der SPD.)

Unter dieser Voraussetzung sind wir - ich darf das im Namen meiner Fraktion erklären - ohne weiteres bereit, dem Landrat das Stimmrecht zu belassen. Wir sind also bereit, wenn hier konsequent für die Kommunalisierung des Landrates eingetreten wird und seine Stellung der des Bürgermeisters gleich wird, auch ihm das Stimmrecht genau wie dem Bürgermeister zuzubilligen. Solange das nicht der Fall ist, ist es nicht systemwidrig, sondern entspricht es sogar einer klaren systematischen Durcharbeitung des Gesetzes, wenn auf der einen Seite der kommunale Bürgermeister dieses Stimmrecht hat, der dagegen vom Staat eingesetzte und abzurufende Landrat dieses Stimmrecht nicht besitzt.

Deshalb bleiben wir bei unserer Haltung.

(Beifall bei der SPD.)

**Präsident Van Volxem:**

Erfolgen weitere Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Besprechung. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag Drucksache II/276 der Fraktion der FDP. Wer diesem Antrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke! - Die Gegenprobe! - Das erste war die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Ich rufe auf die §§ 22 bis 26 der Landkreisordnung. Bei § 26 liegt ein Antrag der FDP Drucksache II/236 vor. Er wird begründet vom Herrn Abgeordneten von Bünau (FDP).

**Abg. von Bünau:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben uns schon eingehend mit der Stellung des Landrates, wie wir uns ihn vorstellen, beschäftigt. Der vorliegende Änderungsantrag dient dem selben Ziele, nämlich Stärkung der Stellung innerhalb des Kreises.

Ich darf zunächst einmal mit Genehmigung des Herrn Präsidenten eine Bestimmung vorlesen, die im Nordteil des Landes zur Zeit gilt. Das ist der § 12 der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 1. September 1932. Darin heißt es unter anderem:

Der Landrat hat darüber zu wachen, daß die Geschäftsführung der übrigen staatlichen Kreisbehörden nicht mit den Interessen der allgemeinen Landesverwaltung in Widerspruch gerät. Zu diesem Zweck haben sich die Vorsteher der Kreisbehörden mit dem Landrat in ständiger Fühlung zu halten.

Sie haben nach näherer Anweisung des Regierungspräsidenten Verfügungen und Berichte durch die Hand des Landrats zu leiten oder ihm zur Kenntnis zu bringen.

Im Absatz 3 heißt es dann weiter:

Hält der Landrat die Maßnahmen einer Kreisbehörde mit den Interessen der allgemeinen Landesverwaltung nicht für vereinbar, so hat er, falls sich ein Einvernehmen nicht herstellen läßt, die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen.

(von Bünau)

Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, so ist der Landrat berechtigt, einstweilige Anordnungen zu treffen.

Dies, meine Damen und Herren, ist geltendes Recht in den ehemals preußischen Teilen unseres Landes.

Wir haben diese Gedanken aufgegriffen und unseren Änderungsantrag Drucksache II/236 dahin gefaßt, daß dem § 26 eine neue Ziffer 4 angefügt wird. Zum Unterschied zu dem, was hier steht, möchte ich das jetzt auch vorlesen:

(4) Der Landrat ist Leiter des Landratsamtes als Behörde der allgemeinen Landesverwaltung. Er hat für das Zusammenwirken der im Landkreis tätigen unteren Sonderbehörden zu sorgen. Er ist über Vorgänge und beabsichtigte Maßnahmen, die für den Landkreis von allgemeiner Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Landratsamt und untere Sonderbehörden, soweit sie im Gebiet des Landkreises tätig sind, haben im Interesse des allgemeinen Wohls zusammenzuarbeiten. Die Landesregierung kann Grundsätze festlegen, die von den zur Zusammenarbeit verpflichteten Behörden zu beachten sind. Organe der Rechtspflege sind davon ausgenommen.

Sie ersehen aus diesem Text, daß wir das, was bisher geltendes Recht im Nordteil des Landes ist, abgemildert, aber doch wirkungsvoll auf das ganze Land erstrecken wollen.

Ich brauche zu dem, was ich vorher zur Stellung des Landrats gesagt habe, nicht mehr viel auszuführen. Der Antrag hier ist eine logische Fortsetzung der Rechtsnatur des Landrats, wie wir ihn sehen, als staatliche Instanz, als verlängerten Arm der Landesregierung, der - und nun komme ich noch auf die vorherige Debatte zurück - neben den Organen der Selbstverwaltung dafür zu sorgen hat, daß im Kreis gemäß den Richtlinien der allgemeinen Landesverwaltung, den Richtlinien, die wir, nämlich der Landtag, durch die Landesregierung haben wollen, regiert und verwaltet wird.

Das, was im Nordteil des Landes in einer schärferen Ausführung Rechtens ist, was allerdings, wie mir manchmal gesagt wurde, nicht richtig praktiziert wird - das weiß ich aber nicht -, kann in einer abgemilderten Form im ganzen Lande eingeführt werden. Wir haben dann einen großen Schritt gemacht zu einer gewissen Verwaltungsvereinfachung und einer Verwaltungseinheit im Sinne einer Verwaltung, die in den anderen Ländern fast überall eingeführt ist und die bei uns bisher im allgemeinen noch nicht gilt.

Ich bitte das Hohe Haus, diesen Antrag anzunehmen, damit die Regelung, die im Nordteil des Landes schon verschärft gilt, in milderer Form auch für das ganze Land eingeführt werden kann.

**Präsident Van Volxem:**

Wird eine Besprechung gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Ich darf auf einen Druckfehler aufmerksam machen. In dem Antrag muß es heißen „§ 26“, nicht „§ 23“. Ich stelle diesen Antrag der FDP jetzt zur Abstimmung. Wer zustimmen will, möge das Handzeichen geben! - Danke. Die Gegenprobe! - Das ist zweifellos

die Mehrheit. Stimmenthaltung? - Eine Stimmenthaltung! Der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe auf die §§ 27 bis 34 der Landkreisordnung. - Es folgt die Bezirksordnung: §§ 1 bis 16. -

Ich rufe auf die Artikel I bis VI. - Zu Artikel VII liegt der Antrag Drucksache II/282 des Hauptausschusses vor. Wird eine Besprechung gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen über den Änderungsantrag des Hauptausschusses zu Artikel VII - Drucksache II/282 -. Wer dem Antrag zustimmen will, der möge das Handzeichen geben! - Gegenprobe! - Stimmenthaltung? - Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Damit sind alle Änderungsanträge in zweiter Beratung behandelt, alle Paragraphen und Artikel aufgerufen. Wir kommen zur Abstimmung in zweiter Beratung. Wer dem Gesetz mit den soeben beschlossenen Änderungen zustimmen will, der möge das Handzeichen geben! - Danke. Gegenprobe! - Stimmenthaltung? - Angenommen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU.

Wir kommen zur dritten Beratung. Ich eröffne die Besprechung. Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Kohl (CDU).

**Abg. Dr. Kohl:**

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Hohe Haus steht nun am Ende einer sehr wichtigen Beratung und auch am Ende eines in jeder Hinsicht recht interessanten Tages. Wir haben heute nachmittag eine ganze Reihe von Sachfragen hier, zum Teil sehr heiß, diskutiert. Das Ergebnis dieser Diskussion und der Abstimmung in zweiter Beratung des Gesetzes ist für die Fraktion der CDU nicht nur unbefriedigend, es ist unannehmbar. Mit der Mehrheit der Fraktionen der SPD und FDP wurde eine aus unserer Sicht völlig ungerechtfertigte Vermehrung der Zahl der Bürgermeister in den kreisfreien Städten akzeptiert. Die Frage der Amtsordnung ist nicht in unserem Sinne geregelt. Und wir haben - -

(Abg. Fuchs: Das war doch Ihr Antrag!)

- Die Vermehrung war nicht unser Antrag, Herr Kollege Fuchs. Über die Urheberschaft können Sie sich ja gerne mit dem Kollegen Storch unterhalten, wer der Urheber ist.

(Beifall der CDU.)

Und Sie haben in dieser letzten Abstimmung eben - -

(Abg. Fuchs: Das ist doch eine Verletzung! Ist ja geradezu lächerlich! - Gegenrufe von der CDU. - Unruhe und Widerspruch bei der SPD. - Abg. Fuchs: ach nee! Er soll aufhören!)

- Herr Kollege Fuchs, wann ich aufhöre und wann ich nicht aufhöre, ist meine Sache!

(Beifall der CDU. - Erregte Zurufe von der SPD.)

Wir wollen einmal eines feststellen: Der parlamentarische Kodex gilt für alle Mitglieder des Hauses.

(Zustimmung bei der CDU. - Erneute Unruhe und Widerspruch bei der SPD.)

(Dr. Kohl)

Wir haben heute hier geschwiegen, als ein Mitglied der SPD-Fraktion an diesem Pult von „Theater“ sprach. Wenn irgendein Mitglied unserer Fraktion das gesagt hätte, wären Sie der erste gewesen, der geschrien hätte!

(Abg. Schwarz: Sehr richtig! - Beifall der CDU. - Erneute Unruhe bei der SPD.)

- Meine Damen und Herren. Sie müssen sich -

(Abg. Fuchs: Aber, Herr Kollege, seien Sie doch nicht so erregt!)

- ich bin weder erregt noch sonst etwas - diese Schlußerklärung schon einmal anhören.

(Abg. Fuchs: Natürlich!)

Und ich muß Ihnen dazu sagen, daß ohne Zweifel diese letzte Abstimmung mit der Wegnahme des Stimmrechts des Landrats es uns gänzlich unmöglich macht, selbst wenn wir bereit gewesen wären, über die beiden ersten Punkte hinwegzusehen, diesem Gesetz unsere Zustimmung zu geben. Es ist absolut unlogisch, und es ist auch dem Aufbau des Gesetzes zuwider, an dessen Erarbeitung die Fraktion der CDU sicherlich wie jede andere Fraktion dieses Hauses maßgeblich mitgewirkt hat.

Meine Damen und Herren! Nehmen Sie es mir nicht übel: Ich habe den Eindruck, daß sich hier eine Koalition sehr verschiedener Interessen gefunden hat. Die Herren von der FDP wollen nach den Ausführungen des Kollegen von Bürau den staatlichen Landrat sozusagen im luftleeren Raum. Sie, meine Damen und Herren von der SPD, wollen aus ganz anderen Gründen den kommunalen Landrat. Sie versprechen sich hier - bestimmte parteitaktische Überlegungen mögen eine Rolle spielen - manches. Das ist Ihre Sache. Ich weiß nicht, ob diese Überlegungen je einmal zu grünen Bäumen heranwachsen werden.

Jedenfalls ist auch dieser letzte Beschluß dergestalt, daß er die Einheit des Gesetzes - und hier liegt natürlich eine Logik in diesem Gesetz - in einem wesentlichen Punkt auflöst. Dieses Gesetz - und ich will es klar und deutlich für die CDU aussprechen - ist ein wesentlicher Rückschritt gegenüber dem geltenden Selbstverwaltungsgesetz.

(Beifall der CDU.)

Es ist inkonsequent, und es dient nicht dem, was heute in den Hauptreferaten von allen Rednern angesprochen wurde: einem modernen Selbstverwaltungsgedanken, einem modernen Selbstverwaltungsrecht.

Meine Damen und Herren! Es ist nur logisch, daß man aus diesem Ergebnis eine ebenso klare Konsequenz zieht. Diese Konsequenz heißt für uns; ein klares Nein zu diesem Gesetz!

(Beifall der CDU.)

**Präsident Van Volxem:**

Das Wort hat Herr Abgeordneter Schmidt (SPD).

**Abg. Schmidt:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist ganz selbstverständlich, daß bei einem so bedeutsamen Gesetz über den Inhalt bestimmter Paragraphen Meinungsverschiedenheiten und verschiedene Beschlußfassungen aufkommen können, und es ist auch ganz selbstverständlich, Herr Kollege Dr. Kohl, daß Sie als CDU-Fraktion in diesem Hause hin und wieder mit Mehrheiten rechnen müssen, die ohne oder gegen Sie zustande kommen können.

(Abg. Fuchs: Sehr richtig!)

Daraus nun die Schlußfolgerung abzuleiten, wir sind trotzdem die Gerechteren, das ist doch eine falsche Schlußfolgerung!

(Beifall der SPD. - Abg. Schwarz: Das ist doch gar nicht gesagt worden! Das ist eine böswillige Unterstellung! - Abg. Haehser [zum Abgeordneten Schwarz]: Na, na! - Abg. Schwarz [zum Abgeordneten Haehser]: Aber natürlich!)

Wir haben doch in Fragen des Selbstverwaltungsgesetzes seit eh und je auf eine Stärkung der Selbstverwaltungsrechte unserer kommunalen Körperschaften gedrängt.

(Zustimmung bei der SPD.)

Wir sind dieser Linie heute insgesamt treu geblieben. Und Sie mußten damit rechnen, daß wir im Verfolg dieser Grundauffassung eine Reihe Formulierungen, die nicht mehr mit moderner Selbstverwaltungsauffassung übereinstimmen, angreifen werden. Das ist in einer Reihe von Fragen auch während den Beratungen geschehen. Daß wir die Kommunalisierung der Landräte seit Jahren wollen, ist Ihnen bekannt, und ich brauche den dazu abgegebenen Erklärungen meines Kollegen Dr. Ludwig nichts mehr hinzuzufügen.

(Abg. Korbach: Das nimmt Ihnen niemand übel!)

Die sozialdemokratische Fraktion glaubt, daß dieses Gesetz trotz allem - vielleicht gerade trotz allem - ein kleiner Fortschritt in Richtung der Entwicklung echter Selbstverwaltung ist. Sie wird aus diesen Gründen dem Gesetz zustimmen.

(Beifall der SPD.)

**Präsident Van Volxem:**

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Storch (FDP).

**Abg. Dr. Storch:**

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich will nur ganz kurz Stellung nehmen zu der Erklärung der CDU-Fraktion. Ich möchte sagen, ich habe wenig Verständnis dafür, daß Sie heute am Schluß dieser monatelangen Arbeit und monatelangen Diskussion das Gesetz ablehnen, weil Sie an einem oder zwei Punkten nicht zum Zuge gekommen sind.

Wir Freien Demokraten haben uns sehr intensiv mit diesem Gesetz beschäftigt, und wir haben eine ganze Fülle von Anregungen und Vorschlägen zu dem Gesetz gegeben, nicht nur heute in Form von Anträgen, sondern auch in den Ausschußberatungen vorher.

(Dr. Storch)

Auch wir sind mit einer ganzen Fülle von Punkten, die für uns wichtig waren, nicht zum Zuge gekommen. Ich erinnere nur an die Urwahl der Bürgermeister und an das Stimmrecht der Bürgermeister. Wir haben uns eben in der kurzen Pause überlegt: Sollen wir dem Gesetz zustimmen, nachdem wichtige Forderungen, die wir hatten, nicht verwirklicht werden konnten. - Wir haben uns einstimmig dazu bekannt, da dieses Gesetz so wichtig ist, da es so viele Punkte enthält, so viele Möglichkeiten für die kommunale Selbstverwaltung, so viele Verbesserungen der kommunalen Selbstverwaltung, daß wir, obwohl wir an manchem Punkt mit unserer Auffassung nicht durchgekommen sind - das ist ja wohl demokratisch, daß man sich dann der Mehrheit beugt -, trotzdem diesem Gesetz zustimmen.

(Beifall bei der FDP und der SPD.)

**Präsident Van Volxem:**

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Besprechung. Wir kommen zur Abstimmung in dritter Beratung. Ich rufe auf die Gemeindeordnung - §§ 1 bis 134 -, die Amtsordnung - §§ 1 bis 17 -, die Landkreisordnung - §§ 1 bis 34 -, die Bezirksordnung - §§ 1 bis 16 -, die Artikel II bis VII, Einleitung und Überschrift. Wer in dritter Beratung dem Gesetz - Drucksache II/247 - in der Fassung der zweiten Lesung seine Zustimmung geben will, möge sich vom Platz erheben. - Danke! - Gegenprobe! - Stimmenthaltung! - Das erste war die Mehrheit. Das Gesetz ist angenommen,

(Anhaltender Beifall der SPD und FDP.)

mit den Stimmen der Fraktion der SPD und FDP.

Wir haben noch über einen Entschließungsantrag der drei Fraktionen abzustimmen, und zwar über den Antrag Drucksache II/265. Ich nehme an, daß keine Besprechung gewünscht wird. - Wer diesem Antrag zustimmen will, der möge das Handzeichen geben. - Danke! - Gegenprobe! - Stimmenthaltung! - Einstimmig - -

(Abg. Völker: Ich stimme dagegen!)

- Verzeihung! Bei einer Gegenstimme angenommen.

Meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen noch folgendes vorschlagen und Ihre Zustimmung erbitten, daß das Landtagsbüro bei eventuell notwendigen redaktionellen Änderungen ermächtigt ist, diese Änderungen vorzunehmen. - Sie widersprechen nicht.

Ich möchte noch einen Punkt der Tagesordnung aufrufen, und zwar **Punkt 20:**

**Erste Beratung eines Ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz)**

- Drucksache II/268 -

Ich nehme an, daß keine Begründung erfolgt. - Dann schlage ich Ihnen die Überweisung an den Hauptausschuß und an den Rechtsausschuß vor. - Sie sind damit einverstanden.

Meine Damen und Herren! Ich schließe die heutige Sitzung und berufe den Landtag ein zu seiner nächsten Sitzung am 6. Oktober. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimreise.

Schluß der Sitzung: 18.15 Uhr.

# Namentliche Abstimmung

Über die Drucksache II/278

- Änderungsantrag der Fraktion der CDU zur Drucksache II/247 - Landesgesetz zur Änderung und Neufassung des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz - in der Fassung nach der Beratung im Hauptausschuß vom 23. Juni 1964 -

1. Adamzyk, Helmut	(CDU)	ja	51. Mendling, Josef	(SPD)	nein
2. Altmeier, Dr. h. c. Peter	(CDU)	ja	52. Merz, Adolf	(SPD)	nein
3. Bäcker, Karl	(SPD)	nein	53. Meyer, Otto	(CDU)	ja
4. Barthel, Balfried	(SPD)	nein	54. Müller, Herbert	(SPD)	nein
5. Beckenbach, Johann	(SPD)	nein	55. Müller, Hermann	(CDU)	ja
6. Billen, Adolf	(CDU)	ja	56. Munzinger, Oskar	(SPD)	nein
7. Bock, Rudolf	(SPD)	nein	57. Neubauer, Dr. Hanns	(CDU)	ja
8. Böhm, Oskar	(SPD)	nein	58. Orth, Dr. Eduard	(CDU)	ja
9. Brenner, Dr. Paul	(CDU)	ja	59. Pfeil, Ludwig	(CDU)	ja
10. von Büнау, Heinrich	(FDP)	nein	60. Piedmont, Max-Günther	(FDP)	nein
11. Dedenbach, Michael	(SPD)	nein	61. Platten, Clemens	(CDU)	ja
12. Demmerle, Jakob	(CDU)	ja	62. Rösler, Dr. Johannes-Baptist	(CDU)	ja
13. Detzel, Albert	(CDU)	ja	63. Rothley, Adolf	(SPD)	nein
14. Diel, Willi	(SPD)	nein	64. Rupertus, Ludwig	(CDU)	ja
15. Durm, Paul	(CDU)	ja	65. Saxler, Julius	(CDU)	ja
16. Erkel, Willi	(SPD)	nein	66. Schadt, Jakob	(SPD)	nein
17. Fröder, Johann	(CDU)	ja	67. Schardt, Hedwig	(SPD)	nein
18. Fuchs, Jockel	(SPD)	nein	68. Schmidt, Otto	(SPD)	nein
19. Füllenbach, Fritz	(SPD)	nein	69. Schmurr, Eduard	(FDP)	entschuldigt
20. Gaddum, Johann Wilhelm	(CDU)	ja	70. Schneider, Fritz	(FDP)	nein
21. Gänger, Willibald	(SPD)	nein	71. Schneider, Heinrich	(SPD)	nein
22. Geisel, Horst	(CDU)	ja	72. Schuster, Ludwig	(CDU)	ja
23. Geörger, Emil	(CDU)	ja	73. Schwarz, Heinz	(CDU)	ja
24. Glahn, Fritz	(FDP)	nein	74. Skopp, Dr. Paulus	(SPD)	nein
25. Gorges, Walter	(SPD)	nein	75. Steen, Gerhard	(SPD)	nein
26. Grauer, Karl	(CDU)	fehlt	76. Steffen, Johann	(CDU)	ja
27. Grotmann, Dr. Karl	(CDU)	ja	77. Steinhauer, Edwin	(CDU)	ja
28. Haas, Dr. Emil	(SPD)	nein	78. Storch, Dr. Günther W.	(FDP)	nein
29. Haehser, Karl	(SPD)	nein	79. Stübinger, Oskar	(CDU)	entschuldigt
30. Hanz, August	(CDU)	entschuldigt	80. Theisen, Otto	(CDU)	ja
31. Haxel, Julius	(SPD)	nein	81. Thorwirth, Karl	(SPD)	nein
32. Heller, Franz	(CDU)	ja	82. Trees, Hans	(SPD)	nein
33. Hermans, Susanne	(CDU)	ja	83. Van Volxem, Otto	(CDU)	ja
34. Heydorn, Ernst	(FDP)	nein	84. Veltin, Franz-Josef	(CDU)	ja
35. Hilf, Willibald	(CDU)	ja	85. Völker, Dr. Gerhard	(FDP)	fehlt
36. Hoos, Otto	(SPD)	nein	86. Völker, Heinrich	(SPD)	nein
37. Jacobs, Johann	(SPD)	entschuldigt	87. Volkemer, Fritz	(SPD)	nein
38. Kölsch, Lucie	(SPD)	nein	88. Vondano, Theodor	(CDU)	ja
39. König, Hans	(SPD)	nein	89. Wallauer, Valentin	(FDP)	enthalten
40. Kohl, Dr. Helmut	(CDU)	ja	90. Walzel, Otto	(SPD)	nein
41. Kohns, Dr. Josef	(CDU)	ja	91. Weis, Nikolaus	(CDU)	ja
42. Konrad, Otto	(FDP)	nein	92. Westenberger, Wilhelm	(CDU)	ja
43. Korbach, Heinz	(CDU)	ja	93. Wetzel, Ernst-Jakob	(CDU)	fehlt
44. Kost, Clemens	(CDU)	ja	94. Wetzel, Gertrud	(SPD)	entschuldigt
45. Kuhn, Karl	(SPD)	nein	95. Wingendorf, Paul	(CDU)	ja
46. Lorenz, Ernst	(SPD)	nein	96. Wirtz, Johann	(CDU)	ja
47. Ludes, Josef	(SPD)	nein	97. Witte, Emil	(SPD)	nein
48. Ludwig, Dr. Werner	(SPD)	nein	98. Wolf, Paul	(SPD)	nein
49. Martenstein, Willibald	(FDP)	nein	99. Wolfram, Günter	(SPD)	nein
50. Massing, Wilhelm	(CDU)	ja	100. Wolters, August	(CDU)	ja

## Abstimmungsergebnis:

Ja . . . . .	42
Nein . . . . .	49
Enthalten . . . . .	1
<hr/>	
Entschuldigt fehlten . . . . .	5
Unentschuldigt fehlten . . . . .	3
<hr/>	
	100